

# Stenographischer Bericht

## 47. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

VII. Periode — 25. Juni 1974

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt sind Landesrat Gruber, Landesrat Dr. Krainer und Frau Abg. Prof. Hartwig.

#### Auflagen:

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 738, zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Heidinger, Nigl, Dr. Dorfer, Lind, Schrammel, Trummer, Seidl, Ritzinger, Marczik und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Befreiung der Kindergärten von der Mehrwertsteuer und Bundeszuschüsse zum Personalaufwand der Kindergärten (1769);

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 637, zum Antrag der Abgeordneten Seidl, Marczik, Prof. Dr. Eichinger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Intensivierung der Schullaufbahnberatung in der 4. Volksschulstufe;

Antrag, Einl.-Zahl 927, der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Jamnegg, Ritzinger und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend die Übernahme der Fahrtkosten für jene geistig und körperlich behinderten Kinder, für die ein Schulbesuch nur dann möglich ist, wenn sie von den Eltern mit einem eigenen Fahrzeug zur Schule gebracht werden;

Antrag, Einl.-Zahl 928, der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Dr. Piaty, Lackner, Marczik und Ritzinger, betreffend die Errichtung einer medizinischen Abteilung am Landeskrankenhaus Bad Aussee;

Antrag, Einl.-Zahl 929, der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Lackner und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die unzureichende personelle Besetzung des Gendarmeriepostens in Trofaiach;

Antrag, Einl.-Zahl 930, der Abgeordneten Ritzinger, Prankh, Marczik und Dr. Eberdorfer, betreffend die Weiterführung der Erdgasleitung von Judenburg bis in den Bezirk Murau, und zwar insbesondere Raum Scheifling, Niederwölz und Teufenbach sowie Verbesserung des Stromanschlusses für diesen Raum;

Antrag, Einl.-Zahl 931, der Abgeordneten Sebastian, Gruber, Dr. Klausner, Aichholzer, Bischof, Brandl, Fellinger, Gratsch, Gross, Mag. Hartwig, Hammerl, Heidinger, Ileschitz, Karrer, Klobasa, Laurich, Loidl, Pichler, Preitler, Premberger, Reicht, Sponer, Schön, Dr. Strenitz, Zinkanell und Zoisl, betreffend die Beschlußfassung über ein Landesgesetz, mit dem besondere Bestimmungen zum Schutze der Stadt- und Ortsbilder in Steiermark getroffen werden (Stadt- und Ortserhaltungsgesetz 1974);

Antrag, Einl.-Zahl 932, der Abgeordneten Gratsch, Klobasa, Aichholzer, Preitler und Genossen, betreffend die Übernahme einer Gemeindestraße in der Gemeinde Arzberg als Landesstraße;

Antrag, Einl.-Zahl 933, der Abgeordneten Dr. Klausner, Zinkanell, Mag. Hartwig, Bischof und Genossen, betreffend die Errichtung eines Landesaltenpflegeheimes in Deutschlandsberg;

Antrag, Einl.-Zahl 934, der Abgeordneten Laurich, Schön, Brandl, Pichler und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße von Weng bis zum Gsäuseeingang durch das Land Steiermark;

Antrag, Einl.-Zahl 935, der Abgeordneten Heidinger, Gratsch, Klobasa, Zinkanell und Genossen, betreffend Unwetterschäden in den Gemeindegebieten Siegersdorf—St. Johann bei Herberstein;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, Gesetz über die Reinhaltung der Luft (Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz 1974) und

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz zum Schutz gegen Baulärm (Steiermärkisches Baulärmgesetz 1974);

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 938, betreffend Neuwahl des Oberkurators, Bürgermeister Ulfried Hainzl, Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 944, betreffend den Abverkauf einer 26.007 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der landeseigenen, zum Besitz des Landes-Sonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz gehörenden Parzelle Nr. 244/1, KG. Web-ling, zum Gesamtkaufpreis von S 7.281.960,—;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 945, über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1973 — 3. Bericht;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 946, betreffend Änderung der Satzung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark hinsichtlich Änderung des Firmenwortlautes und der Zweckbestimmung;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 93, Gesetz über das Dienstrecht der Landesbeamten (Steiermärkisches Landesbeamtengesetz);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, Gesetz über das Dienstrecht der Landesvertragsbediensteten (Steiermärkisches Landesvertragsbedienstetengesetz (1770)).

#### Zuweisungen:

Regierungsvorlagen zu Einl.-Zahl 738 und 673 dem Volksbildungs-Ausschuß (1769).

Anträge, Einl.-Zahl 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934 und 935, der Landesregierung (1769).

Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 89 und 90, dem Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß (1769).

Regierungsvorlagen, Einl.-Zahl 938, 944, 945, 946, dem Finanz-Ausschuß (1770).

Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 93 und 94, dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß (1770).

#### Anträge:

Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Eichinger, Marczik, Seidl, Ritzinger, betreffend die Schaffung eines Fernschulunterrichtsgesetzes (1770);

Antrag der Abgeordneten Lind, Pörtl, Dr. Piaty und Schrammel, betreffend den ehestmöglichen Baubeginn für das Bundesschulzentrum in Hartberg;

Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prankh, Marczik und Dr. Eberdorfer, betreffend die Aufnahme von Verhandlungen zwecks Einbeziehung der Bewohner des Bezirkes Murau in die begünstigten Mautgebühren für die Benützung der Tauernautobahn;

Antrag der Abgeordneten Dr. Klauser, Zinkannell, Ileschitz, Aichholzer und Genossen, betreffend die Errichtung eines Landeskrankenhauses in Deutschlandsberg;

Antrag der Abgeordneten Hammerl, Mag. Hartwig, Bischof, Klobasa und Genossen, betreffend die Ausbildung von Sonderkindergärtnerinnen und Sonderhortnerinnen;

Antrag der Abgeordneten Pichler, Sponer, Gross, Premberger und Genossen, betreffend die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG 1967);

Antrag der Abgeordneten Schön, Laurich, Fellinger, Brandl und Genossen, betreffend die Lawinenerverbauung an der Gsäuse-Bundesstraße;

Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkannell, Preitler, Klobasa und Genossen, betreffend Unwetterschäden zwischen Straß und Birkfeld;

Antrag der Abgeordneten Laurich, Schön, Brandl, Fellinger und Genossen, betreffend den raschen Ausbau der Wimberger- und Schlaierbachbrücke im Zuge der B 117, Buchhauerstraße;

Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Gross, Laurich, Brandl und Genossen, betreffend die Erhaltung der Arbeitsplätze bei der Saline in Bad Aussee (1770).

#### Mitteilung:

Mitteilung über die Zurückverweisung der Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 636, betreffend die Errichtung einer Bundeshandelsakademie in Fürstfeld, an die Landesregierung (1770).

#### Verhandlungen:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 915, betreffend den Tausch einer ca. 1260 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Grundstücke Nr. 333/6, Nr. 259/3, Nr. 259/2 und Nr. 24/1, je KG. Webling, entlang der Wagner-Jauregg-Straße (Eigentümer Land Steiermark) gegen eine 1737 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2837/1, KG. III — Geidorf, Ludwig-Seydler-Gasse (Eigentümerin Stadtgemeinde Graz).

Berichterstatte: Abg. Dr. Dieter Strenitz (1770).  
Annahme des Antrages (1771).

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 916, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Witwe nach dem Regierungsoberforsterrat i. R. Dipl.-Ing. Heinrich Schmidberger, Frau Viktoria Schmidberger.

Berichterstatte: Abg. Alois Seidl (1771).  
Annahme des Antrages (1771).

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 917, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die ehemalige Vertragsbedienstete Gabriela Stuller.

Berichterstatte: Abg. Johanna Jamnegg (1771).  
Annahme des Antrages (1771).

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 919, über die Aufnahme eines Darlehens von 10 Millionen Schilling bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer AG., Wien, zur Realisierung der von der Landesregierung in ihrer Sitzung vom 1. April 1974 im Zusammenhang mit der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10 Millionen Schilling bei der Post 792.701 „Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt“ beschlossenen Bedeckungsmaßnahme.

Berichterstatte: Abg. Hans Brandl (1771).  
Annahme des Antrages (1771).

5. Bericht des Verkehrswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 688, zum Antrag der Abgeordneten Klobasa,

Heidinger, Gratsch, Preitler, Zinkannell und Genossen, betreffend die Regulierung des Ilzbaches im Gemeindegebiet von Nestelbach bei Ilz.

Berichterstatte: Abg. Walter Gratsch (1771).  
Annahme des Antrages (1772).

6. Bericht des Verkehrswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 84, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, abgeändert wird (Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1974).

Berichterstatte: Abg. Ing. Hans Stoisser (1772).  
Annahme des Antrages (1772).

7. Bericht des Verkehrswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 794, zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Marczik, Maunz und Ritzinger, betreffend die Verhinderung einer Einstellung der Nebenbahnlinie Mürzzuschlag—Neuberg.

Berichterstatte: Abg. Hermann Ritzinger (1772).  
Redner: Abg. Prof. Dr. Eichtinger (1772), Abg. Gerhard Heidinger (1774), Abg. Karer (1774).  
Annahme des Antrages (1775).

8. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 86, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulhaltungsgesetz geändert wird (Steiermärkische Pflichtschulhaltungsgesetz-Novelle 1974).

Berichterstatte: Abg. Prof. Dr. Karl Eichtinger (1775).  
Annahme des Antrages (1775).

9. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Kindergartengesetz geändert wird.

Berichterstatte: Abg. Dipl.-Ing. Hermann Schaller (1775).  
Annahme des Antrages (1775).

10. Bericht des Wirtschafts- und Raumordnungsausschusses, Beilage Nr. 92, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 83, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 25. Oktober 1968, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), abgeändert wird.

Berichterstatte: Abg. Dipl.-Ing. Hermann Schaller (1775).  
Annahme des Antrages (1776).

11. Bericht des Wirtschafts- und Raumordnungsausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 452, zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Koiner, Lafer, Nigl, Feldgrill, Seidl und Dr. Dorfer, betreffend eines Gesetzes über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1973).

Berichterstatte: Abg. Dr. Leopold J. Dorfer (1776).

12. Bericht des Wirtschafts- und Raumordnungsausschusses, Beilage Nr. 91, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über die Raumordnung (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1973).

Berichterstatte: Abg. Dr. Leopold J. Dorfer (1776).

Redner: Abg. Dipl.-Ing. Schaller (1777), Landesrat Dr. Klauser (1785), Abg. Ing. Stoisser (1788), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (1790), Abg. Schrammel (1792), Abg. Gerhard Heidinger (1794), Abg. Ritzinger (1796), Abg. Loidl (1798), Abg. Hammerl (1799), Abg. Laurich (1801), Abg. Zinkannell (1801), Landeshauptmann Dr. Niederl (1802).

Annahme des Antrages (1803).

13. Bericht des Wirtschafts- und Raumordnungsausschusses, Beilage Nr. 95, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 88, Gesetz über die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz).

Berichterstatte: Abg. Hermann Ritzinger (1804).  
Redner: Abg. Brandl (1804), Abg. Dr. Dorfer (1806).

Annahme des Antrages (1807).

14. Wahlen in Landtags-Ausschüsse (1808).

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

**Präsident Univ.-Prof. Dr. Koren:** Der Landtag ist eröffnet. Es findet heute die 47. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden VII. Gesetzgebungsperiode statt.

Ich begrüße alle Erschienenen, besonders die Mitglieder der Landesregierung mit dem Herrn Landeshauptmann an der Spitze und den Herrn Bundesrat.

Entschuldigt sind: Herr Landesrat Gruber, Herr Landesrat Dr. Krainer und Frau Abg. Prof. Hartwig.

Die Tagesordnung ist Ihnen zugegangen. Besteht gegen sie ein Einwand?

Ich stelle fest, daß dies nicht der Fall ist.

Der Wirtschafts- und Raumordnungsausschuß hat drei Beilagen mit wesentlichen Änderungen beschlossen. Es sind dies:

die Beilage Nr. 71, Steiermärkisches Raumordnungsgesetz, in der beschlossenen Fassung Beilage Nr. 91,

die Beilage Nr. 83, Bauordnungsnovelle 1974, in der beschlossenen Fassung Beilage Nr. 92 und

die Beilage Nr. 88, Abfallbeseitigungsgesetz, in der beschlossenen Fassung Beilage Nr. 95.

Da diese Beilagen erst heute verteilt werden konnten, können sie nur nach Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist behandelt werden.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien schlage ich daher vor, daß von der 24stündigen Auflagefrist abgesehen wird und bitte die Abgeordneten um ein Zeichen mit der Hand.

Die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist wurde somit genehmigt.

Es liegen heute folgende Geschäftsstücke auf, welche ich wie folgt zuweise:

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 738, zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Heidinger, Nigl, Dr. Dorfer, Lind, Schrammel, Trummer, Seidl, Ritzinger, Marczik und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Befreiung der Kindergärten von der Mehrwertsteuer und Bundeszuschüsse zum Personalaufwand der Kindergärten und

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 637, zum Antrag der Abgeordneten Seidl, Marczik, Prof.

Dr. Eichinger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Intensivierung der Schullaufbahnberatung in der 4. Volksschulstufe

dem Volksbildungs-Ausschuß;

den Antrag, Einl.-Zahl 927, der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Jamnegg, Ritzinger und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend die Übernahme der Fahrtkosten für jene geistig und körperlich behinderten Kinder, für die ein Schulbesuch nur dann möglich ist, wenn sie von den Eltern mit einem eigenen Fahrzeug zur Schule gebracht werden;

den Antrag, Einl.-Zahl 928, der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Dr. Piaty, Lackner, Marczik und Ritzinger, betreffend die Errichtung einer medizinischen Abteilung am Landeskrankenhaus Bad Aussee;

den Antrag, Einl.-Zahl 929, der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Lackner und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die unzureichende personelle Besetzung des Gendarmeriepostens in Trofaiach;

den Antrag, Einl.-Zahl 930, der Abgeordneten Ritzinger, Prantkh, Marczik und Dr. Eberdorfer, betreffend die Weiterführung der Erdgasleitung von Judenburg bis in den Bezirk Murau, und zwar insbesondere Raum Scheifling, Niederwölz und Teufenbach, sowie Verbesserung des Stromanschlusses für diesen Raum;

den Antrag, Einl.-Zahl 931, der Abgeordneten Sebastian, Gruber, Dr. Klauser, Aichholzer, Bischof, Brandl, Fellingner, Gratsch, Gross, Mag. Hartwig, Hammerl, Heidinger, Ileschitz, Karrer, Klobasa, Laurich, Loidl, Pichler, Preitler, Premberger, Reicht, Sponer, Schön, Dr. Strenitz, Zinkanell und Zoisl, betreffend die Beschlußfassung über ein Landesgesetz, mit dem besondere Bestimmungen zum Schutze der Stadt- und Ortsbilder in Steiermark getroffen werden (Stadt- und Ortserhaltungsgesetz 1974);

den Antrag, Einl.-Zahl 932, der Abgeordneten Gratsch, Klobasa, Aichholzer, Preitler und Genossen, betreffend die Übernahme einer Gemeindestraße in der Gemeinde Arzberg als Landesstraße;

den Antrag, Einl.-Zahl 933, der Abgeordneten Dr. Klauser, Zinkanell, Mag. Hartwig, Bischof und Genossen, betreffend die Errichtung eines Landesaltenpflegeheimes in Deutschlandsberg;

den Antrag, Einl.-Zahl 934, der Abgeordneten Laurich, Schön, Brandl, Pichler und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße von Weng bis zum Gesäuseeingang durch das Land Steiermark;

den Antrag, Einl.-Zahl 935, der Abgeordneten Heidinger, Gratsch, Klobasa, Zinkanell und Genossen, betreffend Unwetterschäden in den Gemeindegebieten Siegersdorf—St. Johann bei Herberstein.

Diese Anträge weise ich der Landesregierung zu.

Dem Wirtschafts- und Raumordnungsausschuß weise ich folgende Geschäftsstücke zu:

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, Gesetz über die Reinhaltung der Luft (Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz 1974) und

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz zum Schutz gegen Baulärm (Steiermärkisches Baulärmgesetz 1974).

Dem Finanz-Ausschuß weise ich zu:

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 938, betreffend Neuwahl des Oberkurators, Bürgermeister Ulfried Hainzl, Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 944, betreffend den Abverkauf einer 26.007 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der landeseigenen, zum Besitz des Landes-Sonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz gehörenden Parzelle Nr. 244/1, KG. Webling, zum Gesamtaufpreis von S 7.281.960,—;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 945, über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1973 — 3. Bericht und

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 946, betreffend Änderung der Satzung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark hinsichtlich Änderung des Firmenwortlautes und der Zweckbestimmung.

Dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß weise ich zu:

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 93, Gesetz über das Dienstrecht der Landesbeamten (Steiermärkisches Landesbeamtengesetz) und

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, Gesetz über das Dienstrecht der Landesvertragsbediensteten (Steiermärkisches Landesvertragsbedienstetengesetz).

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben?

Ich stelle fest, daß dies nicht der Fall ist.

Eingebracht wurden folgende Anträge:

der Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Eichinger, Marczik, Seidl, Ritzinger, betreffend die Schaffung eines Fernschulunterrichtsgesetzes;

der Antrag der Abgeordneten Lind, Pörtl, Doktor Piaty und Schrammel, betreffend den ehestmöglichen Baubeginn für das Bundesschulzentrum in Hartberg;

der Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prankh, Marczik und Dr. Eberndorfer, betreffend die Aufnahme von Verhandlungen zwecks Einbeziehung der Bewohner des Bezirkes Murau in die begünstigten Mautgebühren für die Benützung der Tauernautobahn;

der Antrag der Abgeordneten Dr. Klauser, Zinkannell, Ileschitz, Aichholzer und Genossen, betreffend die Errichtung eines Landeskrankenhauses in Deutschlandsberg;

der Antrag der Abgeordneten Hammerl, Mag. Hartwig, Bischof, Klobasa und Genossen, betreffend die Ausbildung von Sonderkindergärtnerinnen und Sonderhortnerinnen;

der Antrag der Abgeordneten Pichler, Sponer, Gross, Premberger und Genossen, betreffend die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG 1967);

der Antrag der Abgeordneten Schön, Laurich, Fellingner, Brandl und Genossen, betreffend die Lawinnenverbauung an der Gesäuse-Bundesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkannell, Preitler, Klobasa und Genossen, betreffend Unwetterschäden im Gebiet zwischen Straß und Birkfeld;

der Antrag der Abgeordneten Laurich, Schön, Brandl, Fellingner und Genossen, betreffend den raschen Ausbau der Wimberger- und Schlaierbachbrücke im Zuge der B 117, Buchhauerstraße;

der Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Gross, Laurich, Brandl und Genossen, betreffend die Erhaltung der Arbeitsplätze bei der Saline in Bad Aussee.

Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Ich teile dem Hohen Hause mit, daß der Volksbildungs-Ausschuß in seiner Sitzung am 18. Juni 1974 die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 636, zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dipl.-Ing. Schaller, Prof. Dr. Eichinger und Seidl, betreffend die Errichtung einer Bundeshandelsakademie in Fürstenfeld, an die Landesregierung zurückverwiesen hat.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, teile ich im Einvernehmen mit den Klubobmännern mit, daß wegen einer sinnvolleren Behandlung einer zusammenhängenden Materie in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte eine Umstellung stattfindet, und zwar wird der Tagesordnungspunkt 10 als Tagesordnungspunkt 12 und der Tagesordnungspunkt 12 als Tagesordnungspunkt 10 behandelt.

**1. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 915, betreffend den Tausch einer ca. 1260 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Grundstücke Nr. 333/6, Nr. 259/3, Nr. 259/2 und Nr. 24/1, je KG. Webling, entlang der Wagner-Jauregg-Straße (Eigentümer Land Steiermark) gegen eine 1737 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2837/1, KG. III — Geidorf, Ludwig-Seydler-Gasse (Eigentümerin Stadtgemeinde Graz).**

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Dieter Strenitz. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dr. Strenitz:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Steiermärkische Landesregierung beantragt mit dieser Vorlage den Abschluß eines Tauschvertrages zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz, betreffend eine ca. 1260 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Grundstücke 333/6, 259/3, 259/2 und 24/1 der KG. Webling entlang der Wagner-Jauregg-Straße aus dem Eigentum des Landes gegen einen Teil des Grundstückes 2837/1, KG. Geidorf, Ludwig-Seydler-Gasse, im Ausmaß von 1737 m<sup>2</sup>. Der Zweck dieses Tauschvertrages ist die beabsichtigte Verbreiterung und Regulierung der Wagner-Jauregg-Straße beim Landessonderkranken-

haus für Psychiatrie und Neurologie in Graz durch den Magistrat der Stadt Graz, wobei außerdem der Anstaltzaun des Landessonderkrankenhauses durch den Magistrat saniert werden soll, wobei allerdings das Land Steiermark das Material beistellt.

Ich bitte das Hohe Haus, dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**2. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 916, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Witwe nach dem Regierungsoberforstrat i. R. Dipl.-Ing. Heinrich Schmidberger, Frau Viktoria Schmidberger.**

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Alois Seidl. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Seidl:** Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Vorlage behandelt die Zuerkennung eines ao. Versorgungsgenusses an die Witwe nach dem Regierungsoberforstrat i. R. Dipl.-Ing. Heinrich Schmidberger, Frau Viktoria Schmidberger.

Frau Schmidberger suchte mit Eingabe vom 9. April 1974 um die Zuerkennung dieses ao. Versorgungsgenusses an und zwar deshalb, weil sie seit vielen Jahren dem verstorbenen Oberforstrat beistand, der später erblindete, ihn jahrelang pflegte und später auch heiratete. Aber nach den gesetzlichen Richtlinien wäre sie nicht pensionsberechtigt. Ich darf namens des Finanzausschusses nun dem Hohen Hause folgenden Antrag vorbringen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Witwe nach dem Regierungsoberforstrat i. R. Dipl.-Ing. Heinrich Schmidberger, Frau Viktoria Schmidberger, wird mit Wirkung ab 1. April 1974 ein ao. Versorgungsgenuß in Höhe von 75 Prozent des normalmäßigen Witwenversorgungsgenusses zuerkannt.

Ich darf um Annahme ersuchen.

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**3. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 917, über die Zuerkennung eines ao. Versorgungsgenusses an die ehemalige Vertragsbedienstete Gabriela Stuller.**

Berichterstatte ist Frau Abgeordnete Johanna Jamnegg. Ich erteile ihr das Wort.

**Abg. Jamnegg:** Hoher Landtag, meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dieser Vorlage handelt es sich um die Zuerkennung eines ao. Versorgungsgenusses an die ehemalige Vertragsbedienstete Gabriela Stuller.

Der Finanz-Ausschuß hat dieser Vorlage zugestimmt und in seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der ehemaligen Vertragsbediensteten Gabriela Stuller mit Wirkung ab 1. März 1974 einen ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von S 1500,— monatlich zuzuerkennen.

Ich ersuche den Hohen Landtag um Annahme.

**Präsident:** Wer dem Antrag zustimmt, bitte ich um ein Zeichen. (Geschieht.)

Ich danke, der Antrag ist angenommen.

**4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 919, über die Aufnahme eines Darlehens von 10 Millionen Schilling bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer AG., Wien, zur Realisierung der von der Landesregierung in ihrer Sitzung vom 1. April 1974 im Zusammenhang mit der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10 Millionen Schilling bei der Post 792,701 „Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt“ beschlossenen Bedeckungsmaßnahme.**

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Hans Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Brandl:** Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dieser Vorlage beantragt die Steiermärkische Landesregierung die Aufnahme eines Darlehens von 10 Millionen Schilling von der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer. Der Zinssatz beträgt 8,5 Prozent, die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten zu erfolgen. Die Mittel werden dringend benötigt, um bereits bewilligte Beihilfen zur Behebung der Schäden der Hochwasserkatastrophen 1972 und 1973 an private Beihilfenwerber zur Auszahlung bringen zu können.

Im Namen des Finanzausschusses ersuche ich um Ihre Zustimmung zu dieser Vorlage.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.)

Ich danke, der Antrag ist angenommen.

**5. Bericht des Verkehrswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 688, zum Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Gratsch, Preitler, Zinkanell und Genossen, betreffend die Regulierung des Ilzbaches im Gemeindegebiet von Nestelbach bei Ilz.**

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Walter Gratsch. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Gratsch:** Hohes Haus! Zum Antrag der sozialistischen Abgeordneten, betreffend die Regulierung des Ilzbaches im Gemeindegebiet von Nestelbach bei Ilz, berichtet die Landesregierung, daß der generelle Entwurf der Regulierung des Ilzbaches im Jahre 1968 von der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld wasserrechtlich genehmigt wurde. Da eine

derartige Regulierung aus technischen und finanziellen Gründen nur flußaufwärts erfolgen kann, muß erst geprüft werden, ob es überhaupt möglich ist, eine Teilregulierung des Ilzbaches durchzuführen.

Ich ersuche um Kenntnisnahme des Berichtes.

**Präsident:** Die Damen und Herren, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, mögen ein Zeichen geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**6. Bericht des Verkehrswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 84, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungs-gesetz 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungs-gesetz-novelle 1969, abgeändert wird (Landes-Straßenverwaltungs-gesetz-novelle 1974).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ing. Hans Stoisser. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Stoisser:** Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Laut der bestehenden heutigen Rechtslage ist zur Zeit die Inanspruchnahme von Grund und Boden für Park- und Abstellflächen schwer möglich, daher ist diese Novelle nötig. In dieser Novelle sollen im § 48 Abs. 1 dritter Satz vor dem Wort „Straßenwärterhäusern“ die Worte „Park- und Abstellplätze, Haltestellenbuchten“ eingefügt werden. Der Art. 2 bestimmt, daß dieses Gesetz mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft tritt.

Namens des Ausschusses bitte ich um Annahme dieser Novelle.

**Präsident:** Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich schreite zur Abstimmung und bitte die Damen und Herren, die dem Antrag zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**7. Bericht des Verkehrswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 794, zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Marczik, Maunz und Ritzinger, betreffend die Verhinderung einer Einstellung der Nebenbahnlinie Mürzzuschlag—Neuberg.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Herrmann Ritzinger. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Ritzinger:** Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Abgeordneten Prof. Doktor Eichinger, Marczik, Maunz und Ritzinger haben in der Landtagssitzung vom 28. November 1973 einen Antrag eingebracht, der darauf hinzielt, daß die Nebenbahnlinien nach Neuberg, also Mürzzuschlag—Neuberg, nicht eingestellt werden. In diesem Antrag wird ausgeführt, daß ein Einstellen dieser Bahnlinie echte wirtschaftliche Schwierigkeiten für das Gebiet Neuberg, insbesondere für die Bewohner der Gebiete Neuberg, Mürzsteg, Kapellen und Altenberg bringen würde. Davon wären ca. 4000 Bewohner dieses Gebietes betroffen. Außer-

dem wird noch darauf hingewiesen, daß die Straße, die in dieses Gebiet führt, in einem sehr schlechten Zustand ist und daß daher schon auch aus diesem Grunde getrachtet werden muß, diese Nebenbahnlinie aufrecht zu erhalten.

Der Herr Verkehrsminister Lanc hat in einer Presse- und Rundfunkaussendung darauf hingewiesen, daß seitens des Verkehrsministeriums beabsichtigt ist, den Gedanken der Einstellung dieser Nebenbahnlinien mehr oder weniger zu revidieren. Es war also daher seitens unserer Regierung nicht notwendig, hier weitere Schritte zu unternehmen und ich darf Sie namens des Verkehrs-Ausschusses ersuchen, dieser Vorlage zuzustimmen bzw. diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Eichinger. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Prof. Dr. Eichinger:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Frühjahr 1972 ist durch die Zeitungen die Meldung gegangen, daß die Nebenbahn Mürzzuschlag—Neuberg eingestellt wird. Diese Aussendung ist vom Herrn Minister Frühbauer ergangen. Die Reaktion war dann so, daß eine einzige Protestwelle durch dieses Gebiet gegangen ist, weil sich diese 4000 Menschen, die in diesem Gebiet leben müssen, ganz einfach nicht vorstellen können, daß man ihnen eine Lebensader abschneidet. So ist es verständlich, daß sich all diese Gemeinden zusammengetan haben, daß es Versammlungen gegeben hat, daß es der einmütige Wunsch der Bevölkerung war, diese Nebenbahn weiter zu unterhalten.

Der Landeshauptmann der Steiermark hat protestiert und in Wien darauf hingewiesen, daß er es unter keinen Umständen zulassen wird, daß es hier zu einer Einstellung kommt. Man fragt sich ja letzten Endes, warum es in diesem Neuberger Tal eine derart große Abwanderung gibt, nämlich, weil die Leute zu zweifeln beginnen, ob wirklich eine Absicht besteht, ihnen zu helfen, oder ob man sie immer nur — wie es schon jahrelang der Fall ist — mit Worten tröstet. Tatsache ist, daß die Gemeinden in ihrem Pro-Kopf-Einkommen im Grunde genommen — wenn man die Inflationsrate abzählt — ja nicht reicher werden, sondern daß die Probleme immer größer werden. Und was mir aufgefallen ist: Ich habe mich einmal mit einigen Lehrlingen unterhalten und sie gefragt, was sie machen werden, wenn sie ausgelernt haben. Das war in der Frein, in einem der abgelegensten Teile. Der eine Lehrling hat mir erklärt, daß er in Mariazell zu bleiben beabsichtige, der andere, daß er nach Graz ziehen werde. Keiner will in diesem Gebiet bleiben, weil keiner da drinnen eine Chance sieht, eine Lebensstellung zu finden.

Kaum hatte sich das alles beruhigt, kam Ende 1973 erneut eine Meldung durch, daß auch der neue Verkehrsminister Lanc die Absicht habe, diese Nebenbahn einzustellen. Wieder ist Unruhe ausgebrochen, erneut fragte man sich, warum dieses Gebiet nicht in Ruhe gelassen wird, warum man all das stört, was mühsam aufgebaut wurde, aufgebaut in

bezug auf die Schilifte, auf neue Firmen usw. Man kann sich doch vorstellen, daß man es sich überlegt, in ein Gebiet zu ziehen, das immer wieder von solchen Einstellungen bedroht wird. Obwohl die Landesregierung hier fördert und bereits Millionen für neue Industrie Gründungen flüssiggestellt hat, fragen sich die Privaten, ob das einen Sinn hat. Man hat einen Schilift in Mürtzsteg mit Hunderttausenden von Schillingen gefördert, doch man fragt sich, was passiert, wenn diese Schilifte nicht erreichbar sind. Hier komme ich gleichzeitig auf den Ausbau der Straße zu sprechen.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie dort hineinfahren, so sehen Sie, daß die Straße den Anforderungen nicht mehr entspricht; sie ist kuppig, es gibt zahlreiche Kurven, es gibt immer wieder Schwierigkeiten, wenn große LKW entgegenkommen. Das erfreuliche ist, daß das Land Steiermark für diese Straße, die von Mürtzschlag nach Mürtzsteg führt, bereits alle Detailplanungen ausgeführt hat. Es ist geplant die Strecke Mürtzschlag—Neuberg, es ist geplant die Umfahrung Kapellen und Neuberg, ein Teil von Krampen und auch die Fladenhofer Höhe, einer der gefährdetsten Punkte. Hier möchte ich erwähnen: Ich glaube, es war im vorigen Jahr, daß ein Schülerautobus diese lawinengefährdete Stelle passiert hatte und kurz darnach eine Lawine abgegangen ist. In einer steirischen Zeitung war zu lesen, daß hier ein gräßliches Unglück hätte passieren können, wenn dieser Autobus nur einige Sekunden später dort vorübergefahren wäre. Hier müßte doch unter allen Umständen die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß die Mittel endlich bewilligt werden, die notwendig sind, um diese Straße auszubauen.

Ich darf Ihnen hier aus einer Vorlage, die im Landtag auflag, vorlesen: „Die Bundesregierung hat zwar dieses Projekt genehmigt, aber es darf nur der Grund für die Straße freigehalten werden, es darf keine Bauinangriffnahme erfolgen — es dürfen nicht einmal Grundablösen durchgeführt werden.“

Meine Damen und Herren, das bedeutet, daß auch in den nächsten Jahren, wenn der Bund seine Meinung nicht ändert, die Bevölkerung dieses Neuberger Tales nicht hoffen darf, daß endlich die so notwendig benötigte Straße gebaut wird. Wenn ich hier im Namen dieser Leute spreche, dann deshalb, weil es ganz einfach nicht einzusehen ist, daß man in Wien derart nachlässig ist und daß man ganz einfach den zuständigen Stellen in der Steiermark aufträgt, daß sie hier nichts machen dürfen.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, daß Sie hier mithelfen, daß Sie mit dazu beitragen, daß endlich diese große Gefahrenstelle aus der Welt geschafft wird. Ich frage mich, wie der Herr Finanzminister bzw. gewisse sozialistische Stellen erklären können: Wir hätten ja das Geld, wir würden es ja gerne in die Steiermark schicken, nur — es ist ja keine Planung vorhanden!

Meine Damen und Herren! Hier ist alles fertig geplant, hier wartet man auf diese versprochenen Millionen. Deshalb bitte ich gerade Sie von der sozialistischen Fraktion: Machen Sie doch Ihren Ein-

fluß mehr geltend, daß Geld in diese Gegend kommt, daß es verbaut wird und daß man endlich von den Versprechungen, die immer wieder gemacht werden, wekommt. Ich verstehe es auch, daß die Leute in diesem Tal sich bereits mit dem Gedanken tragen, wenn das so weitergeht, ganz einfach zu streiken, weil das ganze unverantwortlich ist. (Abg. Gross: „Wer streikt? Das ist doch ein Blödsinn!“ — Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: „Herr Kollege Gross, seien Sie etwas ruhiger!“ — Abg. Gross: „Sie brauchen uns keinen Rat zu geben!“) Nun gibt es ja eine Schnellstraße, die für Krems geplant ist und nach Mürtzschlag führen soll. Dieses Projekt ist selbstverständlich zu begrüßen. Herr Kollege Heidinger! Eines sage ich Ihnen: Wenn Sie das als Blödsinn bezeichnen (Abg. Gerhard Heidinger: „Ich nicht, das ist eine Unterstellung!“), wenn man sich für 4000 Menschen einsetzt, damit diese eine Straße bekommen, und wenn man sagt, daß diese Menschen streiken wollen, ja sogar streiken müssen, um in Wien Gehör zu finden, dann tut mir Ihre Auffassung leid. Denn diese Leute haben ein Recht auf die Straße, statt jahrelang nur mit Versprechungen vertröstet zu werden. Das muß ich Ihnen hier wohl klar und eindeutig sagen. (Beifall bei der ÖVP.) (Abg. Gross: „Woher wissen Sie, daß die Leute streiken wollen? Das ist doch unrichtig! Ich war da oben, das sind doch unrichtige Behauptungen!“) Von den Leuten selbst.

Herr Kollege Gross! Auch Ihnen möchte ich eine Antwort geben. Bei dieser Wirtschaftsenquete, von der Sie sprechen, waren meistens sozialistische Funktionäre und Gemeinderäte anwesend . . . (Abg. Brandl: „Die kümmern sich um die Probleme!“), die nicht anwesend waren, Herr Kollege Gross, das waren die Betroffenen dieses Gebietes. Die Meinung dieser Betroffenen hat nämlich niemand zum Ausdruck gebracht, nur ich habe mir erlaubt, dort darauf hinzuweisen und zu sagen, daß es unverantwortlich ist, diese Verhältnisse weiter so zu belassen. Und weil das so ist, wollen die Leute streiken und wollen sie sich damit Gehör verschaffen. Das ist die eindeutige Antwort, die ich Ihnen geben muß. (Abg. Gross: „Sie haben bessere Informationen wie ich in der Gewerkschaft!“) Nein, mein Kollege Karrer hat gestern in seiner Fackelzugrede erklärt, daß die Obersteiermark benachteiligt sei.

Herr Kollege Karrer, jawohl! Wenn Sie das gehört haben, was der Bund mit der Obersteiermark und ihren Straßen macht, dann kann man wohl sagen, daß dieses Gebiet von Neuberg von der sozialistischen Bundesregierung in Wien stark benachteiligt wird. Das muß ich Ihnen als Antwort sagen. (Abg. Laurich: „Und wie war es früher, Herr Kollege?“) Ich habe dieser Vorlage deshalb im Ausschuß zugestimmt, weil ich noch nicht ahnen konnte, was Minister Lanc für eine Erklärung abgegeben hat. So steht zum Beispiel in einer Zeitung: „Neue Befürchtungen um steirische Nebenbahnen“ — in einer anderen steht zu lesen: „Es wurde zwar für Niederösterreich gesprochen, aber von der Steiermark hat niemand etwas gesagt.“ Und deshalb erneut die Unruhen, erneut die Gefahr, daß die Zukunft eine Einstellung bringt.

Ich möchte deshalb abschließend an Sie alle appellieren: Helfen Sie mit, daß es zu keiner Einstellung dieser Bahn kommt und helfen Sie mit, daß es endlich zum Ausbau der Straße von Mürrzuschlag nach Mürrsteg kommt. (Beifall bei der ÖVP.)

**Präsident:** Zur Geschäftsordnung. Herr Abgeordneter Heidinger.

**Abg. Heidinger:** Ich möchte gemäß § 37 feststellen, daß ich die Worte „Blödsinn“, die mir der Herr Abg. Eichinger vorgeworfen hat, nicht gesagt habe.

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Karrer. Ich hoffe, daß sich die anderen Herren entschuldigen, die sich gegenseitig solche Worte in das Angesicht schleudern.

**Abg. Prof. Dr. Eichinger:** Ich stelle richtig, diese Worte hat der Herr Abg. Gross gesagt. Beim Herrn Abg. Heidinger entschuldige ich mich.

**Abg. Karrer:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe mir gedacht, daß diese Vorlage, die an und für sich von der Regierung erstellt wurde, dem Inhalt nach doch einigermaßen der Wahrheit entspricht. Gestatten Sie mir, daß ich es meinem Freund nicht unterstelle, Ihnen doch sagen muß, daß er bei derartigen Vorstellungen meistens den Boden der ganzen Wahrheit verläßt, daß er nur jenen Teil berichtet, der meistens so politisch gefärbt ist, wie es ihm paßt, aber nicht, wie es letzten Endes dem oberen Bezirk Mürrzuschlag oder den 4000 Einwohnern aus diesen vier Gemeinden recht wäre, denn hier sieht die Situation ganz anders aus.

Das Problem der Einstellung der Bahn Mürrzuschlag—Neuberg ist ja nicht eine ungefähre Situation aus dem Jahre 1972/73, sondern weit früher, und ich weiß ganz genau und kann es auch nachweisen, daß hier die Gemeinde Neuberg auf Grund der Kenntnismahme durch die Arbeiterkammer, also durch die Interessenvertretung der 4000 Beschäftigten, es sind Leute, die sich sehr wohl an den Österreichischen Gewerkschaftsbund als Interessenvertretung und natürlich auch an die Gemeindevertretungen klammern, die hier eng zusammenarbeiten, bereits am 2. Oktober 1970, also zwei Jahre vorher, Schreiben der vier Gemeinden und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes an die Landesregierung verfaßt haben. Der sogenannte ÖGB-Wirtschaftsausschuß hat sich mit diesem Problem befaßt, nachdem die Gemeinde Kenntnis erlangt hat. Dieser Gedanke wurde wirtschaftlich geprüft. Auf diese wirtschaftliche Prüfung folgte ein konsequenter Schritt, wie Sie sicher verstehen. Und so ist vorsorglich bereits vor einer Zeit, wo mein Kollege Eichinger davon noch keine Ahnung hatte, daß solche Überlegungen von Wien aus nicht von den Ministern, ich will nicht einmal dem ÖVP-Minister, der dem Minister Frühbauer vorgegangen ist, diese Frage unterstellen oder dieses Problem, sondern lediglich auf Grund einer wirtschaftlichen Überlegung einmal dazu Stellung nehmen, daß versucht wird, Nebenbahnen in Österreich einzustellen. Ganz allgemein, und da ist man natürlich auch auf die

Nebenbahn Mürrzuschlag—Neuberg gekommen. Daß dem nicht so ist, werden Sie in der Zwischenzeit schon erfahren haben und so hat sich auch in verschiedenen Sitzungen der Wirtschaftsausschuß des Bezirkes Mürrzuschlag in Verbindung mit der Arbeiterkammer, den Gemeinden, wiederholt mit diesem Problem befaßt und ist bei der Landesregierung mit einem Schreiben vorstellig geworden, wo mir persönlich nichts bekannt ist, wie sich die Landesregierung hier tatsächlich verhalten hat, und hat natürlich auf all diese Fakten der Wirtschaft in sozialpolitischen Gegebenheiten bei einer Einstellung hingewiesen, die der Kollege Eichinger heute nur aufgezeigt hat. Schauen Sie, es ist ja so, daß viele verschiedene Überlegungen eine Rolle spielen und auf Grund dieser Gegebenheiten hat auch der Bürgermeister von Neuberg, Herr Schrittwieser, in meinem Beisein — oder wenn Sie wollen, unter meiner Führung — beim Minister Frühbauer vorgesprochen und hier haben wir auf Grund dieser Vorsprache am 28. März 1972 ein Schreiben bekommen, ich will es nicht vorlesen, aber dem Sinn nach, daß er eben sagt, es ist von Zeit zu Zeit bei der ÖBB notwendig, daß wirtschaftliche Überlegungen angestellt werden, daß aber kein Wort von einer Schließung, von einer Einstellung gesprochen worden ist, im Gegenteil, es müssen ja, sollte so etwas passieren, doch regionale Gesichtspunkte überlegt und auch mit den betroffenen Menschen dort Fühlung und Besprechungen aufgenommen werden.

Also hier glaube ich, meine Damen und Herren, hat man etwas versucht und nun komme ich schon auf ein anderes Problem, was der Kollege Eichinger doch angezogen hat, auf die Straßenverhältnisse in diesem Gebiet. Bei dieser Stellungnahme und beim Aufzählen von Problemen ist natürlich auch die Straßenmisere in diesem Tal heftigst kritisiert worden. Wenn sie bedenken, daß es hier oft nur eine Straßenbreite von 5 m gibt, daß ein LKW und ein PKW oft beim Überholen oder beim Vorbeifahren in Schwierigkeiten kommt, überhaupt wenn sie sich begegnen, nun, meine Damen und Herren, dann glaube ich, kann man diese Situation nicht der jetzigen Regierung zuschieben, sondern meines Wissens nach geht die Straße von Mürrzuschlag nach Neuberg schon wesentlich länger, sie ist auch schon im Jahre 1945 gegangen und sie ist schon in einer Zeit gegangen, wo schon der Kaiser gefahren ist, aber meines Erachtens nach, wo auch der zuständige Minister nur von der ÖVP gestellt worden ist. (Abg. Dr. Dorfer: „Kaiserstraße!“) Kollege Dorfer, ich glaube wohl annehmen zu müssen, wenn auf dieser „Kaiserstraße“ nach dem Jahre 1945 andere Personen als sozialistische Bundespräsidenten befördert hätten werden müssen, wäre die Straße längst schon ausgebaut, ich glaube, daß ist auch kein Geheimnis. Und so glaube ich, meine Damen und Herren, wohl sagen zu können, daß ich gestern natürlich mit Recht gesagt habe, daß die stiefmütterliche Behandlung des oberen Mürrtales doch so augenscheinlich ist, daß sich diese 4000 Leute zum Proteste erheben, aber nicht so, wie der Herr Kollege Eichinger sagt, gegen die Regierung, sondern gegen eine kleinere Regierung, gegen die Verantwortlichen auf der steirischen Landesebene, die bisher verhindert haben,

daß die Straße nicht gebaut worden ist. Denn, meine Damen und Herren, Sie können doch keinem einzigen einreden, daß (Abg. Prof. Dr. Eichinger, ein Schriftstück vorweisend: „Da steht es, Herr Kollege, wer schuld ist!“) der Straßenreferent im Land Steiermark ein sozialistisches Regierungsmitglied ist, und ich bin überzeugt, wenn der Straßenreferent, egal wie er heißt, es wollte, könnte er es rasch durchsetzen, daß in der Listenskala, wo letzten Endes der Vorrang gegeben ist, dieses Teilstück längst in Angriff genommen bzw. schon fertiggestellt worden wäre. Beispiele dafür gibt es ja en masse auf der steirischen Landesebene, in unserem steirischen Bundesland. (Abg. Dr. Dorfer: „Sie reden über Straßen und die Vorlage betrifft Nebenbahnen!“) Ich gebe nur meinem Kollegen Eichinger Antwort, weil er von der Straße gesprochen hat und so glaube ich, daß dieses Problem, Einstellen der Nebenbahnen, nicht nur von der Schiene allein aus betrachtet werden kann, sondern vom gesamten wirtschaftlichen Leben in diesem Gebiet, dazu gehört natürlich auch die Straße. Denn wenn die Bahn eingestellt wird, dann muß der Verkehr, muß sich alles auf die Straße verlagern und dazu sind wir derzeit nicht in der Lage, deshalb weil meines Erachtens nach — und das sagen wir jedem Menschen in diesem Gebiet — nicht die Bundesregierung, sondern die Landesregierung in der Straßenpriorität versagt hat. (Beifall bei der SPO.)

**Präsident:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händezichen, wenn Sie dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**8. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 86, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz geändert wird (Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz-Novelle 1974).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Prof. Dr. Karl Eichinger. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Prof. Dr. Eichinger:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Mit der Änderung des Pflichtschulerhaltungsgesetzes können Enteignungen für Schulbauten und Zu- und Umbauten dann durchgeführt werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die erforderlichen Grundstücke zu beschaffen. Anzuwenden sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes, wobei einige Abänderungen anzuwenden sind. So entscheidet über Inhalt und Umfang der Enteignung sowie Entschädigung die Landesregierung. Wesentlich ist auch, daß der Antragsteller Naturalleistungen erhalten kann. Sollte binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides das Grundstück nicht dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden können, so besteht das Recht auf eine Aufhebung der Enteignung.

Der Ausschuß hat diese Vorlage sehr eingehend beraten. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

**Präsident:** Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**9. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Kindergartengesetz geändert wird.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Schaller. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dipl.-Ing. Schaller:** Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Kindergartengesetz zählt mit zu dem ganzen Paket „Raumordnung“, und zwar neben dem Landesstraßenverwaltungs-gesetz, dem Schulerhaltungsgesetz und dem Kindergartengesetz. Es soll die Möglichkeit bieten, für Kindergarten-zwecke Flächen einzulösen, die benötigt werden. Ich glaube, daß damit ein weiterer Schritt, etwa in der Kindergartenproblematik, gelöst werden kann.

Wir haben ja hier im Hohen Hause vor einigen Wochen die Kindergartenförderung für die Steiermark beschlossen. Damit ist dieses Kindergarten-förderungsgesetz auch eingebunden in die Raumordnung. Im wesentlichen entspricht es fast wörtlich der Vorlage, die wir soeben beschlossen haben, nämlich dem Schulerhaltungsgesetz.

Der Volksbildungs-Ausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt. Namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag auf Annahme.

**Präsident:** Sie haben den Antrag gehört. Keine Wortmeldung. Wer dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt, möge ein Zeichen geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zum Punkt 10 der Tagesordnung, das ist der ursprünglich auf Punkt 12 der Tagesordnung gesetzte Bericht.

**10. Bericht des Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschusses, Beilage Nr. 92, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 83, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 25. Oktober 1968, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), abgeändert wird (Bauordnungsnovelle 1974).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Schaller. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dipl.-Ing. Schaller:** Meine Damen und Herren! Auch dieses Gesetz gehört zu diesem Gesamtpaket. Es behandelt die Möglichkeit, für die sogenannten „Baugebiete“ einen Aufschließungsbeitrag einzuheben. Dieser Aufschließungsbeitrag war ursprünglich im Raumordnungsgesetz vorgesehen, ist aber aus rechtssystematischen Gründen in die Bauordnung übernommen worden, so daß wir heute hier mit dem Raumordnungsgesetz auch die Novelle zur Bauordnung mit zu beschließen haben, und zwar ausschließlich diesen Punkt.

Es sind keine weiteren Punkte in die Novelle miteinbezogen worden, weil ohnedies in Anpassung der Bauordnung an das Raumordnungsgesetz eine große Novelle notwendig und später dann auch vorgesehen ist.

Auch hier hat sich der Ausschuß mit dieser Beilage beschäftigt. Im wesentlichen handelt es sich um einen Aufschließungsbeitrag, der in drei Raten eingehoben werden kann. Er ist gedacht als Folgemaßnahme für die Ortsplanung und dürfte damit auch die Gemeinden in die Lage versetzen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag auf Annahme.

**Präsident:** Sie haben den Antrag gehört. Keine Wortmeldung. Wer dem Antrag zustimmt, möge ein Zeichen mit der Hand geben. (Geschieht.)

Ich danke, der Antrag ist angenommen.

**11. Bericht des Wirtschafts- und Raumordnungsausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 452, zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Koiner, Lafer, Nigl, Feldgrill, Seidl und Dr. Dorfer, betreffend ein Gesetz über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1973).**

Berichterstatler ist der Herr Abgeordnete Dr. Leopold Johann Dorfer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dr. Dorfer:** Hohes Haus! Es handelt sich hier um die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Koiner, Lafer, Nigl, Feldgrill, Seidl und Dr. Dorfer, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Raumordnung im Lande Steiermark.

Namens des Wirtschafts- und Raumordnungsausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen, den Bericht der Landesregierung zum Antrag der genannten Abgeordneten, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Raumordnung im Lande Steiermark, zur Kenntnis zu nehmen.

**Präsident:** Sie haben den Antrag gehört. Keine Wortmeldung. Wer dem Antrag zustimmt, möge ein Zeichen mit der Hand geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**12. Bericht des Wirtschafts- und Raumordnungsausschusses, Beilage Nr. 91, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über die Raumordnung (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1973).**

Herr Abgeordneter Dr. Dorfer, ich erteile Ihnen das Wort.

**Abg. Dr. Dorfer:** Hohes Haus! Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei Dipl.-Ing. Schaller, Koiner, Lafer, Nigl, Feldgrill, Seidl und Dr. Dorfer haben am 28. Juni 1972 in der 24. Sitzung des Steiermärkischen Landtages einen Entwurf eines Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes in Form eines Initiativantrages in den Landtag eingebracht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf für ein Steiermärkisches Raumordnungsgesetz, der vor einer Woche im Wirtschafts- und Raumordnungsausschuß behandelt wurde, soll die Raumordnung im Lande Steiermark regeln.

Unser Lebensraum ist nicht vermehrbar, die Bevölkerung und ihre Bedürfnisse nehmen ständig zu. Damit werden auch die Ansprüche an den vorhandenen Raum immer größer.

Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung, um diese Begrenztheit des Raumes einer rationalen Verwendung zuzuführen, einer gesetzlichen Regelung, die in Verbesserung des bisher Unternommenen sowohl praktikierbar wie auch finanzierbar sein soll. Sicher kann eine Ordnung des Raumes nicht allein durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht werden. Durch dieses Gesetz soll nur der organisatorische Rahmen abgesteckt und die Koordination aller Planungsmaßnahmen des Landes und der Gemeinden bezweckt werden.

Die Ziele der Raumordnungspolitik können wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung nicht nur vom Land allein erreicht werden. Es bedarf dazu noch zusätzlicher Maßnahmen des Bundes und der Gemeinden. Jeder einzelne Staatsbürger soll sich in seinem Vorhaben an den Entwicklungsprogrammen und Flächennutzungsplänen ausrichten können.

Des weiteren werden in diesem Zusammenhang auch andere landesgesetzliche Vorschriften notwendig, die zum Teil schon heute in diesem Hause einer Behandlung zugeführt werden, wie die Novellierung der Steiermärkischen Bauordnung oder des Kindergartengesetzes. Die Zuständigkeit zu einer raumordnenden Tätigkeit richtet sich verfassungsrechtlich nach der Zuständigkeit zur Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie. Eine zentrale Stellung nimmt dabei das Baurecht ein, demnach eine Materie, die bezüglich Gesetzgebung in die Landeskompetenz fällt.

Die Vollziehung der örtlichen Raumordnung fällt nach Artikel 118 des Bundes-Verfassungsgesetzes zweifellos in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, während die Aufgaben der überörtlichen Raumordnung bezüglich der Vollziehung zur Zuständigkeit der Landesregierung gehören.

Mit diesem Gesetzesentwurf, Hohes Haus, wird ein schon lange sehnsüchtig erwarteter Wunsch, vor allem auch unserer Bürgermeister, als Baubehörden, erfüllt und dieser 25. Juni 1974 wird als historischer Tag für die Raumordnungsentwicklung unserer Steiermark in unsere Landesgeschichte eingehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf gliedert sich in 7 Abschnitte.

Der Abschnitt 1 behandelt die allgemeinen Bestimmungen zur gegenständlichen Materie.

Der Abschnitt 2 beinhaltet die überörtliche Raumordnung, wobei der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzurichtende Raumordnungskataster, der von jedermann eingesehen werden kann, besonders erwähnt werden muß. Ein Landesentwicklungsprogramm und regionale Entwicklungspro-

gramme sollen erstellt werden, wobei der Raumordnungsbeirat beim Amt der Landesregierung als beratendes Organ beizuziehen ist.

Der Abschnitt 3 befaßt sich mit der örtlichen Raumordnung. Die örtlichen Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, die das Gemeindegebiet in Bauland, Verkehrsflächen und Freiland als Nutzungsarten einzuteilen haben, werden hier geregelt.

Der Abschnitt 4 behandelt die Teilung der Grundstücke und

der Abschnitt 5 die Umlegung der Grundstücke mit dem erforderlichen Verfahren.

Der Abschnitt 6 beinhaltet die Grenzänderung und der Abschnitt 7 die Strafen-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Dieser Gesetzesentwurf soll mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten als Gesetz in Kraft treten.

Hohes Haus! Im Wirtschafts- und Raumordnungsausschuß wurde dieser bedeutende Gesetzesentwurf in mehreren Sitzungen eingehend beraten und stelle ich namens des genannten Ausschusses den Antrag, ihn zu beschließen.

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Abg. Dipl.-Ing. Schaller das Wort.

**Abg. Dipl.-Ing. Schaller:** Hoher Landtag! Sie haben hier im Hause ein Gesetz zu beschließen, das zweifellos zu den bedeutendsten und weittragendsten Gesetzen gehört, das wir in dieser Gesetzgebungsperiode zu beschließen haben. Erlauben Sie mir zu sagen, daß dieses Gesetz im gewissen Sinn auch mit der Landesverfassung vergleichbar ist. Wir feiern heute ein Jubiläum, ich weiß nicht, ob es Ihnen aufgefallen ist. Es hat nämlich fast auf den Tag genau vor zehn Jahren der Landtag, und zwar am 4. 7. 1963, ein Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne beschlossen. Es hat sich aber sehr bald herausgestellt, daß dieses Gesetz nicht realisierbar war, daß es auch in der Praxis ohne Wirkung geblieben ist und daß es bis heute keine einzige Gemeinde in der Steiermark gibt, die tatsächlich einen Flächennutzungs- und Bebauungsplan beschlossen, bzw. rechtskräftig verfügbar hätte.

Die Regierungsvorlage ist in dreifacher Hinsicht bemerkenswert. Erstens vom Inhalt her. Es handelt sich beim steiermärkischen Raumordnungsgesetz um eine überaus komplizierte und vielschichtige Materie. Eine Materie, die in nahezu alle Sach- und Rechtsbereiche hineingreift und nahezu für alle Lebens-, Wirtschafts- und sonstigen Bereiche Konsequenzen ausweist. Und vielleicht gerade weil diese Verflechtung mit den verschiedensten Bereichen unseres Lebens so groß ist, ist hier auch einer jener Gründe zu suchen, daß dieses Gesetz ganz besonders auch im Spannungsfeld ideologischer und gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen zu sehen ist. Und das hat es sicherlich nicht ganz leicht gemacht, weil eben in einem solchen Gesetz die widersprüchlichsten Interessen einigermaßen auf einen Nenner gebracht werden müssen und weil auch die verschiedensten Interessen in irgendeiner Form Berücksichtigung finden sollten.

In zweiter Hinsicht ist diese Vorlage, meiner persönlichen Meinung nach, bemerkenswert, und zwar

vom Prozeß der politischen Willensbildung in einem Gesetz. Deshalb, weil dieses Gesetz entstanden und getragen ist aus dem Initiativrecht von Abgeordneten. Es hat ja der Herr Berichterstatter bereits erwähnt, daß Abgeordnete der Volkspartei am 28. 6. 1972 einen Gesetzesantrag eingebracht haben, der auch im wesentlichen die Grundlage für dieses heutige Gesetz ist. Die Tatsache, daß ein solcher Initiativantrag eingebracht wird, ist an sich nichts neues, vielmehr der Umstand, daß dieser Gesetzesantrag die Frucht eines unendlich mühsamen und langwierigen Arbeitsprozesses ist, der nicht allein von den Juristen getätigt worden ist. Es haben Abgeordnete gemeinsam mit Juristen, Planern, Bürgermeistern und Architekten Punkt für Punkt, Paragraph für Paragraph dieses Gesetz erarbeitet. Und das ist insofern sehr befriedigend, als uns Abgeordneten nicht eine Vorlage ins Haus kommt, die wir vielleicht in einem oder anderen Punkt abändern können, sondern daß damit die Möglichkeit geschaffen worden ist, direkt an der Entwicklung, an der Ausformung, an der Willensbildung mitzuwirken.

Und eine dritte Vorbemerkung, wenn Sie mir die auch noch erlauben: Ich glaube sagen zu dürfen, daß es wenige Gesetze gibt, die so gründlich und so gewissenhaft vorbereitet worden sind, die so unzählige Beratungen notwendig gemacht haben, wenn ich nur ganz kurz die Vorgeschichte des Initiativantrages erwähnen darf. Es hat bereits in den Jahren 1969 und 1970 eine Arbeitsgruppe beim damaligen Landesrat Dr. Niederl an der Thematik gearbeitet, es ist vom Landeshauptmann Krainer im Jahre 1971 im Frühjahr ein Unterausschuß des Landtagsklubs der Volkspartei eingerichtet worden, der sich am 8. 6. 1971 konstituierte. Dieser hat dann, ich möchte fast sagen, in einer unendlich aufwendigen Weise, von der Zeit und von der Anlage her gesehen, aber doch sehr fruchtbar, in zehn, vorwiegend ganztägigen Arbeitstagen gemeinsam mit Juristen und den früher genannten Fachleuten einen Entwurf erarbeitet und vorgelegt. Die Arbeitsgruppe hat es sich bei Gott nicht leicht gemacht, sie hat nämlich neben der Arbeit auch noch selbst einiges angesehen, sie hat Raumordnung in Bayern, in der Schweiz, in Tirol studiert. Wir haben dann ein Expertenhearing veranstaltet, wo wir uns mit vielen Interessenten und vor allem auch mit Fachleuten zusammengesetzt haben. Wir haben drei wissenschaftliche Gutachten zu diesem Initiativantrag in Auftrag gegeben. Über diesen Rahmen hinaus haben unzählige Beratungen mit Wissenschaftlern, Kammervertretern und Gemeinden stattgefunden und ich habe dann selbst mit einigen Experten zwei weitere Studienfahrten durchgeführt, die mich wiederum in die Schweiz und in die Bundesrepublik geführt haben. Und im weiteren Verlauf, und das muß man heute sagen, hat uns gerade auch die Steirische Akademie vergangenen Jahres einige überaus wertvolle Anregungen mitgegeben, die in der Regierungsvorlage dann Berücksichtigung gefunden haben. Und dann das offizielle Begutachtungsverfahren. Wie ich höre, sind bei wenigen Gesetzen so viele und so fundierte Stellungnahmen eingetroffen. Zahllose weitere Beratungen auf Beamtenebene und schließlich der Initiativantrag der sozialistischen Ab-

geordneten und dann lange intensive, aber auch fruchtbare Parteienverhandlungen.

Ich glaube, man kann sagen, daß das Ergebnis dieser sicherlich sehr schwierigen und mühsamen Arbeit ein Produkt ist, von dem wir hoffen, daß es heute die Zustimmung aller Abgeordneten dieses Hauses findet — wenn alle Vorzeichen nicht trügen — und von dem ich glaube, daß es ohne Zweifel das fortschrittlichste und modernste Raumordnungsgesetz in Österreich ist. Und wenn heute alle Parteien diesem Raumordnungsgesetz die Zustimmung erteilen, so sehe ich darin nicht nur das erfolgreiche Bemühen um einen Konsens aller politischen Gruppierungen, sondern glaube, daß mit diesem Konsens auch die Voraussetzung geschaffen ist, daß eine so schwierige Materie — ich komme dann noch auf einzelne Punkte zurück — auch in der Praxis dann durchgeführt wird. Ich bin überzeugt, daß gerade ein solches Gesetz eben diesen breiten politischen Konsens auch benötigt.

Nun, wenn Sie mich auf einige Punkte dieses Gesetzes zurückkommen lassen, so darf ich vielleicht noch zwei Punkte vorher behandeln. 1. die Bedeutung des Raumordnungsgesetzes. Vielleicht ist es notwendig, einzelne Punkte aufzuzählen. Auf den ersten Blick hin könnte man meinen, daß ein solches Raumordnungsgesetz irgendwo im luftleeren Raum entstanden ist oder praktiziert wird und daß ein solches Gesetz vielleicht einige Architekten oder Planer gerne möchten im übrigen aber nicht so bedeutend ist. Vielleicht läßt sich die Bedeutung des Gesetzes am besten an seinen Zielvorstellungen ablesen, die im § 3 der Regierungsvorlage als sogenannte Raumordnungsgrundsätze verankert sind. Es sind jene Grundsätze, die allen späteren Maßnahmen der Raumordnung mehr oder minder vorausgehen oder nachfolgen oder sie beinhalten sollen. Ich werde nur vier kurz herausstellen, weil sie mir als wichtigste erscheinen. Erster Grundsatz: Sicherung und Erhaltung der biologischen Lebensgrundlagen: Luft, Wasser, Boden, Erholungsraum. Das Gesetz spricht von einem ausgewogenen Haushalt der Natur als Lebensgrundlage. Zweiter Raumordnungsgrundsatz: die geordnete Bau- und Siedlungsentwicklung. Meine Damen und Herren, gerade über dieses Thema ist in der Öffentlichkeit viel geredet und geschrieben worden.

Und wenn wir mit einiger Aufmerksamkeit durch unser Land fahren, dann können wir feststellen, daß wir drauf und dran sind, wertvollste, herrlichste und schönste Landschaften zu zerstören.

Das Chaos droht uns zu überrennen, wenn wir die Bau- und Siedlungsentwicklung nicht in den Griff bekommen. Die Dramatik daran ist, daß es sich um Vorgänge handelt, die einfach nicht mehr rückgängig zu machen sind, daß es sich um Prozesse handelt, die weitesttragende Folgen haben.

Ein dritter wichtiger und wesentlicher Gesichtspunkt ist die funktionelle Gliederung des Raumes, etwa nach den Lebensfunktionen: Arbeiten, Bilden, Wohnen, Erholen. Hier geht es auch darum, daß gewisse gegenseitige Beeinträchtigungen, die heute immer wieder feststellbar sind, ausgeschaltet werden können.

Ich brauche nur darauf verweisen, daß wir auch in Graz mit diesem Problem permanent zu kämpfen

haben. Gerade in der Siedlung, aus der ich komme, gibt es ein solches Problem: „Wienerberger“. Es ist meines Erachtens völlig unnütz, heute darüber zu diskutieren, wer früher da war: Das Ei oder die Henne, der Betrieb oder die Wohnungen. Tatsache ist, daß in einem solchen Raum zwei Funktionen gegeben sind, die sich gegenseitig zum Teil schwerstens beeinträchtigen, nämlich: Die Industrie auf der einen Seite mit einer entsprechenden Abgasbelastung, und auf der anderen Seite Menschen, und zwar werden es bald 20.000 Menschen sein, die dort wohnen möchten und diese Belastung nicht ertragen. Es geht einfach darum, daß gewisse Funktionen getrennt werden müssen, um solche gegenseitige Beeinflussungen auszuschalten. In diesem Falle geht es nicht um die Frage, wer schuld ist, sondern um die Frage, ob es uns gelingen wird, in Zukunft unseren Raum funktionell so zu ordnen, daß beispielsweise die Funktion des Wohnens in einem optimalen Ausmaß erlebt werden kann, ebenso die Funktion der Erholung, daß wir dafür entsprechende Räume sichern können, aber auch die Funktion des Arbeitens, wo dann die Wirtschaft und Industrie ohne die gegenseitigen Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten sich entwickeln und entfalten kann.

Auf einen weiteren Gesichtspunkt möchte ich auch noch hinweisen: Im Gesetz heißt es: „Herstellen ausgewogener, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“. Mit anderen Worten: Es geht darum, daß eines der Ziele der Raumordnung sein muß, bestehende Ungleichgewichte — ob es sich um solche im sozialen Bereich handelt (geringere Verdienstmöglichkeiten, schlechter bezahlte Arbeitsplätze), um Ungleichgewichte im wirtschaftlichen Bereich (Gebiete mit ungünstiger Wirtschaftsstruktur), um Ungleichgewichte im Bereiche der Bildung (Gebiete mit einer Unterversorgung von Kindergärten und Schulen) — zu beseitigen. Chancengleichheit ist nicht nur im Bereich der Bildung, sondern auch im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich herzustellen.

Das, was jetzt an Zielvorstellungen genannt worden ist, meine Damen und Herren, sind die alltäglichen Probleme, mit denen wir uns in der Politik auseinandersetzen müssen. Die Verwirklichung dieser Ziele ist Aufgabe der Politik. Das, was die Raumordnung hierzu beitragen kann, ist, daß sie das Instrumentarium für die Verwirklichung dieser Ziele liefert, nämlich: Auf Landesebene das Landesentwicklungsprogramm, daß diese ganzen Situationen aufzeigt und Möglichkeiten und Wege für die Lösung von Problemen vorschlägt; das regionale Entwicklungsprogramm für einzelne Gebiete und Zonen in der Steiermark; auf der Ortsebene der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.

Das sind also jene Instrumente, die uns in Zukunft die Raumordnung durchführbar machen, damit wir all diese Ziele tatsächlich auch verwirklichen können.

Eine weitere Bemerkung darf ich mir vielleicht auch noch erlauben und zwar betrifft sie die Frage des Planungsverständnisses.

Planung ist ja lange Zeit ein bißchen anrüchig gewesen. (Landesrat Bammer: „In der ÖVP!“) Viel-

leicht auch begründet, Herr Landesrat. Ich komme auch auf diese Frage noch zurück. Planung, meine Damen und Herren, wie Sie sie verstehen — ich könnte mir vorstellen, daß es auch einen Konsens im Landtag zwischen allen Parteien geben könnte — sehen wir in dreifacher Hinsicht:

1. Planung als ganzheitlicher Vorgang. Was heißt das? Natürlich hat es auch bisher schon Planung in allen Bereichen gegeben — Verkehrsplanung, Bildungsplanung, Wohnbauplanung, Straßenplanung usw. —. Es ist nichts neues, daß geplant wird, aber vielleicht gibt es etwas, das wir vor allem in diesem Gesetz ganz besonders herausarbeiten wollten, vielleicht ist etwas neu — aber sehr wichtig — nämlich, daß Planung in partiellen Bereichen einer bewußten und gewollten Zusammenschau, einer gegenseitigen Abstimmung und Koordination nach übergeordneten Vorstellungen und Zielen bedarf. Das ist der neue Aspekt, der vor allem von der Raumordnung her kommt, indem wir Raumordnung sozusagen als eine übergeordnete Planung über alle anderen Bereiche ansehen.

Meine Damen und Herren! Unsere Welt, in der wir heute leben, ist ein dynamisches System mit ungeheuer vielen gegenseitigen Verflechtungen und Abhängigkeiten; es ist eine Welt, in der eine Unzahl von Komponenten aufeinander einwirken. Planung muß auf dieses dynamische System Rücksicht nehmen. Planung ist daher auch als integrativer Vorgang nach gesamtheitlichen Vorstellungen zu verstehen.

Ein zweiter Aspekt: — und jetzt komme ich gleich darauf zurück, warum wir gewisse Vorbehalte zur Planung hatten — Planung ist und kann niemals Selbstzweck sein. Hier liegt vielleicht überhaupt der grundsätzliche Unterschied in der Planungsauffassung und in der Planungsvorstellung zwischen uns und kollektiven Gesellschaften im Osten. Dort ist der Plan das Evangelium, das allerhöchste, das sozusagen in den Tabernakel hineingestellt gehört und eine entsprechende Verehrung und Anbetung erfährt. Planung kann niemals Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein. Planung ist daher auch nichts Unabänderliches, Starres. Im Gegenteil: Weil wir in einer dynamischen Welt leben, muß Planung auch als dynamischer Prozeß, als permanente Anpassung verstanden werden. Ich glaube, daß dies ein ganz wichtiger Aspekt ist, weil planen vorausschauen heißt und bedeutet, daß man sich immer wieder auf neue Situationen einzustellen hat.

Und jetzt komme ich auf das Raumordnungsgesetz selbst zurück:

Wir hatten bisher im alten Flächennutzungsplan-gesetz vorgesehen, daß ein Flächennutzungsplan erst nach zehn Jahren geändert werden darf. Das entspricht meiner persönlichen Meinung nach jenem Planungsmodell, das wir eigentlich heute nicht mehr wollen. Wir sind hier einen anderen Weg gegangen. Wir sagen im neuen Raumordnungsgesetz nicht: Ich darf erst in zehn Jahren ändern, sondern ich muß spätestens nach fünf Jahren überprüfen, ob der Flächenwidmungsplan noch stimmt. Wir haben die Verpflichtung, permanent zu überprüfen, ob unsere Planungsvorstellungen einer Korrektur und Anpassung bedürfen.

Ein dritter Aspekt: Planung als ein Prozeß der Mitwirkung der Betroffenen.

Sehen Sie, das betrachten Sie vielleicht als Schlagwort, aber es sagt doch viel. „Planung nicht gegen, sondern für die Bevölkerung“. Wenn wir heute weltweit eine Welle von Bürgerinitiativen erleben, dann bin ich zutiefst überzeugt, daß die Ursachen hierfür — sie kommen über die Bundesrepublik aus Amerika — im gestörten Verhältnis von Planung und beplanten — wenn Sie mir dieses häßliche Wort erlauben — bzw. Betroffenen zu suchen sind.

Wir haben uns zur Aufgabe gestellt, im Raumordnungsgesetz dieses gestörte Verhältnis von Planung und Betroffenen zu beseitigen. Das bedeutet, daß wir der Planung

1. einen möglichst großen Grad an Öffentlichkeit geben müssen und
2. eine möglichst hohe Beteiligung der Betroffenen anzustreben haben.

Das ist sicher nicht ganz leicht und jeder der heute politische Verantwortung zu tragen hat, hat sich mit dieser Frage intensiv auseinanderzusetzen. Aber im Letzten muß es darum gehen, einen möglichst weitgehenden Konsens der Betroffenen zu finden. Das ist ein unheimlich mühsamer Prozeß, aber wichtig, und hier sage ich ganz offen, hier ist es auch richtiger den Verdruß vorher zu haben als nachher. Wir haben uns auch in der Erstellung des Raumordnungsgesetzes an dieses Prinzip gehalten. Wir haben versucht, in der Gesetzwerdung einen Weg einzuschlagen, der sicher überaus mühsam war, aber im letzten insoweit doch fruchtbar und erfolgreich, weil wir mit möglichst vielen Betroffenen geredet haben, ob es sich um Bauern, meinetwegen von Graz-Umgebung oder von Fürstenfeld gehandelt hat, um Wirtschaftstreibende, damit das, was im Endeffekt herauskommt, die Partizipation, diese Teilhabe der Beplanten auch wirklich ermöglicht. Um wieder auf das Konkrete zurückzukehren, in welchem Maße ist dieser Grundsatz der Öffentlichkeit einerseits und der Beteiligung der Betroffenen andererseits realisiert? Hier stellt sich natürlich die Frage, daß diese Beteiligung um so schwieriger wird, je weiter Planung vom Einzelnen wegkommt. Sie wird am ehesten auf der Gemeindeebene und am schwierigsten auf der Landes- oder Bundesebene realisierbar sein.

Aber um nochmals auf die beiden Grundsätze Öffentlichkeit und Beteiligung der Betroffenen zurückzukommen. Wir haben in der Ortsplanung aus diesen Überlegungen heraus ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. Das beginnt bei den Grundlagen-erhebungen für das Entwicklungskonzept — das wird noch weniger Öffentlichkeit haben —, führt dann hin zum Entwicklungskonzept selbst und hier ist die 1. Phase der Öffentlichkeit bereits eingebaut. Wir haben die Gemeinden mit diesem Gesetz verpflichtet, das Entwicklungskonzept mit den Gemeindebürgern zu diskutieren. Wir haben die sogenannte Informationspflicht bereits in dieser Phase eingeschaltet, weil wir der Überzeugung sind, daß es nicht viel Sinn hat erst dann die Öffentlichkeit zu beschäftigen, wenn man knapp vor der Beschlußfas-

sung steht. Erfahrungsgemäß wissen wir, daß es dann sehr schwierig ist, Einwendungen noch zu berücksichtigen.

2. Phase: Absichtsbeschluß des Gemeinderates über den Flächennutzungsplan mit einer Kundmachung, in der aufzufordern ist, daß die Gemeindebürger und alle jene, die ein Interesse an der Planung bekunden können, Anregungen, Wünsche u. dgl. bei der Gemeinde deponieren können. Es ist sozusagen die Phase der Aufforderung zum Gespräch.

3. Phase: Gemeinderatsbeschluß hinsichtlich der Auflage des Flächenwidmungsplanes. Hier haben wir, und das ist sehr wichtig, eine zweite Informationswelle vorgesehen. Wir verpflichten die Gemeinde diesen aufgelegten Entwurf des Flächenwidmungsplanes wiederum mit den Gemeindebürgern in Gemeindeversammlungen zu diskutieren. Dann kommt die Beschlußfassung des Flächennutzungsplanes, wobei bei dieser Beschlußfassung, und das sind großteils Punkte, die neu sind, jede Einwendung im Gemeinderat behandelt werden muß. Wenn eine Einwendung nicht berücksichtigt wird, hat der Gemeinderat schriftlich die Ablehnung zu begründen. Ich glaube, daß damit eine Öffentlichkeit erreicht wird, die es erhoffen läßt, daß evidente Fehlentscheidungen möglichst ausgeschalten werden können.

Die letzte Phase der Öffentlichkeit ist die Genehmigungspflicht des Flächennutzungsplanes durch die Landesregierung, die wiederum die Verpflichtung bringt, alle vorgebrachten Einwendungen nochmals zu überprüfen.

Schwieriger wird, das ist gar keine Frage, die Partizipation auf der Regionalebene. Hier sind regionale Planungsbeiräte vorgesehen, wobei die Stelle des Einzelnen jetzt von den Gemeindevätern, von den Gemeindevertretern und jenen Persönlichkeiten, die eben in der Regionalebene Entscheidungsträger sind, eingenommen werden muß. Auf der Landesebene ist diese Mitsprachemöglichkeit naturgemäß weiter abstrahiert, wobei der Raumordnungsbeirat auf Landesebene im wesentlichen Vertreter der Landesparteien, und zwar nach der Zusammensetzung der Landesregierung, Vertreter der einzelnen Interessensvertretungen, der Kammern, Vertreter der Gemeindeverbände, Vertreter der Hochschulen und Kirchen vorsieht. Soweit kurz zur Frage des Planungsverständnisses.

Und nun zu einzelnen wichtigen Punkten des Raumordnungsgesetzes selbst. Vielleicht darf ich im Telegrammstil eine Information geben. Der Berichterstatter hat erwähnt, daß der Initiativantrag die wesentliche Grundlage des Raumordnungsgesetzes ist. Das stimmt, es gibt einzelne abweichende Bestimmungen, die ich jetzt nur schlagwortartig nenne, auf die ich noch in einem oder anderen Fall zurückkomme. Im wesentlichen baut das Raumordnungsgesetz auf den Initiativantrag auf, natürlich angereichert durch Anregungen, etwa im Begutachtungsverfahren, durch viele Gespräche und Verhandlungen, durch die Akademie und nicht zuletzt auch durch eine Reihe von Vorschlägen, die dann im Rahmen der Parteienverhandlungen eingearbeitet worden sind.

Das Gesetz selbst unterscheidet sich in folgenden Punkten vom seinerzeitigen Initiativantrag: 1. in der Art und Weise, wie die Frage der Einlösung der Vorbehaltsflächen geregelt ist. 2. Im Aufschließungsbeitrag, das habe ich bereits erwähnt, der nicht in der Raumordnung, sondern in der Bauordnung geregelt ist. 3. In den Entscheidungsbestimmungen. Hier haben wir, glaube ich, eine wirklich bessere Lösung gefunden. 4. In einer Verstärkung der Regionalplanung durch ausdrückliche Bestimmungen hinsichtlich Regionalplanung und vor allem durch Einführung eines regionalen Planungsbeirates. 5. In der Informationspflicht, auf die habe ich schon hingewiesen. 6. In der Einführung eines sogenannten Umlegeverfahrens, das uns nunmehr die Möglichkeit gibt, ähnlich wie im landwirtschaftlichen Grundzusammenlegungsverfahren auch im Bauland eine Umlegung durchzuführen.

Das Gesetz selbst regelt — das war einer der Punkte, die bereits sehr früh entschieden worden sind — nicht nur wie früher die Ortsplanung, sondern es ist ein umfassendes Raumordnungsgesetz, d. h. es berücksichtigt die Tatsache, daß Ortsplanung nie von der Regional- und Landesplanung her ausgelöst werden kann wie umgekehrt auch die Landes- und die Regionalplanung auf die Ortsplanung Rücksichten zu nehmen hat. Neu gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ist die Planungspflicht, und das ist ein ganz wichtiger Gesichtspunkt. Die Planungspflicht einmal für das Land, wie § 8 sagt: „Die Landesregierung hat durch Verordnung Entwicklungsprogramme zu erlassen.“ Es regelt aber auch die Planungspflicht für die Gemeinden. Hier war ja einer der wirklich schwachen Punkte des alten Flächennutzungsplangesetzes. Es hat sich nicht klar ausgedrückt, ob Ortsplanung eine Pflichtaufgabe ist oder nicht. Das hat sicher dazu geführt, daß so mancher Bürgermeister, der dringend notwendig einen Flächennutzungsplan gebraucht hätte, sich deshalb nicht darübergewagt hat, weil er fürchten mußte, als übereifriger Bürgermeister in die größten Kalamitäten zu kommen, um ihm dann zu sagen: „Du machst da eine Fleißaufgabe, warum sollen wir uns mit solchen Problemen beschäftigen, wenn wir es nicht müssen.“ Dieses Gesetz gibt einen ganz klaren gesetzlichen Auftrag an die Gemeinden, innerhalb der nächsten sechs Jahre Flächennutzungspläne zu erstellen. Ich glaube, daß ist vielleicht einer der wichtigsten Punkte des ganzen Gesetzes.

Der Flächenwidmungsplan und seine Konsequenzen:

Der Flächenwidmungsplan selbst sieht — wenn ich mich in weiterer Folge vor allem mit der Ortsplanung beschäftige, weil dort natürlich die schwierigsten Fragen auftauchen (es ist sehr schön, über Raumordnung zu reden, da sind wir uns bestimmt alle einig, wenn es jedoch ins konkrete Detail geht, wird es schwierig; das ist bei der Ortsplanung der Fall), — eine Gliederung des Gemeindegebietes in drei Kategorien vor:

In die Kategorie des Baulandes, in die Kategorie des Freilandes und dann noch in die technische Kategorie „Verkehrsflächen“.

Die wesentliche Zielsetzung des Flächenwidmungsplanes, der, ich möchte fast sagen, das Endglied einer Planungskette ist — wobei ich persönlich die größte Bedeutung eigentlich dem örtlichen Entwicklungskonzept zumessen möchte, weil dort die zukünftigen Leitvorstellungen einer Gemeinde diskutiert werden —, ist im wesentlichen das rechtliche Instrument, die Zielvorstellungen des Entwicklungskonzeptes zu verwirklichen.

Der Flächenwidmungsplan hat eine eminente Bedeutung im Hinblick auf die siedlungspolitische Entwicklung einer Gemeinde. Dem Flächenwidmungsplan wird ein siedlungspolitisches Leitbild zugrundegelegt, das im wesentlichen heißt: Bebauung dort, wo Bebauung bereits da ist, das heißt: Bebauung rund um bereits bestehende Orts- bzw. Siedlungskerne und Freihaltung des übrigen Landes von der Bebauung. Das ist natürlich das schwierigste, weil hier eine Unzahl von Problemen auftauchen, auf die ich später dann noch zurückkommen werde.

Auch dazu möchte ich etwas sagen: Es geht uns in keiner Weise darum, mit dieser Ordnung „Bauland—Freiland“ mehr oder minder alles in Städte hineinzudrängen oder gar in Hochhäuser. Das kann nicht unsere Absicht sein und das war sie auch nie. Es geht uns aber darum: Bebauung in geordneten Bahnen zu ermöglichen. Das schließt Verdichtungen, etwa in Wohnsiedlungen mit Geschosßbauten genauso ein wie Einzelhausbauten und das Einfamilienhaus, das meiner persönlichen Meinung nach immer noch die idealste Wohnform darstellt. Im wesentlichen kommt es aber auf das Wie an und vor allem auf das Wo, das heißt: Verbauung dort, wo auch die entsprechenden Voraussetzungen vorhanden sind.

Hier bin ich schon bei einem Punkt, der, glaube ich, auch für unsere Gemeinden sehr entscheidend ist, nämlich der Frage, nach welchen Gesichtspunkten in Zukunft Bauland auszuweisen sein wird? Nach welchen Kriterien hat der Planer und dann in weiterer Folge der Gemeinderat festzulegen, wo gebaut und wo nicht gebaut werden kann:

Hier sind vor allem drei Kriterien:

1. Die sogenannte Baulandeignung. Diese Bestimmung hatten wir eigentlich schon in der jetzigen Bauordnung, nur ist sie sehr extensiv ausgelegt worden. Es wäre so manches, was heute als Bauland ausgeschieden ist, als solches nicht geeignet, wenn man genau das Gesetz eingehalten hätte.

2. Der voraussichtliche Baulandbedarf. Es ist nicht möglich, so vorzugehen, wie ein Bürgermeister gemeint hat: „Ich werde mir das Problem so einfach als möglich machen. Ich weise einfach meine ganze Gemeinde als Bauland aus, dann habe ich mit den Entschädigungen und den Grundeigentümern keine Schwierigkeiten. Für mich ist damit das Problem gelöst.“ Ein solcher Flächenwidmungsplan, meine Damen und Herren, dürfte von der Landesregierung nicht genehmigt werden, weil als wesentliches Kriterium der Ausweisung eines Gebietes als Bauland auch der voraussichtliche Baulandbedarf zu sehen ist.

3. Die Erschließungspflicht. Dieses Kriterium ist neu, auch gegenüber den anderen Bundesländern,

und überaus wichtig, vor allem auch aus der Sicht der Gemeinden. In Zukunft darf nur mehr etwas als Baugebiet ausgewiesen werden, was entweder bereits erschlossen ist, oder aber, wofür eine Erschließung vorgesehen ist!

Es geht nicht nur um die Straße, es geht auch um die Wasserversorgung — und das ist ausdrücklich im Gesetz erwähnt —, auch um die Frage der Abwasserbeseitigung.

Meine Damen und Herren! Hier liegt eines jener Probleme, mit dem beispielsweise die Schweiz nicht fertig geworden ist und welches die Schweiz gezwungen hat, rigoros gesetzliche Bestimmungen einzuführen, nämlich die Tatsache, daß eine Verstärkung der Streusiedlungen eine eminente Gefährdung und teilweise auch Zerstörung des Grundwassers mit sich bringt. Wir wissen alle ganz genau, daß die besten Kläranlagen bestenfalls eine mechanische, aber nie eine biologische Klärung des Abwassers bringen und daß die Abwässer dann wiederum in das Grundwasser versickern und damit dieses schwerstens gefährden.

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht daher vor, daß nur mehr jene Gebiete als Bauland ausgewiesen werden dürfen, für die entweder diese Erschließung schon vorhanden, oder aber in absehbarer Zeit geplant ist. Damit wird es möglich werden, die Siedlungsentwicklung organisch weiterzutreiben. Damit werden aber auch — das ist, glaube ich, ein ganz entscheidender Gesichtspunkt — unsere Gemeinden in die Lage versetzt, Bauland wirtschaftlich zu erschließen. Dem Moment des Umweltschutzes kann man damit in der Praxis auch wirklich gerecht werden. Das Gesetz selbst schließt sogar ausdrücklich aus, daß Gebiete als Bauland ausgewiesen werden dürfen, wenn die Aufschließung unwirtschaftliche, öffentliche Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Energie usw. erforderlich machen würde.

Hier ist mit dem Raumordnungsgesetz eines jener Instrumenten geschaffen, von dem wir uns eine gediegene, sinnvolle, organische Bauentwicklung in unserem Lande erhoffen.

Hier ist auch der Ansatzpunkt für die Notwendigkeit, einen sogenannten Aufschließungsbeitrag einzuheben. Wir haben uns allzusehr daran gewöhnt, daß alles, was die öffentliche Hand für uns an Vorleistungen erbringt, nichts kostet. Das Wasser soll nichts kosten, der Kanal soll möglichst billig sein, das Abwasser ebenso. Wir müssen einfach so weit kommen, daß auch der einzelne den Vorteil, den er für sich etwa aus einer gemeinschaftlichen Aufschließung in Anspruch nehmen kann, mitfinanziert.

Nun bin ich schon beim Aufschließungsbeitrag selbst. Ich werde es kurz machen.

Wir haben ihn heute beschlossen. Er sieht vor, daß die Gemeinde — und das ist deshalb wichtig, weil sonst manche Gemeinde überfordert wäre — für die Aufschließung der Baulandflächen einen bestimmten Betrag nicht nur einheben kann, sondern muß! Nun wird dieser Betrag aber nicht schon bei der Beschlußfassung über den Flächenwidmungsplan eingehoben werden können. Das wäre tech-

nisch zwar möglich, brächte aber entscheidende Belastungen mit sich. Der Aufschließungsbeitrag ist so konstruiert, daß er in dem Augenblick fällig wird, wo der Eigentümer einer Baulandfläche um die Widmung ansucht. Und auch hier ist vorgesehen, daß dieser Betrag nicht in einem zu bezahlen, sondern — entsprechend der Baufortschritte — in einer Drittelung flüssig zu stellen ist. Das erste Drittel bei Widmung, das zweite Drittel dann, wenn die Gemeinde mit der Erschließung beginnt, und das dritte Drittel erst dann, wenn die Erschließung tatsächlich fertiggestellt ist.

Ich glaube, daß mit diesem Aufschließungsbeitrag auch die abgabenrechtliche Seite des Flächenwidmungsplanes berücksichtigt worden ist und damit auch unsere Gemeinden in die Lage versetzt werden, die Aufgaben aus diesem Bereich auch wirklich lösen zu können.

Nun zu einem Thema, das zweifellos zu den heißesten Eisen gehört hat, nämlich die Frage der Vorbehaltsflächen.

Das bisherige Flächennutzungsplangesetz aus dem Jahre 1964 hatte keine Vorbehaltsflächen vorgesehen. Was ist der Sinn und der Zweck dieser Vorbehaltsflächen?

Sinn und Zweck der Vorbehaltsflächen ist es, für dringende Bedürfnisse der Gemeinschaft, Flächen zu reservieren für Kindergärten, Spitäler oder Altenheime bzw. Schulbauten. Es sind meist standortgebundene Vorhaben. Ich kann also eine Schule zwar überall errichten, auch einen Kilometer außerhalb der Ortschaft, nur müßten dann die Kinder womöglich entlang der Bundesstraße zur Schule gehen, was sicher nicht gut wäre. Dieser Vorbehalt, wie er jetzt im Gesetz vorgesehen ist, macht es nunmehr möglich, daß die Flächen, die als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, auch tatsächlich von einer anderen Verbauung freigehalten werden können. Im ursprünglichen Vorschlag, dem Initiativantrag der Volkspartei, war eine Regelung vorgesehen, derzufolge die Vorbehaltsflächen auch über das Raumordnungsgesetz eingelöst werden konnten, und zwar auch dann, wenn der Grundeigentümer nicht zugestimmt hätte, also eine Enteignungsmöglichkeit über das Raumordnungsgesetz. Es sind in den Beratungen vor allem rechtliche Bedenken vorgebracht worden, die etwa in die Richtung gehen, daß Enteignungen immer einen sehr massiven Eingriff in die Eigentumsstruktur bedeuten und man solche Eingriffe grundsätzlich wohl nicht ausschließen, aber eben als letztes Mittel sehen und auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken sollte. Bei solchen Enteignungen sollte ganz genau festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen tatsächlich eingelöst werden kann. Es hat sich gezeigt, daß die Vorbehaltszwecke einfach sehr unterschiedlich sind und daß es kaum oder nicht möglich ist, die einzelnen Festlegungen für alle Vorbehaltszwecke gemeinsam zu treffen. Der zweite Grund waren eigentlich Erfahrungsberichte aus der Schweiz, die in der Steirischen Akademie geäußert wurden. Die Schweizer haben uns gesagt: „Belastet doch das Raumordnungsgesetz nicht mit allzuviel Materien, die es dann praktisch undurchführbar machen.“ Nun sind wir aber andererseits der Meinung — und das

war eigentlich nie bestritten —, daß wir notfalls auch Einlösungsmöglichkeiten haben müssen. Wir sind einen Weg gegangen, der uns als richtiger erscheint, nämlich derart, daß wir im Raumordnungsgesetz grundsätzlich auch Einlösungsmöglichkeiten für Vorbehaltsflächen dann vorsehen, wenn es der Grundeigentümer verlangt. Er kann von sich aus den Vorgang jederzeit einleiten, indem er der Gemeinde sein Grundstück, auf dem ein Vorbehalt liegt, anbietet und sagt: „Liebe Gemeinde, ich biete dir dieses mein Grundstück für Schulzwecke an.“ Jetzt ist natürlich der Offenbarungseid zu leisten, ob die Gemeinde Vorbehaltsflächen im großen Ausmaß nur eingetragen hat, um viel Fläche verfügbar zu haben oder aber ob sie wirklich in der Lage und bereit ist, diese Flächen einzulösen. Denn wenn sie in diesem Fall sagt: „Nein, ich löse sie nicht ein“, muß der Vorbehalt gelöscht werden und es besteht keine Möglichkeit mehr, eine solche Fläche auch später im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsfläche auszuweisen. Wenn es aber zu keiner Einigung kommt, beispielsweise der Grundeigentümer wird von sich aus nicht aktiv, dann gibt es immer noch die Möglichkeit, und die wollen wir nicht ausschließen, auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen — und solche gibt es — die Einlösung von solchen Flächen durchzuführen. Derartige Enteignungsbestimmungen sind beispielsweise heute schon im Spitalsgesetz vorhanden, im Friedhofgesetz und es gibt also jetzt schon Enteignungsmöglichkeiten für Energieanlagen, für Verkehrsflächen, für Abwasserbeseitigung.

Mit dem heute beschlossenen oder noch zu beschließenden Gesetz, Einlösungsmöglichkeiten für Abfallbeseitigungsanlagen, für Schulen, für Kindergärten, für den ruhenden Verkehr, glauben wir ein Optimum an Möglichkeiten einerseits und einen bestmöglichen Schutz des Eigentümers auf der anderen Seite gewährleisten zu können. Ich glaube, daß es damit gelungen ist, den notwendigen Eingriff auf das Eigentum auf das absolut unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, auf der anderen Seite aber trotzdem auch die Interessen der Gemeinschaft zu vertreten und die Gemeinschaftserfordernisse realisieren zu helfen. Das entspricht dem Ergebnis der Parteienverhandlungen, wo sich schließlich und endlich doch alle Parteien in dieser Frage einig waren.

Ein zweiter heißer Themenkreis ist die Frage der Entschädigung. Sie wissen ja, meine Damen und Herren, daß das steirische Flächennutzungsplangesetz 1964 nicht zuletzt am § 10 gescheitert ist. Der § 10 des alten Gesetzes hatte so weit gehende Entschädigungsbestimmungen vorgesehen, daß nicht nur Entschädigungen für Untergang von Rechten, was an sich selbstverständlich ist, vorgesehen waren, sondern daß auch eventuelle Spekulationen auf Kosten der öffentlichen Hand entschädigt hätten werden müssen. Es gab nämlich eine Bestimmung, die besagt, daß Wertveränderungen im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan entschädigungspflichtig sind. Das hätte praktisch bedeutet, daß eine Zuweisung einer Fläche zum Freiland Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers zur Folge gehabt hätte.

Das war das eine Extrem. Das andere Extrem, mit dem wir uns in der Debatte auch auseinandergesetzt haben, war, daß überhaupt keine Entschädigung vorgesehen ist. Eine solche Regelung hat beispielsweise Kärnten. In Kärnten gibt es keine Entschädigungsbestimmungen für Wertveränderungen oder Verluste im Zusammenhang mit dem Raumordnungsgesetz.

Wir glauben mit den jetzigen Bestimmungen einen Weg gefunden zu haben, der den widersprüchlichsten Interessen einigermaßen gerecht wird, einigermaßen erträglich ist und auch nicht zuletzt auch finanzierbar ist. Aber eines ist mir auch klar — und das sage ich ganz offen —, gerade in dieser Frage wird es keine 100%ige Lösung geben, weil es einfach Interessenskonflikte gibt, die nicht lösbar sind. Die ursprüngliche Fassung im Initiativantrag, meine Damen und Herren, hatte lediglich für drei Fälle eine Entschädigungspflicht vorgesehen. Eine Entschädigung 1. die dann zu gewähren ist, wenn Rechte untergehen, beispielsweise wenn eine Widmungsbewilligung oder eine Baubewilligung für ein Grundstück bereits vorlag und nunmehr diese Widmungs- oder Baubewilligung infolge Erklärung des Gebietes zum Freiland nicht realisiert werden konnte. Hier war ursprünglich vorgesehen, die Kosten der Baureifmachung des Grundstückes einschließlich der Grundbeschaffungskosten, abzüglich des Verkehrswertes zu entschädigen. Der 2. Fall war die Entschädigungspflicht dann, wenn keine rechtlichen Ansprüche vorhanden waren, aber im Vertrauen auf die Rechtslage gehandelt wurde. Um ein Beispiel zu nennen: Einer hat sich im Vertrauen darauf, bauen zu können und vielleicht auch noch auf Grund einer entsprechenden mündlichen Zusicherung vom Bürgermeister „Jawohl, da draußen wirst du wahrscheinlich bauen können“, einen Baugrund erworben, dort den Weg hinzugebaut und einen Brunnen gegraben. Durch den neuen Flächenwidmungsplan fällt er ins Freiland. In einem solchen Fall hätten wir nach dem ersten Gesetzesentwurf die aufgewendeten Kosten entschädigt. Der 3. Fall — ich nenne die drei Fälle deshalb so ausführlich, weil sie Teile der vorgesehenen Entschädigungsbestimmungen sind — betrifft vor allem jene Randzonen an der Grenze des Baulandes, wo eine Fläche zu mehr als 50 % vom Bauland umfaßt war. Wenn, wie es etwa beim Flächennutzungsplan in Graz der Fall ist, eine Fläche zur Gänze oder überwiegend vom Bauland eingeschlossen wird, beispielsweise private Parkanlagen, Grünanlagen, die in diesem Sinn als grüne Inseln ja auch der Allgemeinheit zugute kommen, ist eine Entschädigung nach dem Wertverlust vorgesehen.

Nun, diese Entschädigungsbestimmungen haben uns deshalb nicht befriedigt, weil sie eben, ich möchte fast sagen zu individuell waren, weil sie drei Fälle und damit eben nur einen Ausschnitt aus dem gesamten Problem erfaßt haben. Wir haben uns dann, und vor allem auf Grund der Erfahrung in der Schweiz und den westlichen Bundesländern, zu einer Regelung durchgerungen die, glaube ich, einen optimalen Weg darstellt. Im Prinzip sind zwei Möglichkeiten vorgesehen.

Erstens in den drei genannten Einzelfällen, wobei es sich durchaus um häufig vorkommende Fälle handeln kann, zweitens bei ungewöhnlichen Härtefällen. Dabei wurde von der Überlegung der Schweiz ausgegangen, die auch dann entschädigt, wenn zwar keine formelle, wohl aber materielle Enteignung vorliegt, was etwa dann der Fall ist, wenn eine Fläche durch Planungsmaßnahmen völlig entwertet wird. In solchen Einzelfällen wollen wir auch eine Entschädigung vorsehen, wenn es sich um ungewöhnliche Härtefälle handelt. Wir haben aber eine Sicherung eingebaut, die überaus wichtig ist, nämlich eine Bestimmung, daß keinesfalls ein Entschädigungsanspruch aus der Tatsache der Zuweisung einer Fläche zum Freiland entsteht. Damit ist diese generelle Entschädigungspflicht, wie sie bisher bestanden hat, gefallen, in besonderen Härtefällen, und in den drei aufgezählten Fällen ist jedoch eine Entschädigungsmöglichkeit vorgesehen, wobei die letzte Entscheidung in jedem einzelnen Fall das Gericht zu treffen hat. Hier wird es wesentlich davon abhängen, welche Judikatur sich in der nächsten Zeit in dieser Richtung hin entwickelt.

Ich glaube, daß damit das Kernproblem der Entschädigung zumindestens einigermaßen in den Griff bekommen wurde. Dem einzelnen bleibt immer noch das Recht vorbehalten, notfalls das Gericht anzurufen, um dort das Recht zu finden.

Ein Problem ist natürlich weitgehend unlösbar, das ist die Frage der Wertveränderung durch Planung.

Es hat uns auch in der Debatte zum Raumordnungsgesetz durch längere Zeit die Frage beschäftigt, ob wir das Problem der Wertveränderung durch Planung in Form einer Art Ausgleichskasse lösen könnten. Das Problem selbst stellt sich ja so dar, daß Flächen, die nunmehr über den Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen werden, allein durch die Tatsache der Ausweisung schon eine beträchtliche Wertvermehrung erfahren, und daß umgekehrt Flächen, die ins Freiland kommen, zwar eine Aufwertung als landwirtschaftliche Fläche erhalten, weil es sich um eine landwirtschaftliche Primärzone handelt, aber auf der anderen Seite natürlich nicht mehr als Bauland vermarktet sind.

Wir haben auch diese Frage lange diskutiert und überlegt, aber es hat sich sehr bald herausgestellt, daß das Problem unheimlich kompliziert ist. Allein in der Frage der Bewertung. Wie bewerten Sie eine Fläche, die ins Freiland zugewiesen wird; welche Wertveränderung hat sie jetzt erfahren? Hängt diese ab von der Entfernung zum Bauland, von der Siedlungsdichte, hängt sie ab meinetwegen von der sonstigen wirtschaftlichen Entwicklung? Eine Bewertung in dieser Richtung ist überhaupt nicht möglich.

Hier hat sich noch ein zweites gezeigt — wenn ich kurz über diese Erfahrung berichten darf:

Wir haben diese Frage vor allem im Ausland zu studieren versucht, wo es mehr Erfahrungen in diesem Zusammenhang gibt, etwa in der Frage des Planungswertausgleiches. Wir haben dabei festgestellt, daß sich die Diskussion im Ausland auf eine ganz andere Ebene begeben hat (sowohl in der Schweiz als auch in der Bundesrepublik).

Man geht dort von der Überlegung aus, daß jede Art von Wertsteigerung bei Grund und Boden zum allergeringsten Teil durch persönliche Leistung des Eigentümers, und zum allergrößten Teil durch öffentliche Investitionen, durch Infrastrukturmaßnahmen und durch Planungsmaßnahmen, entsteht. Eine Fläche ist dann um so mehr wert, wenn sie gut erschlossen ist, wenn sie über eine entsprechende Infrastruktur (Straßennetz, Kanalisation, Wasserleitungen, Einrichtungen für Bildung, Kindergärten, Schulen usw.), verfügt.

Aber auch — und das ist interessant, da kann ich Ihnen ein paar Zahlen nennen — allein die Tatsache der Zuweisung einer Fläche zu einer bestimmten Nutzungskategorie bringt schon eine überaus deutliche Veränderung mit sich. Es hat sich gezeigt, daß in Basel — und das sind statistisch belegte Zahlen — die Umwandlung einer Bauzone von der zweigeschossigen zur viergeschossigen Verbaubarkeit eine Steigerung des Landwertes um 267 Prozent zur Folge hatte.

Ein anderes Beispiel: Die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in Bauland hat finanziell etwa folgende Wertveränderungen gebracht:

Der landwirtschaftliche Verkehrswert dieser Fläche betrug 560.000 Franken. Nachdem sie als Bauzone mit relativ geringer Verbauungsdichte ausgewiesen wurde, ist der Wert dieser Fläche auf 9,9 Millionen Franken gestiegen; bei einer weiteren Erhöhung der Bebauungsdichte ist der Grundwert dieser genannten Fläche auf 22 Millionen Franken angestiegen, also von 500.000 auf 22 Millionen Franken.

Interessant ist im weiteren Zusammenhang, daß die Kosten der Basiserschließung etwa fünf bis zehn Millionen ausgemacht haben, die Eigentümerbeiträge für die Basiserschließung hingegen aber 1,5 Millionen betragen. Hier sieht man schon, daß öffentliche Investitionen, insbesondere auch die Tatsache einer Ausweisung eines Gebietes als Planungsgebiet, eine beträchtliche Wertsteigerung zur Folge haben. Die Konsequenz aus dieser Erfahrung war in der Bundesrepublik wie auch in der Schweiz die gleiche. Die Schweiz hat ein Raumplanungsgesetz verabschiedet, welches einen Planungswertausgleich vorsieht, ebenso steht ein solches in der Bundesrepublik zur Diskussion.

Meine Damen und Herren! Wir haben uns auch mit dieser Frage ernstlich beschäftigt. Muß man eines dazu festhalten: Sowohl die Schweiz als auch die Bundesrepublik sind in dieser Frage über das Diskussionsstadium nicht wesentlich hinausgeraten. Es hat sich auch gezeigt, daß die besten Vorschläge, die es etwa in der Bundesrepublik gibt, eigentlich auch noch sehr offen lassen, wie so etwas praktisch durchführbar wäre.

Ich glaube, daß diese Frage einfach noch nicht so weit ausgereift ist, daß man sich heute ernsthaft und vor allem im Zusammenhang mit dem Raumordnungsgesetz auf ein Experiment einlassen sollte, von dem man nicht weiß, wohin es uns führt.

Ein zweites. Wir sind sofort angestanden an der Tatsache, daß alle Fragen des Planungswertausgleiches weitestgehend in Bundeskompetenzen eingreifen, so daß sie vom Landesgesetzgeber kaum lösbar sind. Halbe Lösungen scheinen uns deshalb nicht sinnvoll, so etwa eine Abschöpfung nach einem bestimmten Prozentsatz, weil sie letztlich zu einer Blockierung des Baulandmarktes geführt hätten und andererseits die Gefahr bestünde, daß diese Beträge dann erst wieder auf den Letztverbraucher, das ist in diesem Fall der Wohnungseigentümer, überwältigt werden, der sie dann letzten Endes wiederum zu tragen hätte.

Wir sind daher den umgekehrten Weg gegangen und haben versucht, den Grundeigentümer im Bauland an der Wertsteigerung kostenmäßig zu beteiligen. Wir sind der Meinung, daß es organischer und richtiger ist, den, der eine Wertvermehrung durch die Aufschließung erfährt, an den Aufschließungskosten zu beteiligen.

Wir glauben, daß mit den Regelungen im Raumordnungsgesetz einigermaßen das Auslangen gefunden werden kann, wie wir andererseits auch versucht haben, diese Frage dadurch zu entschärfen, daß wir mehr oder minder scharfe Grenzziehungen vermeiden und lieber fließende Wertübergänge schaffen, die dadurch erreichbar sind, daß sich eine Reihe von Maßnahmen neben- oder hintereinander schalten. Einmal ist es der Aufschließungsbeitrag selbst, der auch eine Beteiligung des Grundeigentümers an den Aufschließungskosten mit sich bringt.

Zum anderen ist es die Tatsache, daß wir nunmehr die Möglichkeit haben, sogenannte Aufschließungsgebiete auszuweisen. Das sind jene Pufferzonen zwischen Baugebieten und Freiland, die erst dann in die Verbauung übergeführt werden, wenn der andere Teil des Baulandes verbaut ist. Damit dürfte sich wohl auch eine organische Abstufung der Bodenwerte ergeben. Ein dritter Gesichtspunkt ist die Angleichung der Entschädigungsbestimmungen an diese Problematik. Und ein vierter, sehr wesentlicher Faktor, den ich schon erwähnt habe, das ist die entsprechende Dimensionierung des Baulandes, die eine Verknappung des Baulandes ausschließt, d. h., es wird sich die Gemeinde schon bei der Erstellung und Erarbeitung des Flächennutzungsplanes bemühen müssen, das Baulandangebot nicht zu groß und auch nicht zu klein zu machen und damit ein wenig das Angebot zu erhöhen und die Bodenpreise zu drücken.

Am Schluß darf ich Ihnen noch sagen, daß es uns ein wichtiges Anliegen war, diesen „toten“ Raum der von der Beschlußfassung des Gesetzes her bis zur Verabschiedung von Flächennutzungsplänen besteht, insoweit auszufüllen, daß nicht diese Monate, es können auch im Einzelfall Jahre sein, dann erst recht dieses Chaos noch vergrößern. Wir haben uns bemüht, einen Weg zu finden, der in dieser Übergangsphase von der Beschlußfassung des Gesetzes bis zur Beschlußfassung von Flächennutzungsplänen eine Absicherung des Planungszweckes erlaubt. Wir haben ihn im § 51 bei den Übergangsbestimmungen gefunden, wo wir eine Festlegung getroffen haben, die sehr wichtig ist.

Widmungs- und Baubewilligungen dürfen bis zur Erstellung von Flächenwidmungsplänen nur dann erteilt werden, wenn das Erfordernis des § 23, d. h. die zukünftige Baulandeignung, gegeben ist. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, daß der Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz anlässlich der Widmung eines Grundstückes zu prüfen hat, ob dieses Grundstück die Eignungsvoraussetzungen für das Bauland entsprechend dem neuen Raumordnungsgesetz aufweist und voraussichtlich in jenem Gebiet liegen wird, das als Bauland auszuweisen ist. Das ist eine ganz wichtige Bestimmung, weil damit die weitere Bauführung, etwa im Freiland, unterbunden werden kann.

Eine weitere Bestimmung ist ebenfalls in den Überleitungsbestimmungen, im § 51 Abs. 7 gegeben. Sie betrifft die Ferien- und Appartementshäuser. Wir haben vorgesehen, daß Ferien- und Appartementshäuser bis zur Beschlußfassung des Flächennutzungsplanes nur dann genehmigt werden dürfen, wenn ein Gebiet durch Verordnung der Gemeinde als geeignet erklärt wird und die Landesregierung für diese Verordnung die Zustimmung erteilt hat. Ein dritter Punkt, auf den ich noch hinweisen möchte, ist die sogenannte Bausperre, und zwar im Zusammenhang mit der Erlassung eines Flächenwidmungsplanes. Wenn eine Gemeinde darangeht, einen Flächenwidmungsplan zu erstellen, kann sie eine Bausperre über das ganze Gemeindegebiet oder einzelne Teile erlassen, die es dann ermöglichen, die Bauführung eben bereits in Richtung der zukünftigen Bautätigkeit zu steuern.

Meine Damen und Herren, es stellt sich natürlich jetzt am Schluß die Frage, und sie ist immer wieder gestellt worden, ob mit diesem Gesetz, das sicherlich ein recht modernes Gesetz ist, nunmehr alle Probleme der Raumordnung gelöst werden. Mitnichten, meine Damen und Herren! Ich möchte jeden vor einem solchen blinden Optimismus warnen. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, daß mit diesem Raumordnungsgesetz alle Probleme im Land gelöst sind.

Vielleicht werden Sie uns damit überhaupt erst in ihrer vollen Schärfe erkennbar. Es wird entscheidend davon abhängen, ob dieses Gesetz von unseren Zeitgenossen, den Mitbürgern und Mitmenschen, akzeptiert wird, ob es von ihnen mitvollzogen und mitgetragen werden kann. Es wird entscheidend davon abhängen, ob heute schon die notwendige Einsicht und das erforderliche Verständnis für solche Maßnahmen vorhanden sind.

Ich glaube, eine zentrale Frage der Raumordnung ist, ob es uns gelingt, diese Information an jeden einzelnen Bürger in diesem Land heranzubringen. Ich bin an sich nicht pessimistisch. Ich glaube, daß gerade die öffentliche Diskussion in den letzten Jahren über Massenmedien, Rundfunk, Fernsehen und Zeitungen wesentlich dazu beigetragen hat, dieses Problembewußtsein zu vergrößern. Ich glaube auch, daß der naive Fortschrittsglaube, dem man eigentlich so lange gehuldigt hat, recht erschüttert ist, vor allem auch angesichts der Schäden, die wir heute immer wieder feststellen können, ob es sich nun um Schäden in der Natur, beim Wasser, bei der Umwelt handelt. Ich glaube, daß

gerade an den jüngsten Ereignissen uns bewußt geworden ist, wie schnell unser Wohlstands- und Konsumdenken auch seine Grenzen erreicht hat. Und ich glaube, daß wir lernen müssen, einer überhöhten Ideologie des Verbrauches das Prinzip der Nachhaltigkeit und der Langlebigkeit entgegenzusetzen. Wir müssen einfach behutsamer und schonender mit den unvermehrten Gütern unserer Menschheit, mit dem Wasser, mit der Luft, mit dem Boden und der Landschaft, umgehen.

Meine Damen und Herren, wenn wir diesen Wandel im Bewußtsein der Bevölkerung schaffen und nur dann, wenn wir die hier angeführten Probleme lösen können und einigermaßen mit ihnen zurechtkommen. Dann, und nur dann, wird dieses Gesetz, über das wir im Anschluß zu entscheiden haben, auch in diesem Land wirksam werden. Ich lade Sie alle, meine Damen und Herren, herzlich ein, diesem wichtigen Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident:** Es haben sich bis jetzt noch acht Damen und Herren des Abgeordnetenhauses zum Worte gemeldet. Als ersten von ihnen erteile ich das Wort dem Herrn Landesrat Dr. Klauser.

**Landesrat Dr. Klauser:** In fast allen Industriestaaten sind seit Jahren, man könnte fast sagen, seit Jahrzehnten, Diskussionen über die Regelung der Nutzung von Grund und Boden im Gange. Sie befinden sich natürlich in verschiedenen Entwicklungsstadien. In der Steiermark hat die seit dem Jahre 1964 in Gang gehaltene Auseinandersetzung nunmehr zu dieser Regierungsvorlage geführt, womit wir praktisch den ersten Schritt nachvollzogen haben, der in der sogenannten freien Welt fast überall schon längst getan worden ist. Auch bei uns konnte man sich der Notwendigkeit nicht länger entziehen, neue Bestimmungen auszuarbeiten, weil das Mißverhältnis zwischen den Wünschen nach verschiedenster Art und Weise der Bodennutzung und den Bedürfnissen der Allgemeinheit immer größer geworden ist.

Naturgemäß heißt dies, daß mit solchen Regelungen jene am wenigsten Freude haben, denen derzeit der Grund gehört und die ihre Rechte dadurch beschnitten sehen. Am problematischsten ist die Regelung dieser Eigentumsverhältnisse im Bereich der Landwirtschaft. Einfach deshalb, weil wir heute mit einer solchen Regelung das bäuerliche Grundeigentum weitgehend als Spekulationsobjekt ausschalten.

Es läßt sich aber nicht leugnen, daß der Vermögenswert dieses Grundeigentums zu einem erheblichen Teil in dieser Spekulationseignung seine Ursache hat. Der Beitrag der vorliegenden Regelungen gerade zur Sicherung der Landwirtschaft sollte daher nicht unterschätzt werden.

Das, was heute dem Hohen Haus vorliegt, ist selbstverständlich ein Kompromiß, das heißt, ein Beratungsergebnis, welches nicht alle Teile befriedigen kann. Es enthält aber doch jene grundsätzlichen Bestimmungen, ohne die ein solches Raumordnungsgesetz sinnlos wäre. Darin unterscheidet

es sich vom steirischen Gesetz aus dem Jahre 1964. Was zu meiner Freude der Kollege Schaller vorhin auch festgestellt hat.

Das ändert nichts daran, daß die Diskussion um diese Fragen mit der Beschlußfassung nicht aufhören, sondern nur auf eine andere Ebene verlagert werden wird. Eigentlich müßte man sagen, verlagert werden muß. Das, was an Regelungen und Bestimmungen darin aufscheint, kann sich zwar auf manche Erfahrungen in anderen österreichischen Bundesländern berufen; es ändert aber nichts daran, daß wir mit dem Wirksamwerden dieser Bestimmungen von allen, die damit befaßt sein werden, große Anstrengungen erwarten, um in der Praxis mit den Dingen zu Rande zu kommen. Natürlich wird sich da oder dort Mangelhaftes herausstellen und Bedürfnisse aufgezeigt werden, denen bis jetzt nicht Rechnung getragen ist. Wir sollen auch nicht glauben, daß mit diesem Gesetz allen Leuten recht getan werden kann. Fast jede einzelne Regelung, die durch dieses Gesetz herbeigeführt werden soll, führt nicht nur zu Begünstigten, sondern auch zu Betroffenen oder Benachteiligten, wobei es ganz einfach unmöglich ist, Vor- und Nachteile in jedem Einzelfall finanziell auszugleichen. Das Gesetz aus dem Jahre 1964 ist ja daran gescheitert, daß es jeden möglichen Nachteil finanziell geradezu überkompensieren wollte, was wieder die Belastungen für die Allgemeinheit in einem Maße hinaufgeschraubt hat, daß es zu keiner Verwirklichung auch nur eines einzigen Flächenwidmungsplanes nach dem alten Gesetz gekommen ist.

Dort aber, wo wie in der Stadt Graz Pläne nach dem alten Gesetz erstellt wurden, sind sie im Hinblick auf die damaligen finanziellen Regelungen über eine Bestandsaufnahme nicht weit hinausgekommen, was zweifellos nicht dem Sinn des Ganzen entspricht.

Die Diskussion wird sich auch weiterhin mit jenen Fragen zu beschäftigen haben, deren Regelung in der nunmehr vorliegenden Fassung unterblieben ist, obwohl wir sie im Entwurf der SPO vorgeschlagen haben.

Es hat sich einfach herausgestellt, und da teile ich die Meinung des Kollegen Schaller, daß die Ansichten über die Fragen der Spekulationsbesteuerung und des Planungsmehrwertausgleiches so unterschiedlich beurteilt werden, daß ein Konsens nicht zu erzielen war.

Weil wir glauben, daß damit die gesetzliche Regelung nur aufgeschoben, aber nicht aufgehoben ist und zweifellos in der Steiermark die Diskussion darüber nicht gerade erschöpfend war, haben wir uns damit abgefunden. Das ändert aber nichts daran, daß der Zustand höchst unbefriedigend ist, daß heute die Schöpfung von Mehrwerten durch die öffentliche Hand dem mehr oder weniger zufälligen privaten Teilhaber zukommt, ohne daß er selbst hierfür irgendeine Leistung aufbringt. Dieser Umstand wird nicht allein schon dadurch verändert, daß wir nunmehr, wenn auch nicht in diesem Gesetz, so doch in der Bauordnung die Möglichkeit haben, Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben. Mit den Aufschließungsbeiträgen werden ja in

Wirklichkeit nur gewisse Kostenansätze an die öffentliche Hand eingeführt, die aber den Einfluß nicht ausgleichen können, den eine vorhandene oder in Zukunft vorgesehene Aufschließung auf den Verkehrswert eines Grundstückes hat. Sie haben ja, Herr Kollege Schaller, sich in diesem Zusammenhang selbst widersprochen, weil ja Ihre Beispiele aus Basel gerade diesen Einfluß sehr deutlich aufgezeigt und dargetan haben, daß die tatsächliche Kostenüberwälzung das auch dort nicht auszugleichen in der Lage ist. Immerhin stellt die Einführung der Möglichkeit dieser Aufschließungsbeiträge einen für steirische Verhältnisse relativ großen Fortschritt dar, der die Gemeinden erheblich entlasten wird. In der Beratung dieser Frage ist es nur darum gegangen, wo diese Bestimmung aufgenommen wird.

Den Gesprächspartnern von der ÖVP ist es aber offensichtlich darum gegangen, jene Bestimmungen, und das hier ganz generell, die mit gewissen Belastungen sowohl finanzieller, vor allem aber emotionaler Natur versehen waren, nicht im Raumordnungsgesetz, sondern in Nebengesetzen zu regeln. Im Interesse der Sache haben wir dieser Verlagerung, das heißt der Novellierung der Nebengesetze, in diesem Sinne zugestimmt und lediglich die Gleichzeitigkeit mit der Beschlußfassung über die Raumordnungsregelung erbeten.

Wenn Sie sich die beiden Initiativanträge, den, von dem der Herr Kollege Schaller ausschließlich gesprochen hat und jenen, den unser Klub eingebracht hat, in ihrer ursprünglichen Fassung in Erinnerung rufen, können Sie aus dem Vergleich mit dem nunmehr vorliegenden Ergebnis ablesen, worum es bei den Verhandlungen im einzelnen gegangen ist. Wir sind bei unserer Vorlage von einer wesentlich gründlicheren Regelung des allgemeinen Teiles ausgegangen und haben auf den Einbau in die nunmehrige Vorlage verzichtet, weil diese Bestimmungen unserer Meinung nach zwar eine bessere Basis und erleichterte Handhabung für das Gesetz geboten hätten, sich über ihre Auswirkungen in concreto aber durchaus streiten läßt. Auch die jetzige Vorlage wird bei einer entsprechenden Anwendung zu brauchbaren Ergebnissen führen können. Wir waren allerdings der Ansicht, daß es notwendig sei, die regionale Ebene doch ausdrücklich im Gesetz zu verankern; was nunmehr auch geschehen ist. Darüber hinaus wurde auch vorgesorgt, jeder einzelnen Gemeinde in dieser Hinsicht zumindest ein Anhörungsrecht zu sichern. In dieser Richtung wird es ja noch der Bereitschaft zu zahlreichen Kompromissen bedürfen, weil es nicht immer leicht sein wird, die Vorstellungen der einzelnen Gemeinden so aufeinander abzustimmen, daß die Grundsätze der regionalen Planungen gewahrt werden können.

Ich weiß nicht, wie lange es uns noch erspart bleiben wird, bestimmten Gemeinden auch bestimmte Funktionen sozusagen von Amts wegen zuzuordnen und in den verschiedenen Beiräten darüber zu beraten, welchem Ort welche zentrale Funktion zukommen soll. Eine Art Klassifizierung wird notwendig werden, so sehr sie für viele nicht nur mit Freude, sondern auch mit Kummer und

Sorge verbunden ist. Es wird auch vieler Toleranz und mancher Nachsicht bedürfen, um über die theoretisch mögliche Gleichzeitigkeit von Gemeindeplänen, regionalen Planungen, Entwicklungsplanungen und dem Landesentwicklungsplan hinwegzukommen und die erforderliche Abstimmung auch zeitlich zu erreichen.

Eine Fülle von Bestimmungen soll für den nötigen Kontakt mit der Bevölkerung und den von einzelnen Maßnahmen Betroffenen sorgen. Dies geschieht einerseits durch eine sehr weit gehende Informationsverpflichtung, andererseits durch Einsichtsmöglichkeiten und das Recht jedes Gemeindebürgers, selbst Vorschläge zu erstatten, die behandelt werden müssen. Der Zwang zu diesem verhältnismäßig weit gehenden Konsens geht schließlich auch aus der Notwendigkeit hervor, für die Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat zustande zu bringen.

Wir glauben, daß jeder Gemeinde, aber auch den einzelnen Beteiligten Möglichkeiten der Teilnahme und Information in einem sehr hohen Maße gewährleistet sind. Dies wird allerdings erfordern, daß wir in der Verkaufstechnik von Planungsvorhaben einiges dazulernen und letzten Endes auch einen Weg finden müssen, Entscheidungen herbeizuführen, und zwar selbst dann, wenn damit nicht allen Menschen recht getan werden kann.

Meine Damen und Herren, ich habe nicht die Absicht, hier eine Art Spezialdebatte des Gesetzes zu wiederholen oder die Diskussionen über einzelne Bestimmungen darzustellen. Die Beratungen haben lange genug gedauert. Ich zweifle allerdings daran, daß über den Kreis von Fachleuten und interessierten oder beauftragten Laien hinaus die Bedeutung, die diesem Gesetz zukommt, allgemein erkannt wird.

Ein großer Teil der Schwierigkeiten bei dieser Gesetzwerdung war ja zumindest vor Einbringung der Regierungsvorlage einfach darauf zurückzuführen, daß es zuwenig Leute gibt, die mit der Sache selbst vertraut sind, und zwar sowohl von der fachlichen als auch von der rechtlichen Seite her. Viele haben von ihrem Bereich her, oft auch rein emotional bedingt, mitmischen wollen, ohne sich über die Komplexität des Ganzen klar zu sein. Das hat vielfach zu einem Aneinandervorbeireden geführt.

Einige Ergebnisse bedürfen allerdings doch einer näheren Begründung:

In den beiden Initiativanträgen waren die Bestimmungen über den Flächenwidmungsplan und das Bauland im wesentlichen gleich. Bezüglich der Verkehrsflächen war ursprünglich deren Ausweisung als Vorbehaltsflächen vorgesehen. Diese Bestimmung ist entfallen. Genauso ist die Art der Einlösung der Vorbehaltsflächen seitens der Gebietskörperschaft verändert worden.

Ich gestehe, daß wir zunächst einigermaßen entsetzt darüber waren, daß in der Regierungsvorlage eine solche Einlösung nur mehr einseitig durch den Grundeigentümer in Gang gesetzt werden kann. Wir haben dann in den Beratungen gesehen, daß Bedenken vor allem wegen der demonstrativen Abgrenzungen dessen bestanden haben, was als

Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden kann. In der Diskussion hat sich herausgestellt, daß es sich eigentlich nur um wenig essentielle Dinge handelt, deren Enteignungsmöglichkeit von uns zu einer *Conditio sine qua non* gemacht werden mußte. Es handelt sich um jene Bestimmungen, die gleichzeitig mit diesem Gesetz als Novellen in den betreffenden Spezialgesetzen eingeführt werden, und zwar um Flächen für Schul- und Kindergartenzwecke und um eine gewisse Erweiterung dessen, was als Verkehrsflächen bisher nach dem Landes-Straßenverkehrsgesetz der Enteignung unterlegen ist. Wir hatten vor allem wegen jener Flächen Bedenken, die dem ruhenden Verkehr dienen, weil die bestehende Gesetzeslage uns die Enteignung nicht unbedingt zu gewährleisten schien. Der Begriff Schul- oder Kindergartenzwecke scheint in diesen Texten nicht auf, weil er in den Gesetzen bereits einen Inhalt rechtlicher Natur erhalten hat, der sich nicht unbedingt mit dem jetzt beabsichtigten deckt. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß unabhängig vom Rechtsakt der Zuordnung klargestellt werden muß, daß alles das, was eine Schule oder ein Kindergarten an Grund benötigt, und zwar einschließlich von Spielplätzen, Sportanlagen und ähnlichem im Notfall auch über Antrag der Gemeinde eingelöst werden soll.

Bei den Verkehrsflächen haben wir die Streichung jener Vorschriften vereinbart, die ursprünglich besagt haben, daß sie nur als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden dürfen. Damit fällt für die Gemeinden die Notwendigkeit weg, solche Verkehrsflächen unter Umständen — nämlich über Antrag der betreffenden Eigentümer — schon zu einem Zeitpunkt einlösen zu müssen, wo die Aufschließung und der Ausbau noch lange auf sich warten lassen. Anders ausgedrückt — wir entgehen damit der Notwendigkeit, unter Umständen erhebliches Kapital auf längere Zeit ohne erkennbaren Nutzen binden zu müssen. Die Vorgangsweise ist jetzt vielmehr so, daß erst dann wird eingelöst werden müssen, wenn der Ausbau auch tatsächlich in Angriff zu nehmen ist.

Daß im Freiland nur solche Gebäude und Anlagen errichtet werden dürfen, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind, bedarf an sich keiner Erläuterung. Auch wir haben hier jedoch das Recht des Betriebsinhabers bejaht, sich einen Altenteil in Hoflage zu errichten. Die Vorbehaltsflächen sind auch nunmehr im § 26 nur mehr demonstrativ umschrieben. Dies ist möglich, weil die Einlösung dort, wo keine Spezialgesetze vorliegen, nur auf Antrag des Eigentümers in Gang gesetzt werden kann. Sie finden im Absatz 2 des § 26 eine an sich ziemlich komplizierte, den zeitlichen Ablauf berücksichtigende Regelung, die letzten Endes mangels Vereinbarung dem Gericht die Festsetzung des Preises überläßt.

Unterblieben ist allerdings die Schaffung eines Titels für den Eigentumsübergang. Sollte einer der Beteiligten die Vertragsunterzeichnung verweigern, bliebe nur der Zivilrechtsweg übrig. Dies führt dazu, daß die steuerlichen Begünstigungen, die für das Enteignungsverfahren vorgesehen sind, hier entfallen müssen. Wir haben vorgeschlagen, die

im Absatz 2 des § 26 vorgesehene Vorgangsweise zu Antrag und Zustimmung von Gesetzes wegen einem Enteignungsbescheid gleichzusetzen, um sowohl den Titel als auch die steuerlichen Folgen damit herbeizuführen. Eine Einigung war wohl infolge der grundsätzlichen Haltung der OVP in diesem Gesetz, einer Enteignung aus dem Wege zu gehen, nicht möglich.

Im Absatz 6 ist eine Frist von zehn Jahren für die Verwendung der Vorbehaltsfläche vorgesehen, nach welcher der Eigentümer nicht verwendete Grundstücke zurückkaufen kann.

Über die Frage der Entschädigung, die im § 34 geregelt ist, hat es bei den jetzigen Beratungen von vornherein einen Konsens gegeben, weil offensichtlich die Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahre 1964 auch jene eines Besseren belehrt hat, die sich bisher einer praktikablen Lösung verschlossen haben. Nach dem Muster des Flurverfassungsgesetzes ist nunmehr auch für Bauland ein Grundzusammenlegungs- und Grenzänderungsverfahren möglich. Der Vorteil braucht — glaube ich — nicht besonders erläutert werden. Wir leiden heute überall darunter, daß in Bereichen größerer Bautätigkeit die Parzellengrenzen, die sich aus einer landwirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte ergeben haben, auch der Bauaufschließung zugrunde gelegt werden müssen, obwohl sie hierfür oft denkbar ungeeignet sind. Das landwirtschaftliche Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren hat sich glänzend bewährt. Wir hoffen, daß es auch im Bereich der Ordnung des Baulandes zu ähnlichen Möglichkeiten führt.

Im § 34 Absatz 9 finden Sie auch im jetzigen Gesetz eine Bestimmung, die nachträgliche Änderungen von Flächenwidmungsplänen, die die Bebauungsmöglichkeiten erweitern, mit einer Sanktion versieht, sofern der vereinbarte Kaufpreis nicht die Hälfte des Kaufpreises erreicht, der angemessen gewesen wäre, wenn die Bebauung des Grundstückes schon zum Zeitpunkt der Veräußerung möglich gewesen wäre. Dieses Recht entsteht jedoch nur, wenn der Erwerber des Grundstückes innerhalb von 15 Jahren und nach Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes das Grundstück wieder veräußert oder eine Baubewilligung rechtskräftig erhält.

Wir halten diese Bestimmung für verfassungswidrig und im höchsten Grade problematisch, weil sie zu einer Rechtsunsicherheit sondergleichen führt, sowie schließlich für unsozial, weil sie den Uninformierten bestraft. Jeder Informierte wird nämlich ab sofort in allen Grundstücksverträgen eine Verzichtsklausel einbauen, ähnlich jener, welche heute schon für die *laesio enormis* für die Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes üblich ist.

Es stand uns aber nicht dafür, in dieser Frage das Zustandekommen einer Einigung scheitern zu lassen. Wir werden daher diesem Gesetz seine Zustimmung geben, womit die einstimmige Verabschiedung im Landtag möglich ist.

Damit muß ich allerdings die Bitte an die Gemeinden und ihre Funktionäre, vor allem aber an die Öffentlichkeit verbinden, sich mit den Bestim-

mungen dieses Gesetzes näher vertraut zu machen um das Ihre dazu beizutragen, damit wir das Wunschziel verwirklichen können, in absehbarer Zeit die Flächenwidmungspläne für die steirischen Gemeinden zu erarbeiten. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Ing. Stoisser. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Ing. Stoisser:** Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Heute liegt uns das steirische Raumordnungsgesetz vor, meine beiden Vorredner haben sich schon sehr ausführlich damit beschäftigt. Ich möchte von der Seite der Wirtschaft einige Punkte dazu beleuchten.

Zuerst der grundlegende Gedanke, daß der Boden als einziges Produktionsmittel nicht vermehrbar ist, während die Bevölkerung und ihre Bedürfnisse ständig zunehmen, ist sicher zu bejahen. Ferner ist es richtig, daß die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Siedlungstendenzen durch die einerseits ältere Siedlungsgebiete entvölkert, andererseits günstiger gelegene Räume teils durch Zusammenballung von Siedlungszentren, teils durch eine wenig koordinierte Streusiedlungstätigkeit zunehmend sich zu Problemgebieten entwickelten und hier staatliche Interventionen in stärkerem Umfang notwendig machen. Auch die Wirtschaft der Steiermark steht daher einer sinnvollen, auf die natürlichen Gegebenheiten und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft bedachtnehmenden Raumordnung grundsätzlich positiv gegenüber und sie hofft, daß von diesem Gesetz positive Impulse für die Wirtschaft ausgehen werden.

Ich möchte mich mit drei Punkten dieses Gesetzes beschäftigen, nämlich mit der überörtlichen Raumordnung, mit der örtlichen und mit eventuellen steuerlichen Folgen dieses Gesetzes.

Über die Entschädigungen und finanziellen Dinge dieses Gesetzes haben meine Vorredner ja schon ausführlich gesprochen.

Die überörtliche Raumordnung beinhaltet hier die Aufgaben der Landesplanung und die regionale Planung. Nach dem § 9 dieses Gesetzes ist ein Landesentwicklungsprogramm zu erstellen, in dem die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen darzustellen sind. Eine Abteilung in der Landesamtsdirektion, die sich mit der Landes- und Regionalplanung beschäftigt, ist bereits installiert und sehr gut und brav bei der Arbeit.

Der § 10 in diesem Gesetz hat den Umweltschutz, Siedlungsstrukturen, Bevölkerungsentwicklung, Verteilung der Erwerbsmöglichkeiten u. a. zum Inhalt.

Als positives Beispiel dazu möchte ich über die Grenzlandentwicklung einiges bringen.

Bereits vor zehn Jahren wurde von der Landesregierung, unter Landeshauptmann Krainer, Prof. Nußbaumer beauftragt, eine Studie Süd-West zu erstellen. Es war eine genaue Bestandsaufnahme der Bezirke Voitsberg, Deutschlandsberg, Leibnitz

und Radkersburg und war die Grundlage weiterer raumordnender Maßnahmen.

Vorher bereits, im Jahre 1957, wurden von der Landesregierung Förderungsmaßnahmen für das Grenzland beschlossen, da die Bevölkerung in diesen Gebieten stark abgewandert ist und die wirtschaftliche Entwicklung weit hinter der der übrigen Steiermark zurückgeblieben ist. Es hat Bezirke gegeben, wo das Durchschnittseinkommen nur bei 57 Prozent des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens der Steiermark lag. Die Steuerkopfquote ist in einigen Bezirken bei 55 Prozent des Durchschnittes der übrigen Steiermark gewesen. Auf Grund dieser Förderungsmaßnahmen konnten gute Erfolge erzielt werden. Die Steuereinkommensquoten sind zum Beispiel bereits auf 70 bis 80 Prozent des Durchschnittes der übrigen Steiermark gestiegen.

Es wurde mit Verkehrserschließungen begonnen. Im Grenzland haben wir als Nord-Süd-Verbindung die B 67, die Radl- und die Gleichenberger Bundesstraße und als Ost-West-Verbindung die Grenzland-Bundesstraße, die Sulmtal-Bundesstraße, die Radkersburger Bundesstraße und Leibnitz—Kirchbach.

Die Landesstraßen wurden im Grenzland überdurchschnittlich gut ausgebaut und auch die Sobothter Bundesstraße wird dieser Tage ihrer Vollenendung entgegengehen. In den letzten zehn Jahren wurden hier 3000 Kilometer Wege mit öffentlicher Förderung gebaut. Es sind alle Bezirksstädte des Grenzlandes mit einem Bahnanschluß versehen. Ich möchte hier nur auf Radkersburg hinweisen und bitten, daß wir hier alles unternehmen, daß der Plan, der einmal bestanden hat — die Bahn nach Radkersburg stillzulegen —, nicht verwirklicht wird. Dazu gibt es viele wirtschaftliche, strategische und auch psychologische Gründe. Als Zielsetzung für diesen Raum haben wir eine Förderung der Wirtschaft, qualitative Verbesserung der Arbeitsplätze und eine Schwerpunktbildung für die Wirtschaft in den Orten Deutschlandsberg, Frauental, St. Florian, Feldbach, Fürstenfeld, Ilz und dann die Entwicklungsachse Graz—Spielfeld angestrebt. Die übrigen Orte sind vielleicht etwas weniger für größere Industrien geeignet.

Nicht zu vergessen sind auch die Leistungen des Handels. Wir haben in Leibnitz und in Radkersburg bedeutende Einkaufszentren geschaffen, die vor allem den Käufer aus Jugoslawien ansprechen.

Auch der Fremdenverkehr sollte gefördert werden. Auf der Koralpe, im Westen dieser Region, sind bereits beste Vorarbeiten für ein Winter- und Sommersportzentrum getan worden. Im Hügelland der Weststeiermark und des Sausaltes sowie des südsteirischen Weinlandes als auch in der Oststeiermark und im Grabenland sollte der örtliche Fremdenverkehr gefördert werden und der Kur- und Heilbetrieb Gleichenberg und Radkersburg sollte ebenfalls forciert werden.

Für die Zukunft stellen wir uns für diese Region den fertigen Ausbau der Bundesstraße, der Pyhrnautobahn und der Südautobahn vor, die erhebliche Impulse für die weitere Entwicklung des Landes geben werden.

Auf dem Bildungssektor wurde einiges getan. Wir haben in jeder Bezirksstadt eine AHS, einen Kranz von Landesberufsschulen von Eibiswald, Amfels bis hinunter nach Fürstenfeld und Feldbach. Brauchen würden wir weitere berufsbildende höhere Schulen, wie Handelsakademien und höhere technische Lehranstalten in Leibnitz, eine Handelsakademie und Fachschule in Deutschlandsberg.

Ebenso sollte das Krankenhauswesen in dieser Region ausgebaut werden.

Wir glauben, daß ein Krankenhaus für Deutschlandsberg notwendig wäre und der Ausbau des Leibnitzer Krankenhauses zu einem Schwerpunkt-Krankenhaus.

Bei der örtlichen Planung ist für die Wirtschaft von besonderer Bedeutung die Klassifizierung des Baulandes in reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete der ersten und der zweiten Kategorie. Wenn diese Klassifizierungen in Zukunft nützlich und ordentlich in den einzelnen Gemeinden gemacht werden, sehen wir hier die größte Bedeutung für die Wirtschaft.

Ich hoffe, daß es dann mit den Klagen, wie wir sie überall zur Zeit hören — geschimpft wird über die Immissionen einzelner Betriebe, Bürgerinitiativen gegen Betriebe, zum Beispiel bei der Tierkörperverwertung in Landscha, bei einem Ziegelwerk, an das die Siedlungen nachträglich herangewachsen sind usw. — dieser Beispiele gäbe es viele —, ein Ende hat.

Ich hoffe, daß diese Dinge dann der Vergangenheit angehören werden.

Wir glauben auch, daß die Planung offen durchgeführt werden muß, und zwar unter Beiziehung der Wirtschaft. In Abwandlung eines Wortes des Kollegen Schaller möchte ich sagen: Die Planung nicht gegen die Wirtschaft, sondern für die Wirtschaft, denn die Wirtschaft ist ja letzten Endes für den Menschen da.

Die öffentliche Hand sollte Infrastrukturen schaffen und die Privatinitiative wird nach diesen Strukturen den Raum weiter entwickeln.

Zum Schluß noch einiges über die Gebühren und Abgabebefreiungen. Der § 46 dieses Gesetzes befreit die von diesem Gesetz aus anfallenden Gebühren nach den Landesabgaben, nicht aber die nach den Bundesabgaben, da das ja bekanntlich ein Landesgesetz nicht kann. Es fällt aber hier zum Beispiel im Zuge des Umlegungsverfahrens die Grunderwerbsteuer an, die sieben bis acht Prozent ausmacht, je nach Höhe, und zwei Prozent bei bestimmten Verwandten. Es müßte nun für diese Sorge getragen werden, daß sämtliche Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Raumordnungsgesetz stehen, aus der Besteuerung ausgeklammert werden. Dies kann bei auf Bundesvorschriften beruhenden Abgaben selbstverständlich nicht durch ein Landesgesetz geschehen. Es ließe sich aber denken, daß das Land Steiermark mit anderen Bundesländern einen politischen Vorstoß unternimmt, um auf eine Novellierung der entsprechenden Abgabengesetze des Bundes zu dringen.

Die steuerrechtlichen Folgen dieses Gesetzes durch die Einheitswerte bedingen auf Grund der Bewertungsgesetznovelle von 1972 auch noch einiges: Es ist bereits die Tendenz zu erkennen, daß die Bewertung des Einheitswertes sich immer mehr und mehr dem Verkehrswert nähert. Dieser Einheitswert gilt als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer.

Nun würde durch das Raumordnungsgesetz für das Finanzamt ein Ansatzpunkt zur Erhöhung der Einheitswerte bei Grundstücken geschaffen werden, denn der § 52 des Bewertungsgesetzes bestimmt, daß land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen dann dem Grundvermögen zuzurechnen sind, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf bestehende Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden. Zum Beispiel, wenn sie hernach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind. Nachdem nun der § 1 Abs. 2 dieses vorliegenden Gesetzentwurfes Raumordnung als planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes definiert, könnte das Finanzamt auf Grund des § 52 des Bewertungsgesetzes bei der Einheitswertfeststellung Grundstücke sofort als Bauland behandeln, wenn diese im Flächennutzungsplan oder richtiger: Flächenwidmungsplan, als solche ausgewiesen sind, auch wenn sie einstweilen noch land- und forstwirtschaftlicher Nutzung unterliegen und der Eigentümer erst viel, viel später bauen will. Es soll daher sichergestellt werden, daß das Finanzamt nicht allein die Ausweisung im Flächennutzungsplan als Bauland zur Bewertung heranzieht, sondern die tatsächliche und absehbare Nutzung.

Zum Schluß möchte ich mich noch bei allen bedanken, bei dem Abgeordneten, bei den Beamten, bei den Experten, die an diesem Gesetz mitgewirkt haben. Und abschließend hoffe ich, daß die Wirtschaft im Rahmen dieses steirischen Raumordnungsgesetzes 1974 eine gedeihliche Entwicklung zum Wohle unseres Landes und zum Nutzen aller seiner Menschen erfährt. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Götz. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz:** Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren!

Um zum Raumordnungsgesetz inhaltlich zu sprechen, bedarf es einer Feststellung, nämlich der, daß dank meiner Vorredner gewissermaßen die Wielse des Raumordnungsgesetzes bereits gemäht ist. Es kommt also mehr oder minder darauf an, ein paar Anmerkungen über die Entstehung, die Begründung zu machen und ich glaube auch festzustellen, wie mit der Beschlußfassung dieses Gesetzes der gegenwärtige Rechtszustand in Zukunft verändert wird, und zwar in jenen Bereichen, in denen er für den einzelnen Bauwerber, Widmungswerber, Staatsbürger, Wirtschaftstreibenden, was

immer Sie wollen, bedeutsam ist. Es ist heute schon von einem zehnjährigen Jubiläum die Rede gewesen, nämlich von jenem Tag, als der Landtag das Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne beschlossen hat. Genauer gesagt müßte man von einem fast 25jährigen Jubiläum sprechen, denn diesem Beschluß sind ja fast 15 Jahre vorangegangen, in denen es zu keiner derartigen Beschlußfassung kam und hier liegt, glaube ich, deshalb ein großer Unterschied, weil ich mit Dank vermerken möchte, daß eine Möglichkeit, die sicher auch in diesem Raumordnungsgesetz lag, von den Verhandlungspartnern der Fraktionen nicht genutzt wurde, nämlich genau jene Möglichkeit, die 15 Jahre Zeit gekostet hat, etwa die Raumordnung als Auseinandersetzung zwischen Eigentumsschützern und Eigentumsangreifern sehen zu wollen. Das ist nicht der Fall gewesen und es ist dies deshalb mit Dankbarkeit zu vermerken, weil in einer solchen Vereinfachung, die noch dazu unzutreffend wäre, sehr leicht das Wesentliche dieser Rechtsmaterie untergegangen wäre.

Ich möchte auch nicht verhehlen, nachdem schon so viel von der Gestaltung, von der möglichen und künftigen Verbauung die Rede war, daß sehr viel Chance darin liegt, daß nichtverbaute Gebiete festgelegt werden, d. h., daß Verbauungen und Zersiedelungen erstmals mit Inkrafttreten dieses Gesetzes abgewehrt werden können und daß sich nun etwas vollzieht, das vielleicht so formuliert werden könnte, daß die Raumgestaltung nicht ein Ausfluß der Bebauung und der Besiedelung mehr sein wird, sondern daß die Bestimmung der Bodennutzung primär als raumgestaltender Faktor in Erscheinung tritt. Was bedeutet das? Gestatten Sie mir an ein paar typischen Punkten eine Gegenüberstellung, wie ist die Rechtssituation heute, wie kann und wird sie hoffentlich nach Wirksamwerden des Raumordnungsgesetzes sein, wozu natürlich auch jener Zeitablauf, der nötig ist, gehört, um die Flächenwidmungen, um die Bebauungspläne zu erstellen. Heute ist der Grundeigentümer irgendeiner beliebigen Parzelle in der Lage, die Widmung zum Bauplatz unter den normalen Auflagen einer Widmungsbewilligung zu erzielen. Rechts einschränkungen sind in der Bauordnung und in anderen Bestimmungen wasserrechtlicher Art, gewerberechtlicher Art natürlich enthalten, aber was nicht geregelt ist und was immer mehr, insbesondere in den dichtverbauten Gebieten ein berechtigter Grund zur Klage geworden ist, ist die Tatsache, daß über diese punktuelle Schau im Baugeschehen und in der Ordnung des Baugeschehens hinaus nichts oder nur Unwesentliches möglich war. Ich meine in bezug auf das gesamte umliegende Gebiet, auf Bebauungsart, auf Widmungsabsicht. Es ist also der Übergang von der punktuellen, individuellen Baugestaltung zu jener großflächigen und großräumigen, die einfach eine Voraussetzung ist, sollen die Siedlungszentren, die Märkte und Städte nicht durch die punktuelle Entscheidung in eine unlösbare Situation auf dem Baugeschehen geführt werden, und das heißt, sollen die Menschen, die in diesen Städten wohnen, nicht vor unlösbare Probleme hinsichtlich ihrer Wohn-, Erholungs- und Arbeitsqualität gestellt werden.

Das zweite — auch wieder eine Frage der Infrastruktur —, ein Wort, das viel zitiert ist und beliebt ist, nur, meine Damen und Herren, Sie wissen ebenso, daß die Voraussetzungen: Straße, Kanal, Wasser, Strom, vom derzeitigen Widmungs- und Bauverfahren her, nur zum Teil oder gar nicht gegeben sind und daß Ersatzlösungen Platz greifen mit Aufschließungsstraßen, mit Senk- und Sickeranlagen zur Beseitigung der Abwässer, mit Hausbrunnen und mit all jenen Dingen, die, auf Sicht gesehen, vor allem, wenn das dann echte Siedlungsgebiete werden, nur zu Schwierigkeiten in der Zukunft führen. Wenn nun in der neuen Raumordnung diese Infrastruktur Voraussetzung ist, daß ein Gebiet als Baugebiet ausgewiesen wird, und daß dieses Baugebiet, solange diese Struktur nicht gegeben ist, als Aufschließungsgebiet Berücksichtigung findet, in dem vorerst ein Baugeschehen nicht stattfinden kann, bringt uns das, etwas optimistisch einige Jahre in die Zukunft gesehen, so weit, daß wir vernünftig bauen können. Jeder Techniker, den Sie vor 20, 30 oder 50 Jahren gefragt hätten, was gescheitert ist, zuerst bauen und dann die notwendigen Ver- und Endsorgungen durchzuführen, hätte gesagt, selbstverständlich zuerst die Voraussetzungen für den Bau zu schaffen; ich bitte aber, nicht zu vergessen, daß hier auch andere Motive — nicht im schlechten Sinn des Wortes — wirksam werden. Es ist natürlich etwa im Rahmen einer Gemeinde nicht sonderlich attraktiv, sich unter der Erde zu bewegen, wo Versorgungsleitungen laufen. Es ist aber Voraussetzung für einen vernünftigen Wohnbau, für einen Schulbau, für Kindergärten, für Horte, für Siedlungsbauten, ja auch für Ein- und Zweifamilienhäuser. Hier erfolgt eine grundsätzliche und einschneidende Änderung.

Es kommt noch etwas dazu, als Punkt 3 vielleicht der Gegenüberstellung. Ich bin überzeugt, daß Sie heute in Widmungs-, in Baubewilligungen, in den seltensten Fällen, nämlich dort, wo die Baubehörde nein sagen muß, das echte Verständnis des Widmungswerbers bekommen. Das Verständnis wird auch mit der neuen Raumordnung nicht da sein, das ist mir klar, denn wenn jemand etwas will und dieser Wille nicht berücksichtigt wird, wird er nicht besonders glücklich sein.

Aber immerhin wird es dem Einsichtigen einsehbar werden in dem Augenblick, wo für ein größeres Gebiet bestimmte Grundsätzerahmen aufgestellt sind, während jetzt bei der punktuellen Einzelentscheidung das weder einsehbar noch für den Einsichtigen verständlich ist. Lustig ist es in keinem Fall, das verstehe ich, aber eben unvermeidbar dort, wo übergeordnete Interessen — und das ist ja ein Hauptanliegen dieses Gesetzes — vor Einzelinteressen zum Zuge kommen sollen.

Wenn Sie, meine Damen und Herren, bedenken, daß Gemeinschaftsinteressen, von denen ich eben sprach, auch in anderer Beziehung nur sehr schwer realisierbar waren, das heißt, daß etwa bei einem Siedlungsbau, Genossenschaftsbau, die Frage der weiteren Einrichtungen, wie Park- und Freiflächen, nicht Parkplatz, sondern Parkflächen, Erholungsflächen, Sportflächen, Kindergärten und Schulen

normalerweise nicht in eine solche Widmung einbezogen werden konnten, und zwar rein aus rechtlichen Gründen nicht einbezogen werden konnten, daß jede Gemeinde vor die Notwendigkeit gestellt wurde, dann bei zum Teil sehr beachtlichen Siedlungen mit Tausenden von Bewohnern nachträglich unter sehr schwierigen Bedingungen diese Einrichtungen vom Kindergarten über die Schule, über den Sportplatz zu schaffen, dann zeigt dies doch auch, wie notwendig eben jene Gesamtschau ist und wie notwendig es ist, daß der § 26, der sich mit den Vorbehaltsflächen beschäftigt, hier in dieses Raumordnungsgesetz nunmehr Aufnahme gefunden hat. Nicht um übereifrige Kommunalfunktionäre zu ermutigen, nur mehr Gemeinschaftsgebäude aufzustellen, sondern nur, um im Interesse der Bewohnerschaft die nötigen Einrichtungen in der zumutbaren Entfernung sicherstellen zu können.

Am Beginn des Raumordnungsgesetzes im I. Abschnitt sind überörtliche Gesichtspunkte mitberücksichtigt worden. Auch das ist natürlich eine Änderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand. Ich schließe nicht aus, daß in der Praxis Nachbargemeinden natürlich Kontakte geführt haben über die Entwicklung in den Grenzgebieten zwischen zwei Gemeinden, aber rechtlich wäre es im Augenblick möglich gewesen, daß an der einen Seite einer Gemeindegrenze die Gemeinde A ein Wohngebiet zur Entwicklung herangebracht hätte und auf der anderen Seite die Gemeinde B im unmittelbaren Anschluß ein Industrie- oder Gewerbegebiet gewidmet hätte. Das heißt, daß also diese Übereinstimmung, die ein Beweis dafür ist, daß wir in den Kategorien der Gemeindegrenzen heute nicht mehr denken können, daß diese Übereinstimmung eben auch gesetzlich vorgeschrieben, angeordnet wird, um die Ordnung sicherzustellen, die über die letztlich doch sehr willkürlich gesetzten Gemeindegrenzen hinaus wächst und daß man — meine Damen und Herren, Sie wissen, daß das gewissermaßen ein Lieblingsthema von mir persönlich ist — zu jenen Ordnungen kommt, die bestimmte natürliche Regionen umschließen und die zum Ziele haben, daß innerhalb dieser Regionen auch gleichartige Lebens- und Arbeitsbedingungen für die dort wohnenden Menschen geschaffen werden können.

Ein weiterer Punkt, den ich anführen möchte, sind die im Nebengesetz, nämlich in der Novellierung zur steinischen Bauordnung, enthaltenen Aufschließungsbeiträge. Ich glaube, man darf sich nicht darüber hinwegtäuschen und man soll es auch nicht verniedlichen, daß diese Aufschließungsbeiträge bei den Bauwerbern keine reine Freude auslösen werden, weil sie ein zusätzlicher Kostenfaktor sind. Ich bitte aber nicht zu übersehen, daß sie ein wesentliches und entscheidendes Instrument sind, um einfach zu erreichen, daß nicht Sorgen und Schmerzen und Ärger und sehr viel Ärger einfach von einer Baubewilligung auf ein, zwei, drei, vier Jahre hinausgeschoben werden und dann natürlich für jeden nach wie vor auftreten, nämlich genau jener Ärger, der entsteht, wenn die Zufahrtsmöglichkeit nur in sehr schlechtem Umfang gegeben ist, wenn die Straße nicht gerichtet ist,

wenn all das, was die Gemeinschaft, sprich die Gemeinde, aus allgemeinen Steuermitteln, an allen Stellen des Gemeindegebietes leisten müßte, nicht gleichzeitig leisten kann. Keine Gemeinde kann das. Eine Lösung ist nur denkbar, wenn hier mit der Baugenehmigung und mit der Durchführung eines Bauvorhabens bestimmte Anrainerleistungen verbunden werden, wie sie ja andere Länder unseres Staates schon seit langem kennen und wie sie nunmehr auch Aufnahme gefunden haben in die Steiermärkische Raumordnung.

Und ein letztes möchte ich erwähnen in der Gegenüberstellung vom Ist-Zustand der derzeitigen oder bisherigen Rechtslage zum Soll-Zustand nach dem neuen steirischen Raumordnungsgesetz. Das ist der Raumordnungsbeirat. Meine Damen und Herren, ich überschätze nicht die Effizienz eines verhältnismäßig großen Gremiums, aber ich bitte nicht zu übersehen, daß heute der Politiker oder die Politiker normal erst zu einem recht späten Zeitpunkt mit den Auswirkungen eines Planungsvorganges und Widmungsverfahrens konfrontiert wurden, nämlich normal dann, wenn es auf der beamteten Ebene mehr oder minder abgeschlossen war, mit den Stellungnahmen versehen und zur Entscheidung am Tisch lag. Das hatte zur Folge — und hier möchte ich ein wenig zu der auch schon heute öfter zitierten Frage der Planungsgläubigkeit etwas sagen — daß die politische Entscheidung darüber, wie sich ein Gemeinwesen entwickeln soll, zu spät und nur punktuell zum Tragen kam. Das soll sich ändern und mit Recht ändern, denn würde das verschämt als reines Experten- und Fachgutachtenergebnis angesehen werden, dann würde es ja bedeuten, meine Damen und Herren, daß man nach dem berühmten Rezept, man nehme ein geologisches Gutachten, ein Luftgutachten und was weiß ich, was noch für Gutachten, schüttele alles und heraus kommt dann mit apodiktischer Sicherheit der Standort A, der Standort B, der Standort C als die ideale Lösung.

Meine Damen und Herren, das findet erstens nicht statt und zweitens ist es unrichtig anzunehmen, daß es so etwas überhaupt gibt. Natürlich kann ich heute eine bestimmte Bodennutzung an der einen wie der anderen Stelle eines Gemeindegebietes vornehmen unter annähernd gleichen äußeren Bedingungen. Wo das geschieht und warum das an dieser und nicht an einer anderen Stelle zu geschehen hat, das ist eine politische Meinungsbildung und das ist eine politische Richtlinie, die Voraussetzung für die Planung ist. Denn, meine Damen und Herren, wird diese Richtlinie nicht gegeben, dann kommt an die Stelle des fehlenden klaren Bestimmens die individuelle Meinung des Planers A oder des Planers B, der auch aus den angebotenen Möglichkeiten dann eine ihm zuzugewandte Variante herausgreift. Und hier glaube ich, ist die entscheidende Trennungslinie. Ich spreche hier keinem Planer die Fähigkeit ab, das zu tun, aber ich bin der Auffassung, daß es nicht seine Aufgabe ist, diese Leitlinie einer Gemeindeentwicklung von sich aus aufzustellen, sondern diese Leitlinie haben die entscheidenden politischen Gremien aufzustellen und die sind dann planungs-

mäßig auszuführen. Diese Entscheidung kann man, glaube ich, nicht auf Fachgutachten abwälzen, um so mehr, als diese Fachgutachten ja immer wieder mindestens zwei, drei durchaus gleichwertige Varianten zu bieten in der Lage sind.

Hier komme ich zum Schluß. Dieses steirische Raumordnungsgesetz ist schlicht und einfach eine Rechtsbasis. Es ist eine Chance für Kommenides. Es ist die Möglichkeit, das Baugeschehen in geordnete Bahnen zu lenken. Es ist die Möglichkeit, die Lebensbedingungen der Menschen in unserem Land schrittweise zu verbessern. Aber diese Hoffnung zu erfüllen, wird nicht in den Planungen, wird nicht in den Bebauungsplänen, wird nicht in den Flächennutzungsplänen liegen, sondern wird in den politisch zu bestimmenden Größen der Entwicklungsziele liegen, die die einzelnen Gemeinden der Steiermark festzulegen haben, die in die Verantwortung der Gemeinderäte fallen, die daher im besten Sinn des Wortes politische Entscheidungen sind.

Ich hoffe, und in dieser Hoffnung werden die freihheitlichen Abgeordneten dem Gesetz zustimmen, daß die Basis, die sicher gegeben ist, in diesem Sinn so genützt wird, daß die Zielparagraphen, im besonderen die §§ 1 und 3 dieses Gesetzes, durch die praktische Handhabung in den einzelnen Gemeinden verwirklicht wird. (Allgemeiner Beifall.)

**3. Präsident Feldgrill:** Als nächster Redner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abg. Schrammel. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Schrammel:** Herr Präsident! Meine Herren Abgeordneten!

Die Damen sind nicht mehr da.

Die traditionelle Struktur der Bodennutzung ist in allen Industrieländern in Bewegung geraten. Dieser Umstand zwingt uns, im Steiermärkischen Landtag eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um damit den Lebensraum zu schützen. Der Grund und Boden rückt damit in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen und es ist daher erklärlich, daß dazu auch die Land- und Forstwirtschaft ihren Standpunkt klarmachen möchte. Der Grundbesitz in Österreich ist sehr breit gestreut. Das geht aus einer ergänzenden Erhebung zur land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung hervor, die besagt, daß es in Österreich mehr als 1,108.000 Haushalte mit Grundbesitz gibt. Das sind rund 46 Prozent der Haushalte. Von diesen weisen 454.000, das sind 41 Prozent, land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz und 653.000, 59 Prozent, nicht landwirtschaftlichen Grundbesitz auf. Von den letzteren hat der größte Teil einen Garten mit Wohnhaus. In 68 Prozent aller Fälle liegt der Grundbesitz in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern. Die mit Abstand bedeutendsten Grundbesitzer sind die Land- und Forstwirte. Für sie ist Grund und Boden mehr als Konsumgut, eben die Grundlage bäuerlicher Existenz. Über Generationen wird so eine landwirtschaftliche Existenz aufgebaut. Es ist kein Zufall, daß gerade der Bauer ein echtes Nahverhältnis zum Bodenwert als Substanz der Lebenserhaltung hat, nicht aber für Spekulationen. Wie oft muß festge-

stellt werden, daß Kulturlächen, wenn sie nicht mehr im bäuerlichen Besitz sind, in kürzester Zeit mit riesigen Zäunen umgeben werden. Sofort hat der neue Besitzer vergessen, daß die Naturlandschaft als Besitz und Eigentum mehr als eben diese Werte zu erfüllen hat.

Der Rückzug der Landwirtschaft aus der freien Fläche ist dabei eine der folgenschwersten Erscheinungen. Die Landwirtschaft verliert durch die starke Entwicklung der Bautätigkeit für Wohnungen, Freizeitflächen, Verkehrs- und Industriebauten meist die wertvollsten Flächen. Da derzeit in Österreich jährlich rund 7000 bis 8000 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen, das sind etwa 400 mittelgroße Höfe, durch Verbauung verlorengehen, läßt sich bis 1980 ein Nutzlandverlust für die Landwirtschaft von rund 50.000 ha errechnen. Dazu kommen noch die Landverluste in Grenzlandertragsbereichen und im nicht mechanisierbaren Berg- und Hügelland. Die inflationsbedingte Flucht in die Sachwerte macht noch dazu den Grund und Boden besonders begehrlich und trägt dazu bei, daß diesem unvermehrten Sachwert auch Spekulationswerte beigelegt werden.

Grund und Boden sind für den Landwirt Produktionsgrundlage. Er ist daher ganz besonders an einer sinnvollen und zielgerechten Raumordnung auch als Bauer interessiert. Der fortschreitende Verlust landwirtschaftlicher Kulturlächen kann sicher durch das vorliegende Gesetz zum Teil wenigstens reduziert werden. Angesichts der weltweiten Verknappung von Rohstoffen, der zweifellos auch eine solche von Grundnahrungsmitteln folgen wird, ist die Sicherung der Ernährung eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe und nicht nur die Aufgabe der Landwirtschaft.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Einteilung des Gemeindegebietes in Bauland und Freiland schafft eine Beschränkung der Bautätigkeit auf das Bauland. Das Freiland ist dem landwirtschaftlichen Hof und der landwirtschaftlichen Flur vorbehalten. Gerade diese Sicherheit braucht der Landwirt, wenn er seinen Betrieb entsprechend ausrichtet und demnach auch zielstrebig investiert. In einer solchen Landwirtschaftszone besteht aber auch die Hoffnung, die Betriebsfläche nötigenfalls vergrößern zu können, ohne dafür Bauplatzpreise bezahlen zu müssen.

Das steirische Raumordnungsgesetz schreibt aber auch im Bauland kein Baugebot vor. Das schafft die Möglichkeit einer unbehinderten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Kulturlächen im Bauland, sofern der Grundbesitzer diese Flächen nicht für Bauland veräußern oder selbst verbauen will. Sicher wird bei fortschreitender Verbauung der umliegenden Flächen eine Erschwerung der Bewirtschaftung auftreten. Eben aus diesen Gründen wird daher eine Gliederung des Raumes entsprechend den verschiedenen Funktionen auch von der Landwirtschaft gutgeheißen. Wenn die Ansiedlung von weichen Erben in der Nähe des Hofes für eine fallweise Mitarbeit in der Landwirtschaft seine Bedeutung hat, stehen die oft eintretenden Erschwerungen bei intensiver Bewirtschaftung und konzentrierter Tierhaltung in keinem Verhältnis.

Allzu rasch vergißt man dann den Verwandten und in der Gunst um das Recht entstehen oft für Generationen anhaltende Feindseligkeiten. Im Freiland ist jedoch das Recht zur Errichtung eines Alenteiles, eines sogenannten Auszüglerhauses, für den Betriebsinhaber möglich.

Schon durch neue steirische Landesgesetze, wie das Luftreinhaltegesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Naturschutzgesetz, werden für die intensivere landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Kulturlächen Erschwerungen geschaffen.

Bei der Diskussion um die Beschlußfassung des Gesetzes um die Raumordnung in Steiermark muß aber wohl von allen klar zur Kenntnis genommen werden, daß dieses Gesetz für viele Grundbesitzer und Landwirte in manchen Gebieten der Ballungs- und Industriebereiche, aber auch Erholungsgebiete, eine nicht unbedeutende Grundwertverminderung bringt.

Um so behutsamer muß daher bei der Erstellung der Flächennutzungspläne in den Gemeinden vorgegangen werden. Die Landwirtschaft begrüßt daher die gesetzliche Textierung zu einer angemessenen Entschädigung, um Härtefällen zu begegnen. Der Abverkauf eines Bauplatzes ist in so manchen Fällen für einen Landwirt eine nicht unbedeutende Möglichkeit zur Lösung von finanziellen Sorgen. Man wird diese Einnahme durch das neue Gesetz teilweise verlieren. Man möge daher den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft als Bekenntnis zu einer notwendigen Ordnung des Lebensraumes und der Naturlandwirtschaft nicht übersehen. Die Frage des Einkommens in der Land- und Forstwirtschaft ist aber sicher niemals mit dem Abverkauf von Grund und Boden zu lösen. Ein bodenverbundener Landwirt wird auch nur dann zu dieser Möglichkeit greifen, wenn er anderswo gleichwertiges oder anderwertiges Grundstück als Ersatzgrundstücke bekommt. Anders sicher in einer Notlage.

Wenn in der heutigen Zeit Landwirte noch zu dieser Einkommensbeschaffung greifen müssen, um die Investitionen tätigen und die Betriebsmittel anschaffen zu können, so zeigt dies uns auf, in welcher katastrophalen Einkommenslage sich die Landwirtschaft befindet. Was würde wohl ein anderer sagen, wenn er sein erspartes Auto oder die Wohnung verkaufen müßte, um das Einkommen zu gewährleisten. Besonders schwierig ist es im Berg- und Hügelland, wo durch den Viehpreisverfall der letzten Monate Existenzgefährdungen entstehen. Das Einkommensproblem der Landwirtschaft ist daher nicht im Zusammenhang mit der Raumordnung zu lösen, sondern über die Agrarpolitik.

Durch eine sinnvolle Siedlungspolitik, die eine zeitgerechte Raumordnung voraussetzt, kann aber sehr wohl eine entscheidende Aufwertung des ländlichen Raumes und damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen erreicht werden.

Das Raumordnungsgesetz, das heute zur Beschlußfassung vorliegt, unterscheidet sich insbesondere in der Grundbeschaffung sehr wohl vom zwangsweisen Bodenbeschaffungsgesetz des Bundes. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen können nach dieser bun-

desgesetzlichen Regelung, die von der SPO im Alleingang beschlossen wurde, Grundstücke für Wohnbauten und öffentliche Zwecke enteignen. In beiden Fällen wird eine Preisregelung für Grund und Boden wirksam. Die Voraussetzung für die Bodenbeschaffung ist jedoch unserer Meinung nach zu weit gespannt. Und zwar, wenn zehn Prozent der Wohnungen Wasser oder Klosett außerhalb der Wohnungen haben oder auf je 100 Haushalte weniger als 103 Wohnungen entfallen, oder zwei Prozent der Wohnbevölkerung von der Gemeinde als wohnungssuchend angesehen wird. Solange genügend Bauland zu angemessenen Preisen angeboten wird bzw. der Staat und die Wohnbauunternehmen über Bauland verfügen, besteht nach unserer Auffassung jedoch keine Veranlassung, zu Zwangseingriffen in den privaten Grundbesitz. Hat eine Gemeinde einen Flächenwidmungsplan, besteht nach Auffassung der ÖVP keine Berechtigung für eine zwangsweise Bodenbeschaffung. Die zwangsweise Bodenbeschaffung soll ja nur dann als letztes Mittel zum Tragen kommen, wenn die Verwirklichung eines Flächenwidmungsplanes auf andere Weise nicht ermöglicht werden kann.

Das zwangsweise Bodenbeschaffungsgesetz des Bundes räumt finanzkräftigen Gemeinden das Recht ein — und das möchte ich als schockierend betrachten — selbst wenn sie keinen unmittelbaren Bedarf haben, Grundstücke durch Zwangsmaßnahmen zu beschaffen und entsprechende Reserven anzulegen. Die Hortung von Grund und Boden in öffentlicher Hand wird damit gefördert.

Das steirische Raumordnungsgesetz kann auch von der Sicht des Bauern und des Grundbesitzers als Hüter des Eigentumsgedankens bezeichnet werden. Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes soll aber nicht vergessen werden, daß Ruhe und Ordnung in einer gesunden Landschaft, in unseren steirischen Bergen, Feldern und Wäldern eine leistungsfähige Landwirtschaft voraussetzt, die neben der geordneten Landbewirtschaftung für die Pflege und Kultivierung der Landschaft sorgt. Wenn die Landwirtschaft und insbesondere die Bergbauern diese Pflegemaßnahmen bisweilen förmlich selbstverständlich noch verrichten, wird man aber in Zukunft diese Leistungen nicht unentschädigt verlangen können.

Das neue Raumordnungsgesetz wird daher von der Landwirtschaft zustimmend begrüßt. Dieses Gesetz soll somit den steirischen Grund und Boden mit seinen Naturschönheiten auch für die Zukunft erhalten und zwar als Existenzgrundlage und Erholungsgebiet für die Menschen, die in diesem Lande leben. (Beifall.)

**Präsident Feldgrill:** Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abg. Gerhard Heidinger das Wort.

**Abg. Gerhard Heidinger:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn man die Ehre hat, diesem Hohen Hause 14 Jahre anzugehören und den Wechselbädern der zur Beschlußfassung vorliegenden Materie ausgesetzt war, dann überfällt einen direkt ein Hochgefühl, wenn man so den Aufstieg aus den Flächennutzungstiefen zu den Raumordnungshöhen in

diesem Hohen Hause miterleben darf und man kommt in die höchsten Gefilde des Lebens, oder man wird in den höchsten Himmel versetzt, wenn man dann erst die Planungsdefinition des Herrn Kollegen Schaller gehört hat. Planung ein dynamischer Prozeß, Planungszusammenschau, ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, für uns war Planung nie ein ideologischer Grundsatz, sondern für uns war Planung ein dem modernen Leben adäquater Prozeß oder Sachvorgang. Das haben wir bisher immer unter Planung verstanden. Meine Damen und Herren, daß die raumbeanspruchenden Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten, Erholen in keinem freundlichen Verhältnis zueinander stehen, sondern, daß mit zunehmender Industrialisierung die Belastungen der Umwelt und damit die Belastungen der Menschen, der Lebensqualität, wenn Sie so haben wollen, immer mehr zunehmen, und daß diese Materie geordnet gehört, ist doch keine Erkenntnis von heute, sondern spätestens seit dem Jahre 1954, als der Verfassungsgerichtshof die Brucker Flächennutzungsordnung aufhob, war es für uns klar, daß diese Materie gesetzlich geregelt werden mußte. Aber es ist scheinbar eine menschliche Schwäche; Widrigkeiten erst dann zu erkennen, wenn sie genadezu sintflutartig auf die Menschen hereinbrechen und erst jetzt, sozusagen in den letzten Jahren, ist also das Planungsbewußtsein und damit das Umweltbewußtsein vielen Menschen in diesem Lande bewußt geworden.

(Abg. Schrammel: „Weil es jetzt erst erforderlich ist!“)

Meine Damen und Herren, im Widerstreit des Konservatismus und des Fortschrittes bedurfte es eben eines zehnjährigen Reifungsprozesses, um zu dem heute hier vorliegenden Gesetz zu kommen.

Wir haben schon seinerzeit im Jahr 1964, als das Flächennutzungsgesetz hier in diesem Hohen Haus beschlossen wurde und dessen Nichtanwendung wir am 4. Juli 1974 feiern könnten, schon damals haben wir aufgezeigt, daß mit diesem 1964 beschlossenen Gesetz die Materie nicht zu bewältigen sein wird. Damals allerdings wurde uns noch der Makel der Eigentumsfeindlichkeit angeheftet. Damals sagte der Redner der ÖVP, der Herr Abg. Stöffler, daß sich eben in dieser Frage der Raumordnung die Geister scheiden zwischen jenen, die den Dirigismus wollen und jenen, die hier als Eigentumsschützer im Hohen Haus vermeintlich aufgetreten sind. Sehen Sie, ich habe schon einmal hier gesagt, von der Phase des Überzeugens, daß dieses Gesetz, das wir 1964 beschlossen haben, über die Phase des Vertröstens, daß sowieso bald etwas in der Regierung geschehen wird, zur Phase der Beschlußfassung und damit zu erklären, „Wir waren es, die dieses Gesetz schon immer gewollt haben, die schon immer für eine bessere Lebensqualität, für eine bessere Raumordnung eingetreten sind“, war eben ein weitgespannter Weg. Wir sind glücklich, daß wir zu dieser Entwicklung, die sich darbietet und die gegeben ist, einiges beitragen konnten.

Darf ich mir kurz einen historischen Abriss dazu geben. In Erkenntnis, daß das Gesetz 1964 unanwendbar ist, hat die sozialistische Landtagsfrak-

tion 1968 und der Städtebund, Landesgruppe Steiermark, in einer groß angelegten Enquete in Graz auf dem Schloßberg der steirischen Bevölkerung klarmachen wollen, daß ein Umdenken in den Fragen der Raumordnung Platz greifen müßte. Wir haben in Vorträgen von namhaften Wissenschaftlern und Praktikern gehört, welche Vorstellungen ihnen vorschweben, um dieses feindliche Gegenüber der Lebensbereiche Erholen, Arbeiten, Wohnen in ein freundliches Miteinander zu bringen.

(Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: „Sie haben im Jahre 1964 mitgestimmt beim alten Gesetz!“)

Ich habe diesen Zwischenruf erwartet. Wir haben im Jahr 1964 diesem Gesetz zugestimmt, weil wir der Meinung waren, daß es ein erster Schritt zu einer Raumordnung sein könnte. Da wir der Meinung waren, daß es leichter sein wird, ein bereits bestehendes Gesetz zu novellieren als ein Gesetz abzulehnen, von dem wir sicherlich wußten, daß es in der Form, wie wir es beschlossen haben, nicht anwendbar sein wird.

(Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: „Sie haben etwas beschlossen, von dem Sie gewußt haben, daß es nicht anwendbar ist!“)

Ich sage Ihnen noch etwas dazu. Wir haben etwas mitbeschlossen, von dem wir glaubten, daß es Basis sein könnte für eine Weiterentwicklung. Aber es hat sich gezeigt, daß diese Basis in diesem Gesetz nicht gegeben war und deshalb sind wir 1968 in die Öffentlichkeit getreten und haben der steirischen Bevölkerung eben in dieser bekannten Enquete aufzeigen wollen, daß eine Neuordnung eingeleitet werden sollte. Man erkennt Widrigkeiten immer erst dann, wenn sie sintflutartig über die Menschen hereinbrechen und man beginnt erst dann zu reparieren. Es ist damals aber eben auf Grund der Situation, des Immer-schlechter-Werdens der Lebensqualität auch ein Umdenken in den Massenmedien eingetreten. Ich sage hier ganz offen. Hätten wir nicht ab 1969, und Sie können es in den Zeitungen verfolgen, Unterstützung bei den Massenmedien Zeitung und Rundfunk gefunden, dann wäre uns dieser Reifungsprozeß zu dieser heutigen Gesetzesvorlage wahrscheinlich nicht geglückt.

Ich möchte noch einiges dazu sagen. Man soll Dinge anerkennen, die anerkennenswert sind. Es hat in der katholischen Männerbewegung Leute gegeben, die sich sehr offen zu neuen raumordnenden Gedanken bekannten. Sie waren eine Minderheit, aber sie haben in zahllosen Forumdiskussionen den Weg zu diesem heutigen Gesetz bereitet. Ich stehe nicht an zu sagen, daß einer dieser, die sich damals sehr exponiert haben, Ihr Abg. Schaller gewesen ist. Ich hoffe, daß ich ihm damit, daß ich ihm diese Anerkennung zuteil werden lasse, in seiner eigenen Partei nicht schade. (Heiterkeit. — Abg. Prof. Dr. Eichinger: „Die Gefahr besteht mehr bei euch!“) Sie haben sich jetzt auch schon dazu bekannt und Sie sind jetzt bereit anzuerkennen, daß Raumordnung notwendig ist. Wir haben dann im Jahr 1970/71 mehrmals hier in diesem Hohen Haus in Anfragen geredet.

Jawohl, geredet. Was sollten wir? Sollten wir raufen mit Ihnen? Herr Abgeordneter, wir wollten immer reden mit Ihnen, nur die Redebereitschaft war auf Ihrer Seite und der Wille zu diesem Gesetz war in Ihrer Fraktion und in Ihrer Partei noch nicht herangereift. Er kam erst um einiges später. Sie haben recht. Wir haben hier in diesem Hohen Haus zu dieser Materie gesprochen. Mit dem Reden kommen die Leute zusammen. Wir verkennen nicht, daß wir in der Situation des Diskutierens, in der Situation des Redens zueinander gefunden haben. Wir haben auch im Jahr 1971 einen Novellierungsantrag zum Flächennutzungsgesetz 1964 eingebracht. Ich gebe zu, ein Miniantrag, wenn Sie wollen. Eine Mininovellierung. Wir wollten nichts anderes, als den § 3 Abs. 2 des damals gültigen Gesetzes, der vorsah, daß in den Gemeinden nur dann in den Flächennutzungsplänen Vorbehaltsflächen eingetragen werden durften, wenn die Gemeinde Mitbesitzer dieser Fläche war, abändern. Die ganze Misere des Gesetzes 1964 fußt auf diesem einzigen Paragraphen.

Ich muß noch eines voraussagen. Bei diesem Reden im Hohen Haus wurde uns immer wieder vom zuständigen Referenten erklärt, die Beamten arbeiten ja an dieser Materie. Im Rechenschaftsbericht der steirischen Landesregierung in den Jahren 1970 und 1971 war das noch zu lesen. Aus dieser Beamtenarbeit wurde auf einmal nichts, weil es den OVP-Initiativantrag gab. Ich will Ihnen nichts unterstellen. Aber unter Umständen gibt es hier doch eine Querverbindung zwischen Beamtenarbeit und OVP-Initiativantrag. Ich kann es Ihnen nicht beweisen und ich will es Ihnen nicht unterstellen. (Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: „Der Abgeordnete Schaller hat das ja gesagt!“)

Daß so eine Beamtenarbeit in der Versenkung verschwindet und ein OVP-Initiativantrag auftaucht, das gibt zu denken.

Im Jahr 1972 also der OVP-Initiativantrag. Im Jahr 1973, sechs Monate später, der SPO-Initiativantrag.

Und auch dazu ein Wort. Verhandlungsgrundlage des Verhandlungsteams aller dreier Parteien war weder der OVP-Initiativantrag noch der SPO-Initiativantrag, sondern, nun siehe da, auf einmal eine Regierungsvorlage. Aber diese Regierungsvorlage wurde so abgeändert, und ich sage, auch deswegen abgeändert, weil in dieser Regierungsvorlage auch der geistige Inhalt des SPO-Initiativantrages verarbeitet ist. Diese Regierungsvorlage wurde so abgeändert, daß sie sogar neu gedruckt werden mußte, weil sich sonst wahrscheinlich kein Mensch hier im Hohen Hause und im Ausschuß ausgekannt hätte. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf damit auch schon zum Abschluß kommen. (Abg. Pölzl: „Bis jetzt ist sachlich noch nichts gesagt worden von Ihnen!“) Ich weiß, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin Ihnen noch immer sehr unangenehm gewesen und das macht mir gar nichts.

Ich darf sagen, zum Gesetz hat der Herr Landesrat Dr. Klausner gesprochen, sehr eingehend dazu gesprochen, Sie werden verstehen und mir zubilli-

gen, daß ich Sie, auf den Entwicklungsprozeß (Abg. Pölzl: „Auf den Vaterschaftsprozeß!“) aufmerksam machen dürfte. Wenn ich Ihnen sage, daß wir bei diesem Entwicklungsprozeß — und da will ich uns gar nicht schmeicheln — der Motor gewesen sind und deswegen diesem Gesetz gerne zustimmen. (Beifall.)

**Präsident:** Ich erteile dem Abgeordneten Ritzinger das Wort.

**Abg. Ritzinger:** Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte meine Rede an der Stelle beginnen, an der Herr Abgeordneter Heidinger aufgehört hat. Sein letzter Satz war, die SPÖ wäre in dieser Frage der Motor des Entwicklungsprozesses gewesen. (Abg. Brandl: „Da hat er recht gehabt!“) Ich muß hiezu feststellen, wenn dies stimmt, was Herr Abg. Heidinger ausgeführt hat (Abg. Brandl: „Das stimmt!“), dann ist dies ein ziemlich wackeliges Gefährt gewesen und der Motor hat kaum eine nennenswerte PS-Zahl gehabt. (Erster Landeshauptmannstellvertreter Sebastian: „Eine starke Bremse war eingebaut!“) Ich glaube, daß da keine Bremse eingebaut war, sondern ich bin der Meinung, Sie haben halt nicht denselben Motor wie der ÖVP-Rennwagen. Schauen Sie, Herr Abgeordneter Heidinger, gerade bevor ich zum Rednerpult gegangen bin, habe ich mir noch die „Kleine Zeitung“ angesehen, auf der Seite 3 dieser Zeitung steht im Leitartikel zu lesen:

„Im Westen laufen die Sozialisten noch immer hinten nach“ und genauso war es, meine Damen und Herren, auch beim Raumordnungsgesetz. Gestatten Sie noch folgendes zu bemerken: Daß der Herr Abgeordnete Heidinger oder irgend jemand anderer, meine Damen und Herren Ihrer Fraktion, heute ans Rednerpult gehen mußte, um ein Alibi abzugeben, ist verständlich. Denn, wenn man hinten nach ist, dann muß man zumindest nach außen hin so tun, als ob man doch einen starken Motor hätte. Wir haben dafür Verständnis, aber die Tatsache, daß Sie hier etwas nachvollzogen haben, der Herr Abgeordnete Schaller hat dies ja ausgeführt, was die ÖVP — ohne, daß wir einen Vaterschaftsprozeß führen, eingeleitet und initiiert hat — ist klar.

Es ist richtig, Sie haben auch daran mitgewirkt, aber eindeutig steht fest, daß die Österreichische Volkspartei in dieser Frage initiativ war. Irgendwo unterschwellig ist dies ja auch bei Herrn Landesrat Dr. Klauser angezogen worden mit der Bemerkung, daß es in der freien Welt schon überall Raumordnungsgesetze gibt. Meine Damen und Herren, das bestreitet auch niemand, daß die Steiermark zu den letzten Bundesländern zählt, die ein Raumordnungsgesetz beschließen, aber man muß dazu eines feststellen, nicht nur gute Dinge brauchen Weile, sondern bei diesem Raumordnungsgesetz handelt es sich um ein Gesetz, wie es mir scheint, eines der wesentlichsten Gesetze überhaupt dieser zu Ende gehenden Legislaturperiode, welches wir beschlossen haben. (Abg. Gerhard Heidinger: „Aha, wieso geht sie zu Ende?“) Na, zu Ende geht die Legislaturperiode 1975, Herr Kollege, und Sie werden da nicht

behaupten ... (Abg. Gerhard Heidinger: „Das war eine Freud'sche Fehlleistung!“ — Heiterkeit.) Das war keine Freud'sche Fehlleistung, aber, wenn Sie nicht rechnen können, die Landtagsperiode dauert fünf Jahre und jetzt haben wir noch dreiviertel oder ein halbes Jahr, was weiß ich, was weiß man? Auf alle Fälle wird durch dieses Gesetz, meine Damen und Herren, dieser zu Ende gehenden Legislaturperiode — ich sage es ausdrücklich — der Stempel aufgedrückt. Außerdem sind in diesem Gesetz eine Reihe von einschneidenden Maßnahmen, die man nicht überhübeln kann, sondern wozu eine reifliche Überlegung notwendig ist und die man mit der gesamten Bevölkerung sowie Experten diskutieren mußte. Wir schämen uns nicht zu sagen, daß wir das letzte Bundesland oder eines der letzten Bundesländer sind. (Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: „Wir hatten ja 1964 schon eines, das hat der Herr Landesrat Dr. Klauser nicht gewußt, daß der Abgeordnete Gerhard Heidinger schon 1964 mitgestimmt hat!“) Herr Kollege, ich werde das sofort sagen. Entscheidend ist, und das scheint mir ein wesentlicher Faktor zu sein, dieses Gesetz ist das modernste in Österreich und begonnen haben wir mit diesem Entwicklungsprozeß im Jahre 1964 über das Flächennutzungsgesetz 1968 bis zum heutigen Tag. Meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, ich kann Ihnen nicht helfen, wenn Sie halt mit Ihren Initiativanträgen nicht nur jetzt beim Raumordnungsgesetz, sondern auch bei noch einer Reihe solcher Gesetze hinten nach sind, das macht ja nichts, wir bestätigen Ihnen durchaus, daß auch Sie gute Ideen haben, aber Ihr Motor ist halt ein bißerl schwach. Da kann man nichts machen.

Und jetzt, bitte, Herr Kollege Heidinger, noch etwas zur Planung. Sie tun so, als ob wir jetzt auf einmal die Planung entdeckt hätten. Schauen Sie, ich darf Ihnen folgendes sagen. Ich glaube, zwischen der ÖVP und Ihrer Fraktion ist hinsichtlich der Frage Planung nur ein wesentlicher Unterschied, nämlich im Begriff und ich glaube auch in der Realität. Sie produzieren ja Pläne am laufenden Band, aber Ihre Pläne und hier unterscheiden wir uns, und das ist bei Ihren Plänen suspekt, Sie produzieren sie am Schreibtisch, flüchten dann in Wunschvorstellungen, um Ihre Anhänger bei der Stange zu halten. (Abg. Gratsch: „Wo?“) Wo, kann ich Ihnen sofort sagen. Ich erinnere Sie beispielsweise an Ihre Wirtschaftspläne, wie Sie noch in Opposition waren, mit 1400 Experten, das war doch eine Wunschvorstellung, die Realität schaut doch heute anders aus. (Zahlreiche unverständliche Zwischenrufe.) Na was denn, Inflationsrate, etc. etc. mehr.

Meine Herren von der sozialistischen Fraktion, ich will ja nicht hergehen und jetzt in eine Wirtschaftsdebatte einsteigen, aber Tatsache ist, daß Sie eben Pläne von oben herunter dekretieren, während wir unter dem Planen verstehen, mit der Bevölkerung zu reden, gemeinsam die Gedanken und Ideen zu entwickeln und uns auf die Pläne nur dort einzulassen, wo sie realisierbar sind. Wir sind uns auch bewußt, daß Pläne immer wieder einer Erneuerung bedürfen. Wir sind zwischen Ihren Planvorstellungen und unseren, beim Wort gar nicht auseinander, nur in der Durchführung und in der Durchsetzung.

Und jetzt eine Bemerkung, ich will nicht die Debatte weiß Gott wie in die Länge ziehen, aber eines kann man nicht hinnehmen, daß man einfach sagt, wie der Herr Abgeordnete Heidinger es vorhin gemacht hat, es war ein langer Prozeß zwischen den „Konservativen“ und den sogenannten Fortschrittlichen und den Fortschritt der linken Seite zuschreibt. Meine Damen und Herren, darf ich Ihnen etwas sagen, wir sind sehr stolz, zur konservativen Seite gezählt zu werden, aber konservativ zu sein heißt, durchaus den Fortschritt zu beinhalten. Konservativ sein heißt, auf der Tradition aufzubauen, gepaart mit dem Fortschritt und das Moderne beinhaltend und wenn Sie glauben, Sie müssen diese Worte teilen, dann täuschen Sie sich. (Abg. Gratsch: „Das war schwer, jetzt haben Sie eine Bremsel!“ — Heiterkeit bei der SPO.) Glauben Sie mir eines. In ihrem Wort „modern“ und alles, was mit diesem zusammenhängt, da sieht man ohnedies schon das Wetterleuchten, das Ende mehr oder weniger. Wir werden noch Gelegenheit genug haben, uns mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. (Abg. Pölzl: „Du mußt das noch einmal erklären, die fassen das falsch auf!“) Ein konservativer Fortschritt. Jawohl. Nur wenn Sie das nicht kapieren, entschuldigen Sie, ich will Sie nicht beleidigen, dann gehen Sie noch einmal in die Schule und lesen oder lernen Sie nach! Sowohl das eine als das andere. Jedenfalls kann ich Ihnen eines sagen. Mit diesem Raumordnungsgesetz haben wir bewiesen, daß gutes konservatives Gedankengut, mit dem Fortschritt gepaart, ein gutes Gesetz ergibt, dem Sie Ihre Zustimmung geben. Das sei nur am Rande vermerkt. (Abg. Zinkanell: „Das hat zuerst ganz anders geklungen!“) Ich darf nur eines sagen. (Zwischenruf von der SPO.) Es tut Ihnen weh. Ich kann mir das vorstellen. Warum regen Sie sich darüber auf, wenn ich Ihnen nur eine ganz kurze Erläuterung gebe. Zu unseren Werbeveranstaltungen kommen Sie nicht, Schulungen machen Sie auch keine. Dann darf ich Ihnen hier einen ganz kleinen Nachhilfeunterricht geben, wie wir die Situation sehen.

Nun aber ganz kurz zum Raumordnungsgesetz. Eines steht fest. In diesem Gesetz brauchen wir nicht die Sturmspitze der österreichischen Bundesländer anführen. Es geht darum, einen Ausgleich zu finden.

Das nächste, was ich zu diesem Raumordnungsgesetz bemerken möchte und was mir ein wesentlicher Faktor erscheint, ist, daß ein wesentlicher Teil dieses Gesetzes und hier insbesondere der § 10, vorsieht, daß sogenannte regionale Entwicklungspläne erstellt werden. Es handelt sich hierbei um einen ganz entscheidenden Faktor in diesem Gesetz. Wir werden immer im Land Zonen und Randgebiete haben, die wirtschaftlich zurück sind. Wir werden aber auch auf der anderen Seite Zonen und Gebiete haben, die wirtschaftlich beinahe als überhitzt zu bezeichnen sind. Es bedarf sowohl das wirtschaftlich unterentwickelte Gebiet oder das sogenannte „Problemgebiet“, das durch eine starke Abwanderung gekennzeichnet ist, als auch das wirtschaftlich überhitzte Gebiet, das durch Zusammenballung von Menschen sowie vieler negativer Umwelterscheinungen gekennzeichnet ist, einer vor-

ausschauenden Entwicklungsplanung. Es ist daher gerade diese Frage wichtig und dies ist ein Ziel-punkt unserer Politik in diesem Land, daß möglichst überall die gleichen Aufstiegschancen vorhanden sind und daß jeder Bürger die gleichen Möglichkeiten des Wohlstandes hat. Vom Raumordnungsgesetz her scheint die Möglichkeit der regionalen Entwicklungsplanung gegeben. Einige Meilensteine hierfür, obwohl dieses Gesetz noch nicht bestanden hat, sind in dieser Richtung schon gesetzt worden. Der Abgeordnete Stoisser hat das vorhin für das Grenzland erwähnt. Ich erwähne den Raumordnungsbereich Aichfeld-Murboden und auch die Initiative des Raumordnungs- und Wirtschaftsförderungsverbandes des Bezirkes Murau.

Ich bin sehr glücklich, daß in diesem Gesetz auch ein sogenannter regionaler Beirat vorgesehen ist. Das gilt sowohl für den Raum Aichfeld-Murboden als auch für den Raum Murau. Nur wenn alle positiven Kräfte des Bezirkes bereit sind mitzuarbeiten und mitzudenken und zwar von unten herauf, hat ein solches Entwicklungsprogramm die Chance, verwirklicht zu werden. Es kann nicht von oben dekretiert werden, sondern es muß von unten herauf wachsen und von der Bevölkerung und von der Privatinitiative getragen werden, ansonsten sind dies stille und nicht genutzte Paragraphen in diesem Gesetz. Entscheidend ist das Mittun. Interessant in diesem Zusammenhang ist, wenn ich aus der eigenen Praxis berichten darf, daß beispielsweise kaum am Regionalplan von Murau gearbeitet wurde, sich auch die Gemeinden des Bezirkes sofort, unabhängig dieses Gesetzes, diese zu Planungsgemeinschaften zusammengeschlossen haben. Es ist ein Beweis dafür, daß letzten Endes ein solcher Regionalplan, wie er hier im Gesetz vorgesehen ist, wenn er von einer breiten Schicht getragen wird, quasi eine Kettenreaktion mit sich bringt. Wenn wir mit diesem Gesetz diesen sinnvollen Effekt erzielen, dann werden von diesem Gesetz nicht nur theoretische, sondern auch praktische Impulse ausgehen.

Eine Frage, die mich persönlich berührt und die ich auch im Raumordnungsgesetz geregelt gefunden sehe und zu der ich ganz kurz Stellung beziehen möchte, ist, daß die Frage der Appartementsiedlungen und Feriensiedlungen nunmehr, wie es scheint, doch einer sehr sinnvollen Regelung zugeführt wurde. Vor einigen Monaten noch war dieser Zustand der aus dem Boden wachsenden Appartementsiedlungen, der vom Westen Österreichs in den Osten gekommen ist, im Ennstal schon sehr stark zu spüren, aber auch im Raum des oberen Murtales. Wir haben nur ein Glück gehabt. Hier lobe ich die Bundesregierung, damit Sie nicht glauben, ich will nur die negativen Seiten aufzählen. Die Tatsache, daß die Nationalbank die Devisenbeschränkungen eingeführt hat, war eine wesentliche Entlastung des Ausländergrundankaufs, der Spekulation und all dessen, was damit zusammenhängt. Wir haben mit diesen Devisenbeschränkungen etwas Luft bekommen. Es wird nicht auf die Dauer die Devisenbremse das Moment sein, aber durch dieses Raumordnungsgesetz wird jetzt ganz klar und deutlich eine Abgren-

zung geschaffen, die sowohl eine Entwicklung im positiven Sinn zuläßt als auch negative Entwicklungen hintanhält.

Der Kollege Schaller hat heute schon angeführt, daß wir Übergangsbestimmungen in diesem Gesetz auf dem Verordnungswege haben. Ich glaube, man kann dazu nur feststellen, daß gerade diese Übergangsbestimmungen sehr wichtig und notwendig sind, da auf der einen Seite die Gemeinden 6 Jahre Zeit haben, Flächennutzungspläne zu erstellen, um die Nutzungsgebiete festzulegen. Durch die Verordnung gekoppelt mit der Zustimmung durch die Landesregierung ist ein echter Riegel für zwischenzeitliche Fehlentwicklungen vorgeschoben. Es werden solche Bausünden, wie wir sie dort und da schon sehen, hoffentlich nicht mehr vorkommen. Hier ist eine große Befriedigung geschaffen worden.

Abschließend ganz kurz noch eine Bemerkung. Die Frage des Wohnens ist eine Frage, die unsere gesamte Bevölkerung betrifft. Letzten Endes arbeitet doch fast die gesamte Bevölkerung in erster Linie um ein schönes Eigenheim, um eine Wohnung zu haben in einem herrlichen Wohngebiet. Erst die Wohnung, das Eigenheim und alles, was damit zusammenhängt, macht das Leben lebenswert. Dort erholt man sich, dort geschieht alles, was zum Leben und zum Weiterleben gehört. Ich bin daher der Meinung, daß gerade dieser Frage des Wohnens in diesem Gesetz eine ganz große Bedeutung zukommt. Ich möchte hier nicht weiter und tiefer in dieses Problem einsteigen. Aber durch die Tatsache, daß man im § 3 Abs. 4 das Wohngebiet teilt in reines und allgemeines Wohngebiet, hat man eine richtige Synthese gefunden.

Ich glaube daher, daß dieses Raumordnungsgesetz, auch wenn wir nicht die ersten sind, zu den besten, modernsten und fortschrittlichsten Gesetzen des Landes zählt.

Eines gestatten Sie mir noch abschließend. Der Hohe Landtag, der dieses Gesetz heute hier beschließt und dem alle Parteien die Zustimmung erteilen werden, kann nur den Rahmen abstecken. Letzten Endes kommt es darauf an, daß diesem Gesetz die Bevölkerung eine gewisse Sympathie entgegenbringt, daß die Gemeinden und vor allem die Repräsentanten des Landes in der Vollziehung jenen Geist hineinbringen, den wir brauchen, um unser Land zu ordnen und zu neuem Fortschritt zu führen! (Beifall bei der ÖVP.)

**Präsident Univ.-Prof. Dr. Koren:** Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Loidl das Wort.

**Abg. Loidl:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich würde mich wiederholen, wenn ich jetzt von der Dringlichkeit der Raumordnung reden würde, oder mich über die allgemeine Genugtuung und Erleichterung, daß endlich — wenn auch spät — längst Notwendiges einigermaßen zufriedenstellend nachgeholt wurde, äußern würde. Liest man die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, vor allem die richtungsweisenden Bestimmungen, so erkennt man, welche ungeheueren Chancen und Möglichkeiten den Verantwortlichen und der ganzen Bevölkerung

für die zukünftige Entwicklung unseres Landes eröffnet wurden. Ich möchte wiederholen, was schon gesagt wurde, weil es so wichtig ist. Wir werden gut daran tun, von der ersten Stunde an klar zu erkennen, daß uns dieses Gesetz nur die Möglichkeit gibt, einen zwar lohnenden, aber unsagbar mühevollen Weg zu betreten, der aber erst gegangen werden muß. Und ich weiß daher nicht, was das Polemisieren des Abg. Ritzinger (Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: „Heidinger!“) bezwecken soll. Die wirkliche Geisteshaltung wird sich ja erst bei den Details, bei der Vollziehung, bei der Verwirklichung dieses Gesetzes herausstellen und wir werden vielleicht noch Gelegenheit haben, wieder dazu zu reden. Das Schwierige wird sein, daß tausendfach getan werden muß, was bisher nicht getan wurde und umgekehrt, Tausendfaches unterlassen werden muß, was bisher als selbstverständlich getan wurde. Und auch das ist schon angedeutet worden, daß der Sinn, der Zweck dieser Raumordnung sicherlich von allen und jedermann begrüßt werden wird, daß aber eine Ordnung ohne vielfache Ein- und Unterordnung nicht möglich ist, wird wahrscheinlich oder sicher nicht mehr diese allgemeine Zustimmung finden und das wird gelten für Einzelpersonen ebenso als wie für Körperschaften. Daher ist die Information und Aufklärung der Bevölkerung ja so wichtig. Es wurde schon gesagt, eine geduldige Überzeugung der zunächst Betroffenen nicht zuletzt deswegen, damit nicht schon die ersten wesentlichen raumplanerischen Maßnahmen das Schicksal der Pyhrnautobahn erleiden. Nachdem das Zustandekommen dieses Gesetzes, meine Damen und Herren, das so lange gedauert hat und wir zusehen mußten, wie jeden Tag neue und kaum wiedergutzumachende Schäden entstanden sind, Fehlentwicklungen eingeleitet und fortgesetzt wurden, ist es verständlich, daß wir jetzt sehr ungeduldig sind, um das eine so rasch als möglich zu stoppen und das andere in die richtige Bahnen zu lenken. Und was uns Sozialisten und Gewerkschafter so besonders besorgt macht, ist die überaus große strukturelle Unausgeglichenheit in unserem Bundesland. Das ist auch schon erwähnt worden. Und daher glaube ich, daß die Erstellung des im Gesetz vorgesehenen Landesentwicklungsprogramms und der regionalen Programme unverzüglich in Angriff genommen werden müßte. Die örtliche und die überörtliche Raumplanung und die Entwicklungsprogramme auf Landes- oder regionaler Ebene müssen ja aufeinander abgestimmt und miteinander koordiniert werden. Die Abstimmung im Bereich aller planenden Maßnahmen ist uns wohl allen klar, aber — und das möchte ich besonders sagen — die Koordinierung in zeitlicher Hinsicht ist von größter Wichtigkeit, weil ansonsten Fehlentwicklungen in dem einen oder anderen Bereich unvermeidlich sein würden. Und, meine Damen und Herren, sind wir ganz ehrlich, wir wissen aus Erfahrung, daß das Koordinieren im allgemeinen — in vielen Bereichen wissen wir das — nicht gerade unsere größte Stärke ist. Aber durch dieses Gesetz zieht sich eben die Notwendigkeit von Aufeinanderabstimmen, Koordinieren wie ein roter Faden und jede Verzögerung würde weiteren Schaden bedeuten. Aber noch etwas, meine Damen

und Herren, wollen wir den Zielsetzungen dieses Gesetzes wirklich folgen, so wird manches neu zu überdenken sein und in vielen Bereichen gilt es aber auch radikal umzudenken. Und dieses Umdenken wird vor allem in den Entwicklungsprogrammen zuerst den Niederschlag finden müssen. Aber es wird nicht leicht sein dieses Umdenken. Wir wissen zwar heute alle von den Nachteilen des untergeordneten Wachstums und der Wichtigkeit von Raumordnung im Sinne einer aktiven Raumgestaltung. Aber es sind ja die gleichen Kräfte, welche bisher im mehr oder weniger freien Spiel der Kräfte des Marktes das Wachstum aktiviert haben. Aber gleichzeitig sind es diese Kräfte, welche die tiefgreifenden Schäden vor allem in unserer Umwelt verursachten und noch verursachen. Das eine wird sofort und gerne zur Kenntnis genommen. Die Beseitigung der Schäden aber nach Möglichkeit aufgeschoben, da dies mit großen Kosten verbunden wäre. Für uns Arbeitnehmer steht außer Zweifel, daß die Erfordernisse der Wirtschaft in der Raumordnungspolitik zu berücksichtigen sind. Wir sind aber nicht an kurzfristigen und oft fragwürdigen Erfolgen interessiert, sondern an einer durchdachten und langfristigen Entwicklung, welche die strukturelle Unausgeglichenheit in unserem Lande nachhaltig beseitigt.

Das vorliegende Raumordnungsgesetz wäre und ist ein geeignetes Instrument dazu. Aber das große Umdenken wird schon z. B. bei den Grundsätzen, nach denen bei uns Wirtschaftsförderung betrieben wird, beginnen müssen. Abgesehen davon, daß die Förderung von Betriebsansiedlungen und Neugründungen vielfach nahezu als Geheimniskrämerei betrieben wurde (Abg. Pölzl: „von wem?“) no, von wem, das ist eine 12er Frage (Landesrat Peltzmann: „Vom Landesarbeitsamt!“), ja, da bin ich einmal gefragt worden, jahrelang haben Sie den Ausschuß nicht einberufen, in manchen Fällen scheint bei der Standortwahl nicht der notwendige Effekt einer Strukturverbesserung, sondern irgendein anderer Effekt den Ausschlag gegeben zu haben. Und wie dringend die grundsätzliche Neuorientierung ist, ich sag schon ein Beispiel, beweist am besten die Entwicklung im oststeirischen Raum. Dort wird klar ersichtlich, daß man einfach nicht darum herumkommt, zuerst in die Infrastruktur zu investieren. Das Schlimmste, was einer Region passieren kann, ist ein großer Mangel an Männerarbeitsplätzen, also an Arbeitsplätzen für die Familienerhalter. Und die Oststeiermark zählte bekanntlich und zählt noch immer zu diesen Regionen. Da aber Männerbetriebe größere Anforderungen, das weiß jeder, an die Infrastruktur stellen, konnte bisher kein nennenswerter dorthin gebracht werden. Das oststeirische Gebiet wurde mit schlecht zahlenden Frauenbetrieben so angereichert, daß schon von einer Überbesetzung gesprochen werden kann. Ich glaube, daß bei der Auswahl außerdem von Industrialisierungsschwerpunkten sehr viel und sehr gut überlegt werden muß. Ich weiß nicht, ob es sehr sinnvoll ist, den Raum Gleisdorf, der schon im Einzugsgebiet von Graz liegt, zu einem solchen Schwerpunkt zu entwickeln. Die größten Widerstände und Interessensgegensätze, die es ohne Zweifel bei einer

raumordnungs- und umweltgerechten Standortbestimmung vor allem von industriellen Schwerpunkten und auch von Einzelbetrieben geben wird, können nach meiner Meinung nur beseitigt werden, wenn eine andere Art des Finanzausgleichs gefunden wird. In diesem Zusammenhang wird das sogenannte Pendlerwesen neu überdacht werden müssen. Der idealste Wohnort ist unzureichend, wenn es keine in einem zumutbaren Zeitraum erreichbare Erwerbsmöglichkeit gibt. Um aus dieser Schere zwischen dem Wunsch nach größtmöglicher örtlicher Trennung zwischen den Produktionsstätten und dem Wohnen herauszukommen, bietet sich einfach nur der Ausbau der Verkehrseinrichtungen, insbesondere der des Nahverkehrs, an. Es ist weniger die Entfernung ausschlaggebend als der Zeitaufwand, den man benötigt, um vom Arbeitsplatz zur Wohnung und umgekehrt zu kommen. Man kann 40 km in kürzester Zeit zurücklegen bei entsprechender Verbindung und man kann durch die Stadt Graz eine Stunde benötigen. Die Arbeitnehmer dieses Landes erwarten sich von der Raumordnung und von der Entwicklung neben den außerökonomischen Zielen, wie etwa die Erhaltung der Kulturlandschaft, des Umweltschutzes, vor allem und das möchte ich wiederholen, weil es entscheidend ist, eine Verringerung der regionalen Wohlstandsunterschiede. Es ist erfreulich, daß das schon wiederholt gesagt wurde. Wobei wir unter Wohlstandsunterschieden auch die im Hinblick auf öffentliche Einrichtungen, auf die wirtschaftliche Situation im allgemeinen und vor allem die Unterschiede im privaten Einkommen meinen. Selbstverständlich eine Verringerung der konjunkturellen und strukturellen Krisenanfälligkeit in den einzelnen Landesteilen. Die Erhaltung der Vollbeschäftigung unter Berücksichtigung einer zumutbaren Pendlerwanderzeit, eine Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens und schließlich eine Maximierung des Wachstums der gesamten Volkswirtschaft. Ich weiß, alles zusammen ist sehr viel und nicht von heute auf morgen zu erreichen. Aber ich habe eingangs gesagt, dieses Gesetz ist eine Möglichkeit, diesen Weg zu beschreiten, der zum Ziel führt. Gehen wir ihn! Ich glaube, nicht nur weil es unsere Pflicht ist, sondern weil es sich auch lohnt. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Hammerl. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Hammerl:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Raumordnung und Raumplanung sind unentbehrliche Mittel der Landespolitik. Wenn auch in der Steiermark ein bisher sehr vernachlässigter Teil der Landespolitik. In ihrer Anwendung ist Raumordnung und Raumplanung eine zutiefst politische Maßnahme. Für den einzelnen Bürger soll mit der Raumplanung die bestmögliche räumliche Zuteilung von Wohnung und Arbeitsstätte, aber auch von kulturellen und sozialen Einrichtungen erreicht werden. Dabei sollten möglichst gleichwertige Gegebenheiten in allen Regionen erreicht werden. Der Ausgangslage entsprechend meine ich, daß für die Bewohner des ländlichen Raumes vor allem Maßnahmen der Infrastruktur erforderlich sein werden.

Für die Bewohner in den städtischen Räumen muß die Beseitigung und Vermeidung der Nachteile der hohen Wohnungsdichte, der hohen Arbeitsplatz- und Verkehrsdichte, kurz gesagt die Erhaltung des Lebensraumes, das vordringliche Anliegen sein. Erlauben Sie mir daher gerade in Hinsicht auf die städtischen Räume anhand der Grazer Gegebenheiten einige Bemerkungen.

Der letzte rechtswirksame Verbauungsplan und zwar nur für das Gebiet der Stadt Graz innerhalb der Stadtgrenzen vor dem Jahr 1939 stammt aus dem Jahr 1929. Seither war man mit Hilfe von Teilbebauungsplänen bemüht, die Entwicklung der Stadt zu steuern. Aber die im Jahre 1959 erfolgte Aufhebung des Gesetzes über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne vom Jahr 1946 durch den Verfassungsgerichtshof behinderte die Festlegung von Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung in Graz. Leider war das gerade der Zeitpunkt, zu dem die Nachkriegsschwierigkeiten überwunden waren und das Baugeschehen im vollen Umfang einsetzte. Es blieb also nur auf gesetzlicher Basis die Heranziehung der Grazer Bauordnung, um über einzelne Vorhaben zu einer gewissen Ordnung des Baugeschehens zu gelangen. Die städtebauliche Entwicklung konnte mit der Bauordnung allein nicht bewältigt werden. Nach der Beschlußfassung des Landesgesetzes über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne von 1964, ein Gesetz, das, wie wir alle wissen, in seiner Anwendung keine brauchbare Grundlage gegeben hat, hat die Stadt Graz trotzdem den Auftrag zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes erteilt. Es ist nun zu erwarten, daß dieser Plan im Laufe des heurigen Jahres beschlossen werden kann, wenn auch praktisch mehr als Bestandsaufnahme wirksam. Weil nun das neue steirische Raumordnungsgesetz diese Grazer Vorarbeiten voll anerkennt, ist für die Landeshauptstadt ein nicht unwesentlicher Zeitvorteil gegeben, der genutzt werden sollte. Sind die Städte noch zu retten oder sterben die Städte? Das sind Fragen, die heute allen Ernstes gestellt werden. Während es immer mehr Menschen in die Stadt zieht, weil es dort mehr und bessere Arbeitsplätze und höhere Löhne gibt, werden die Städte immer unheimlicher. Welche Zukunftsprognosen lassen sich für die Entwicklung in den Ballungszentren stellen? In Westdeutschland angestellte Untersuchungen haben ergeben, daß etwa für das Jahr 1985 schon damit zu rechnen ist, daß zwei Drittel der Bevölkerung im städtischen Raum leben und für das Jahr 2000 ist prognostiziert, daß über 80 Prozent der Bevölkerung des Landes im städtischen Raum und in Ballungsräumen leben müssen. Derzeit sind es etwa 50 Prozent in Westdeutschland, die bereits in städtischen Räumen leben. Diese westdeutschen Untersuchungsergebnisse werden in Österreich sicherlich nicht allzu stark abweichen.

Zu diesem kommenden Bevölkerungszuwachs wird bei uns aber auch der Trend zum Eigenheim zu berücksichtigen sein. Von den rund 2,3 Millionen Haushalten in Österreich befinden sich nahezu die Hälfte dort, wo der Österreicher am liebsten wohnt, nämlich im Einfamilienhaus. Vom Grazer Hausbestand von insgesamt 24.629 Häusern zum Stich-

tag 31. 12. 1972 sind 15.334, also 63 Prozent, Ein- und Zweifamilienhäuser. (Abg. Pölzl: „Das hat was mit der Mietenpolitik zu tun!“) Dies entspricht sicher auf der einen Seite dem Ruf einer Stadt im Grünen, auf der anderen Seite ergeben sich aber durch die niedrige Wohndichte zwangsläufig unwirtschaftliche Faktoren und eine gewisse Unterversorgung mit den notwendigen öffentlichen Einrichtungen. Insgesamt betrachtet meine ich aber doch, daß Graz und viele andere steirische Gemeinden im Vergleich zu westeuropäischen Städten noch verhältnismäßig günstig liegen. Die neue steirische Bauordnung, das Grazer Altstadterhaltungsgesetz, das steirische Raumordnungsgesetz und das Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz werden zusammen die Grundlagen für mögliche Sanierungen, und das ist entscheidend, für planvolle Weiterentwicklung der Städte ergeben. Vorausgesetzt, daß die Anwendung im Geiste dieser Gesetze geschieht und diese Einschränkung sage ich nicht von ungefähr. Meine Damen und Herren, zu einem Zeitpunkt, in dem der Steiermärkische Landtag vor der Beschlußfassung des neuen Raumordnungsgesetzes steht, soll in Graz mitten in einem Wohngebiet ein neuer Industriepark errichtet werden. Ich bin mir der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Frage völlig bewußt und ich weiß, was ein Industriepark für Graz auf der Einnahmenseite bedeutet, ich weiß aber auch, meine Damen und Herren, daß sich die von dieser Ansiedlung betroffenen Bewohner des 16. Grazer Stadtbezirkes mit aller Vehemenz gegen diese Betriebsansiedlung wehren. Sie fürchten um ihren Lebensraum und sie sehen diese Industriesiedlung vor allem als hochgradigen Verkehrserreger an, der die Wohnqualität weitgehend vermindern würde. (Abgeordneter Pölzl: „Kollege Loidl, da ist ein Widerspruch zwischen Ihnen und dem Kollegen Hammer! Gleisdorf paßt nicht mehr und in Graz ist kein Platz! Warum kann man nicht die Grazer nach Gleisdorf bringen, wir haben dorthin gute Verkehrsverbindungen!“) Herr Kollege, ich wohne in diesem Stadtbezirk und kann Ihnen das ein bißchen genauer sagen. (Abg. Schrammel: „Oder nach Fürstenfeld!“) Meine Damen und Herren, wie recht die Bewohner dieses 16. Stadtbezirkes mit ihren Befürchtungen haben, beweist die vorgesehene Trasse der Pyhrnautobahn. Soweit man das im noch nicht zu Ende gegangenen Pyhrnautobahnkrimi vorerst überhaupt absehen kann, soll nämlich die Pyhrnautobahn in der Höhe des Schwarzen Weges in den Autobahnzubringer Graz-West eingebunden werden. Und auf der Höhe dieser Einbindung — ich kann Ihnen auch mit dem Plan dienen — der Pyhrnautobahn soll nun gleichzeitig auch ein zweiter Südgürtel errichtet werden, der entlang des Schwarzen Weges in die Puntigamerstraße und dann bis nach Liebenau geführt werden soll. Für einen Industriepark ist das sicherlich ideal, aber für die Menschen, die dort wohnen, ist eine solche Ballung eine Katastrophe. Die Graz-Köflacher-Bahn, die Kärntnerstraße, der Autobahnzubringer Graz-West und nun noch die Pyhrnautobahn und eine Gürtelstraße auf diesem engen Raum zusammen, ist das noch zumutbar, meine Damen und Herren? Und wenn ja, was werden diese Menschen des 16. Grazer Stadtbezirkes

von unserem schönen Raumordnungs- und Raumplanungsgesetz halten? Noch ist nichts passiert, noch kann man hoffen, daß auch andere Lösungsmöglichkeiten gesucht und gefunden werden. Es gibt eine Reihe anderer Lösungsmöglichkeiten.

Hohes Haus! Das Raumordnungsgesetz gibt uns einige neue Chancen, es gilt die Stadtregionen wieder lebenswert zu machen und es gilt auch gute Ansätze in Graz nun endlich weiterzuführen. Es geht nicht nur darum, den Grüngürtel um die Stadt zu erweitern, es geht meiner Ansicht nach auch darum, im inneren Stadtbereich die Fußgängerzonen durch grüne Straßen mit den Parkanlagen zu verbinden, Verkehrsflächen mit Über- oder Unterführungen zu queren und damit zusammenhängende zentrale Freizeiträume zu schaffen, in denen Kinder und Fußgänger ohne Gefahr leben können. Grünzonen in verbundener Form also auch im Stadtbereich. (Abg. Prof. Dr. Eichinger: „Jetzt merkt ihr erst, was der Scherbaum versäumt hat!“)

Meine Damen und Herren! Er hat die Fußgängerzone eingeführt, Herr Kollege, die heute noch im alten Stand vorhanden ist. (Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: „Die ‚Neue Zeit‘ hat Ihre Rede schon zur Bearbeitung, es kann nichts passieren, es steht dort alles drinnen!“) Meine Damen und Herren, der überwiegende Teil der Menschen dieses Landes wird in naher Zukunft in den Städten und Ballungsräumen leben müssen. Die Strukturen dieser Städte werden das Leben all dieser Menschen beeinflussen, im Sinne von mehr Lebensqualität oder im Sinne der Zerstörung und Vernichtung. Ich sagte schon zu Beginn, Raumordnung und Raumplanung ist eine eminent politische Maßnahme. (Beifall.)

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abg. Laurich. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Laurich:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Raumordnungsgesetz wurde heute schon von verschiedenen Seiten beleuchtet und der Herr Abg. Ritzinger hat auch die Probleme des Fremdenverkehrs anklingen lassen.

In den Erläuterungen zum Grazer Altstadterhaltungsgesetz war geschrieben, daß im Rahmen der Aktion „Rettet die Grazer Altstadt“ 107.000 Unterschriften abgegeben wurden. Ich möchte aber darauf verweisen, daß auch in zahlreichen steirischen Gemeinden Bürgerinitiativen und Volksbegehren durchgeführt wurden, die man als Akt der Notwehr dagegen bezeichnen kann, daß die Ortsbilder und Landschaftsbilder weiterhin durch störende Bauten verunziert werden. Ich kann in diesem Zusammenhang drei bekannte Fremdenverkehrsgemeinden und zwar Bad Mitterndorf, Altaussee und Grundlsee anführen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn man mit offenen Augen durch die Steiermark fährt, so wird man feststellen können, daß nicht wieder gutzumachende Bausünden und Verstöße gegen den Umweltschutz gesetzt wurden. Es wäre hier natürlich einfach, die Bürgermeister der verschiedenen Gemeinden dafür haftbar und verantwortlich zu machen, daß sie die Bestimmungen der Bauordnung zu lax ausgelegt oder manchen Wünschen gewisser Bauwerber nachgege-

ben haben. In diesem Zusammenhang möchte ich hier noch einmal darauf verweisen, daß die Appartementshäuser und Zweitwohnungen in Siedlungen überaus problematisch sind und daß es kaum eine Sache gegeben hat, die im Fremdenverkehr so umstritten war wie diese Bauten. Ich bin aber der Auffassung, daß generelle Verbote solcher Appartementshäuser und Zweitwohnungen rechtlich nicht vertretbar sind und auch nicht zielführend wären. Zielführend halte ich aber auch nicht von oben her angedrohte Sanktionen gegen Bürgermeister und Gemeinden dann, wenn in ihren Orten solche Bauten errichtet wurden.

Ich möchte für die Fremdenverkehrsgemeinden sagen, daß wir das heute zu beschließende Raumordnungsgesetz begrüßen, weil es doch gewisse Handhaben für eine ordnende Raumplanung gibt und weil wir davon überzeugt sind, daß weitere Schäden, die durch hemmungsloses Bauen entstehen, verhindert werden können. Nämlich Schäden, die den typisch ländlichen Charakter unserer Heimat, den in erster Linie unsere Gäste sehr schätzen, beeinträchtigen, so daß diese sich durch gewisse Bauten abgestoßen fühlen. Der § 23 definiert unter Ziffer 4, g und h, die Kur- und Erholungs- bzw. Ferienwohngebiete und legt in den Punkten 7 und 8 fest, wo Appartementshäuser, Feriendörfer, Wochenendsiedlungen zulässig bzw. ausgeschlossen sind, so daß das vorliegende Gesetz weitgehend auf die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs und des Erholungswesens Rücksicht nimmt.

Ich möchte Sie bitten, bei allen Überlegungen in erster Linie auch darauf Bedacht zu nehmen, daß dieses Raumordnungsgesetz nur dann planvoll angewendet werden kann, wenn es in Verbindung mit einem modernen Naturschutzgesetz und mit anderen Gesetzen, die in die Raumordnung hineinpassen, angewandt wird.

Ich bin daher überzeugt, daß wir, wenn wir das Raumordnungsgesetz mit diesen Gesetzen verbinden, eine wertvolle Grundlage schaffen, damit unsere grüne Steiermark im steigenden Maß ein gern besuchtes Urlaubs- und Erholungsland bleiben wird. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Zinkanell. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Zinkanell:** Hohes Haus! Erlauben Sie auch mir in dieser nun schon etwas vorgerückten Mittagsstunde noch einige kurze Bemerkungen. Das in Beratung stehende steirische Raumordnungsgesetz und seine Bedeutung sind heute schon mehrfach herausgestellt worden. Es greift naturgemäß unmittelbar und gravierend in das Leben und Wirtschaften vieler bäuerlicher Menschen ein. Soweit vor allem in den dicht besiedelten Bereichen Grund und Boden nicht schon ohnedies früher aus der Hand des Landwirtes in andere Hände übergewechselt ist, muß er jetzt — und das deutet der § 3 Abs. 3 an — im Zuge der Realisierung dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt werden. Was das im konkreten Einzelfall bedeuten kann, das wissen jene am besten, die mit den Grundzusammenlegungen ständig zu tun haben. Die Verbundenheit des bäuerlichen Men-

schen mit dem Boden ist manchmal sehr stark und oft so stark, daß Neuzuweisungen in diesem Zusammenhang abgelehnt werden. Jeder damit befaßte Beamte, aber auch sehr viele Abgeordnete, die zu Interventionen herangezogen werden, können eine Menge Beispiele anführen. Es ist wirklich oft nicht leicht, mit diesen Menschen, die so stark an den Boden gebunden sind, zurechtzukommen. Trotzdem ist es unsere Auffassung, daß man nicht verständnislos den Kopf schütteln soll, sondern daß man aus dieser Verbundenheit mit dem Boden die positive Seite herauschält und zu betrachten versucht. Dann — und das ist heute schon angedeutet worden —, wenn wir die Kulturlandschaft nicht aufgeben wollen und wenn ganze Täler nicht entsiedelt werden sollen, dann braucht man aber Menschen mit dieser starken Bindung zum Boden, die ihn auch dann noch bewirtschaften, wenn daraus kein übermäßig lukratives Einkommen mehr herauszuholen ist. Wobei ich mit meinem Freund Schrammel nicht unbedingt übereinstimme in seinen Feststellungen vorhin.

Es wäre verlockend für mich, Ihnen einige sehr starke Eindrücke zu vermitteln, die ich erlebt habe in Osttirol bei einer Reise, die die §-7-Kommission zur Erstellung des Grünen Berichtes dort durchzuführen gehabt hat. Die Pustertaler Höhenstraße oder auch andere Ortschaften, wo man vom Auto- bus wie aus einem Flugzeug 1000 m bis zum Innboden hinunterblickt, zeigen, was es heißt, an solchen Stellen weiter zu verbleiben. Wenn ich kurz noch Pregarten erwähnen darf, wo hinter einer Hauswiese schon der baumlose Almboden beginnt. Dort sind es Bauern oder Forstarbeiter mit einer kleinen Landwirtschaft, die die Kulturlandschaft bewahren und ohne deren Besiedlung ein Fremdenverkehr z. B. nicht möglich wäre.

Durch integrale Regionalförderung vom Bund, vom Land, aber auch von den Kammern mit den raumordnenden Maßnahmen wird an der Gestaltung der Gegenwart und Zukunft auch dieser schwierigen Gebiete erfolgreich gearbeitet. Man könnte selbstverständlich diesen kurzen Hinweis auf die Bereisung mit Beispielen aus der Steiermark sehr gut ergänzen, wenn man hinweisen wollte auf das Donnersbachtal, hinunter bis in das Koralmgebiet und in die Soboth, wo überall durch bäuerliche Beharrlichkeit und Leistung und unterstützt durch Raumordnungsmaßnahmen unsere spezifische steirische Landschaft bewahrt wird. Es ist daher sehr wichtig, wenn in dem gleichen Paragraphen, den ich bereits vorher schon angezogen habe, der von der Beanspruchung des Bodens spricht, im Abs. 8 auch postuliert wird, daß bei der Anwendung des Gesetzes auf die Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft insbesondere auf die Verbesserung der Agrarstruktur besonders Bedacht zu nehmen ist. Boden, der für die Landwirtschaft und für die forstwirtschaftliche Nutzung ganz besonders gut geeignet ist, darf für andere Nutzungen nur dann herangezogen werden, sofern land- und forstwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung und eine Reihe weiterer Bestimmungen können und sollen auch dem bäuerlichen Grund-

besitzer die Gewißheit geben, daß seine Bodennutzung, seine Interessen und Rechte weitestgehend respektiert werden und Zwangsmaßnahmen nur dann in Frage kommen, wenn ein einzelner sich über dringende Erfordernisse der Allgemeinheit ohne Rücksichtnahme hinwegsetzen will. Wenn die besten Argumente und vernünftige Preisangebote zu nichts führen, dann erst wird ein gewisser Nachdruck nicht zu vermeiden sein. Aber auch dann ist für den unbedingt benötigten Grund natürlich auch eine angemessene Entschädigung zu geben und zu sichern. Dieses Gesetz ist daher auch vom Standpunkt des bäuerlichen Grundbesitzers aus kein Gesetz, das nur Bodenforderungen an den Landwirt stellt. Wenn der erste Satz des § 1 Abs. 2 sagt: „Raumordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die planmäßige vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten“, so ist bei dem Interesse des Gemeinwohles selbstverständlich auch das Interesse der bäuerlichen Familie an der Sicherung des Lebensraumes und an der vorausschauenden Gestaltung des Gebietes voll mitintegriert und miteinbezogen.

Raumordnung und Flächenwidmungspläne bringen auch dem Landwirt den Vorteil der Ordnung und der Klarheit in den Fragen des Bodenbedarfs und lassen ihn darüber hinaus unmittelbar und mittelbar teilhaben an den wirtschaftlichen, an den verkehrsmäßigen und an anderen Fortschritten, die sich aus der praktizierten Raumordnung, aus den Entwicklungsprogrammen und den Flächenwidmungsplänen ergeben. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident:** Zum Schlußwort hat sich der Herr Landeshauptmann gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Landeshauptmann Dr. Niederl:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, man muß wohl eines am Schluß dieser Diskussion feststellen, daß es ein großer Tag in diesem Landtag ist, den wir heute erleben und es soll uns eigentlich noch einmal ins Bewußtsein kommen, daß es nicht nur das Raumordnungsgesetz allein, sondern eine Reihe von Nebengesetzen sind, die heute vom Hohen Landtag beschlossen werden und der zweite große Tag liegt wohl darin, daß die Übereinstimmung für diese Gesetze vorhanden ist und das zeichnet uns alle aus, meine sehr verehrten Damen und Herren. (Erster LHStv. Sebastian: „Und so einen Landtag wollen Sie auflösen!“) Um arbeiten zu können. Man sagt, meine sehr verehrten Damen und Herren, immer wieder, in diesem Hohen Hause wird zum Fenster hinausgeredet und ich glaube, in diesen Stunden ist es uns zum Bewußtsein gekommen, daß sicher hier die Endphase vorhanden ist, von vielen, vielen Stunden Vorarbeit in den Ausschüssen, in den Parteigremien, bei den Fachleuten und anderes mehr und, lieber Herr Kollege, ich habe eigentlich nur den Wunsch, das muß ich Ihnen jetzt sagen, daß in aller Zukunft dieser Geist in diesem Hause herrschen möge, meine sehr geehrten Damen und Herren. (Beifall.) Das hindert auch keine Landtags-

wahl, das muß man wohl auch dazu sagen, das hindert wohl auch keine Landtagswahl, denn einmal muß man ja wählen, Gott sei Dank, meine Damen und Herren, Gott sei Dank, das muß man immer wieder dazu sagen. Und wenn schon der Zwischenruf gekommen ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, dann geht es ja nicht um Tage, Wochen oder Monate, dann geht es um eines, daß wir in Steiermark und in Österreich überhaupt die Möglichkeit haben, wählen zu können und immer wieder Frauen und Herren hier sein werden, die das Vertrauen des Volkes tragen, vielleicht auf der einen Seite mehr, oder auf der anderen Seite mehr, das kann niemand sagen. Wir hoffen alle gemeinsam, meine sehr Verehrten. Und ich sage Ihnen darüber hinaus auch, ich billige die Vaterschaft für dieses Gesetz gerne dem Hohen Landtag zu und freue mich darüber, daß so viele Väter vorhanden sind und ich glaube, es ist dann gut und es ist in der Diskussion zum Ausdruck gekommen, denn Planung heißt erstens, daß es realisierbar ist und zweitens heißt es, daß die Menschen einbezogen sind, daß man eine genaue Stufung hat, Mensch und Planung, und daß der Mensch über die Planung entscheidet, dann wird es auch gut und richtig sein. Und wir sind ja einer Meinung, das freut mich, das ist ein wertvoller Schritt für eine weitere Gestaltung unseres Landes und der Weg bis hierher ist ja nicht immer einfach gewesen, das hat die Diskussion gezeigt und ich erinnere mich zurück, als ich vor etwa 7 Jahren als Vorsitzender eines Ausschusses unserer Fraktion mit der Arbeit für ein neues Raumordnungsgesetz begonnen habe, einer Arbeit, die schon sehr bald die außerordentliche Vielschichtigkeit der zutage tretenden Probleme gezeigt hat. Wir haben uns nicht beirren lassen, um weiterhin nach jenem Modell zu schauen, das nunmehr die Zustimmung aller Anwesenden finden konnte.

Ich möchte es daher aus diesem Anlaß nicht verabsäumen, Ihnen allen, die zu diesem Gesetz in positiver Weise beigetragen haben, meinen herzlichen Dank auszusprechen. Die Steiermark ist ein Land der Vielfalt wie kein anderes Bundesland und es galt, die Hochgebirgsregionen, die hier aufgezeigt wurden, genauso zu berücksichtigen wie die Landschaftsform des Hügellandes im Westen, Osten und Süden unseres Landes, wie die Industriegebiete, die Stadtgebiete, die Landeshauptstadt und die Randgebiete der Landeshauptstadt. Die Lebens- und Wirtschaftsformen der Steirer spiegeln sich in diesen Differenziertheiten der Natur immer wieder ab und haben die Menschen geprägt, für die dieses Gesetz gemacht wurde, ohne alles „über einen Leisten zu schlagen“.

Meine sehr verehrten Anwesenden, die Ordnung des Raumes, ob Land als Gesamtheit, Region oder Gemeinde, ist auch für die Freiheit des Menschen letzten Endes unentbehrlich geworden. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, daß die Zielsetzungen der Raumordnung und ihre Verwirklichung durch das gesellschaftspolitische Leitbild von Freiheit und Selbstverantwortlichkeit getragen werden. Denn, vergessen wir eines nicht — und das wird für die Vollziehung so entscheidend sein, es wurde ja immer wieder auch gesagt — daß nur eine sinn-

volle und ausgewogene Verbindung von Freiheit und Ordnung den angestrebten Erfolg haben wird. Wir wollen unser Land für die darin Wohnenden bestens gestalten, das Raumordnungsgesetz gibt den Planungsträgern, gibt somit vor allem den Gemeinden die gesetzliche Handhabe. Es soll aber auch mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß damit natürlich eine beträchtliche Verantwortung verbunden ist, die den Bürgermeister und Gemeinderäten niemand abnehmen kann. Und ich glaube, wir können auch als erfreulich feststellen, daß wir in der größten Zahl Bürgermeister und Gemeinderäte haben, die diese Verantwortung ohne weiteres tragen können. Und ihnen möchte ich daher für ihre Arbeit eines mit auf den Weg geben: Die Schaffung ordentlicher Lebensverhältnisse, die Rücksichtnahme auf den Nächsten und die Möglichkeit der Entfaltung des einzelnen, das sind ja jene Faktoren, die nicht außer Acht zu lassen sind und die ihnen ihre Verantwortlichkeit erleichtern werden.

Für die Besorgung der den Gemeinden obliegenden örtlichen Raumplanung ist es daher vor allem notwendig, daß sich jede Gemeinde rechtzeitig Vorstellungen von der anzustrebenden Entwicklung im Gemeindegebiet erarbeitet. Aber erarbeiten heißt ja nicht diktieren, das wissen wir sehr genau und es wurde heute mehrmals aus allen Fraktionen immer wieder gesagt, sondern immer wieder auch mühevoll Planen. Das wird damit sicher verbunden sein und wir sollen gerade das nicht verkennen, daß es mühevoll sein wird, in der Zukunft diesen Raum zu ordnen. Und nur mit bloßen theoretischen Überlegungen wird es dabei aber auch nicht getan sein. Praktische Erprobung, die Aus schöpfung gemachter Erfahrungen, Offenlassen von Entwicklungsmöglichkeiten und vor allem ein Schauen auf den Menschen wird erforderlich sein.

Wir brauchen daher auch keine Angst vor dem Raumordnungsgesetz haben, denn eine totale Verplanung wollen wir ja gemeinsam nicht, da wäre der Sinn des Gesetzes völlig falsch verstanden. Wir wollen aber, um ein Beispiel zu nennen, die Verhüttelung unserer Steiermark verhindern und auch das schamlose Spekulieren ausschalten. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das sagt man sehr klar heraus und das kommt auch aus diesem Gesetz hervor. (Beifall.)

Wir wollen den Menschen und seinen Lebensraum in den Vordergrund stellen, wir wollen mit diesem Gesetz für das Wohnen, die Arbeit, die Bildung, die Genesung und die Erholung für uns, für unsere Eltern und unsere Kinder die besten Bedingungen schaffen. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident:** Ich frage den Herrn Berichterstatter Dr. Dorfer, ob er ein Schlußwort wünscht.

**Abg. Dr. Dorfer:** Hohes Haus! Ich wiederhole den schon eingangs gestellten Antrag auf Genehmigung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974.

**Präsident:** Sie haben den Antrag gehört. Wer mit dem Antrag einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist angenommen und damit auch das Raumordnungsgesetz.

**13. Bericht des Wirtschafts- und Raumordnungsausschusses, Beilage Nr. 95, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 88, Gesetz über die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz).**

Berichterstatte ist Abg. Hermann Ritzinger. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Ritzinger:** Hohes Haus! Im Jahre 1949 wurde für die steirischen Gemeinden ein Müllabfuhrgesetz und 1955 ein solches für die Stadt Graz beschlossen. In der Zwischenzeit ist die Technik und die wirtschaftliche Entwicklung fortgeschritten und auch die Bevölkerungszunahme und der steigende Lebensstandard verursachen eine Summe von Abfällen, deren Beseitigung nicht nur in unserem Land, sondern darüber hinaus ein echtes Problem darstellt. Durch unsachgemäße Ablagerung können Abfallstoffe unabsehbare Belastungen, Gefahren und Schäden für die Umwelt darstellen. Aus diesem Grund war es notwendig, daß sich unser Land auch mit den Fragen einer modernen und zeitgemäßen Abfallbeseitigung befaßt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat nun dem Hohen Landtag das sogenannte Gesetz über die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) vorgelegt. Es wurde im hiefür zuständigen Wirtschafts- und Raumordnungsausschuß einer sehr eingehenden Beratung unterzogen und liegt nun zur Beschlußfassung vor. Mit diesem Gesetz wird die Reihe der Umweltschutzgesetze, die mit dem Geländefahrzeugegesetz eingeleitet wurde, fortgesetzt. Mit diesem Gesetz wurde ein modernes Instrument geschaffen, mit dem es möglich erscheint, den heutigen Erfordernissen des Umweltschutzes und damit der Bevölkerung gerecht zu werden.

Meine Damen und Herren! In Anbetracht des Umstandes, daß der Raumordnungs- und Wirtschafts-Ausschuß eine Reihe von Änderungen vorgenommen hat, liegt nun hier eine neue Vorlage vor, die Ihnen heute zugemittelt wurde. Darum ist es erforderlich, daß diese Vorlage, die uns heute in abgeänderter Form zugegangen ist, nochmals abgeändert wird. Ich bitte auf S. 5 den § 11 Abs. 1 anzusehen. Hier sollen im Satz „sowie Veränderungen in dieser Hinsicht vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.“ die Worte „vor Durchführung“ gestrichen werden. Im übrigen wurden gegenüber der Vorlage, die uns bei der letzten Landtagssitzung übermittelt wurde, in den §§ 4, 7, 11, 20 und 25 Änderungen vorgenommen.

Ich darf Sie namens des Wirtschafts- und Raumordnungsausschusses ersuchen, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Zu Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Brandl:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Landtag! Bei den Beratungen zum Abfallbeseitigungsgesetz geht es uns im Hohen Haus ähnlich wie bei der Bewältigung des gesamten Müllproblems. Am Schluß einer so langen Tagesordnung, einer so umfangreichen Diskussion wird eigentlich einem so wichtigen Gesetz weniger Be-

achtung zugemittelt, als es verdienen würde. Der steigende Wohlstand bei uns wie überall läßt die Abfallhalden immer größer werden. Im Jahr 1970 soll es in Österreich 1,7 Millionen Tonnen Müll gegeben haben. Experten schätzen voraus, daß im Jahr 1980 die Müllmenge 2,5 Millionen Tonnen betragen wird. Eine Steigerung um 47 Prozent. Wenn man diese Menge Müll auf die Straße Graz—Leoben umlegen würde, wäre es eine Aufschüttung 5 m hoch. Auf die Steiermark umgerechnet, würde es immerhin noch 70 cm Aufschüttung mit Müll betragen. Schätzungen und Ermittlungen haben außerdem ergeben, daß wir in unserem Land ungefähr bei 2000 Mülldeponien, also ungeordnete Ablagerungsplätze haben, wovon nur ein sehr geringer Teil in einem einigermaßen brauchbaren Zustand ist.

Eine weitere Feststellung, die ich mir erlauben darf. Es gibt derzeit noch keine einheitliche Patentlösung über die Beseitigung des Mülls. Es gibt 3 große Lösungsmöglichkeiten. Das ist die Verbrennung, das ist die geordnete Deponie und das ist das Kompostieren. (Präsident: „Ich bitte um Aufmerksamkeit für den Redner!“)

Ganz entscheidend scheint letzten Endes die Standortfrage zu sein. Es ist sicher, daß die jetzige Art der örtlichen Beseitigung auf die Dauer nicht haltbar sein wird. Wir werden nach wirtschaftlich und raumordnungsmäßig günstigeren Lösungen suchen müssen, wobei sich in der Steiermark nach der Diskussion und den Überlegungen der Fachleute 3 Lösungsmöglichkeiten anbieten. Eine Regionallösung mit ungefähr 10 Anlagen, über das ganze Land verteilt. Eine überregionale Lösung mit 2 bis 4 größeren Anlagen und letzten Endes die Zentrallösung Karlschacht, die ich persönlich als eine utopische Lösung betrachte, weil hier ungeheure organisatorische Vorarbeiten zu leisten sind und auch sonst noch eine ganze Menge von Schwierigkeiten und Problemen drinnenstecken. Wenn ich nur daran denke, daß wir sehr viele Zwischensammelstellen an den Bahnhöfen benötigen würden, ist das allein schon sehr problematisch. Zwischen diesen Lösungsmöglichkeiten gibt es keine allzugroßen Unterschiede. Das ist errechnet worden. Es gleicht sich aus, entweder höhere Baukosten bei den Anlagen oder geringere Transportkosten oder umgekehrt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist eindeutig die Verbrennung des Mülls die zweckmäßigere Lösung, jedoch etwas teurer als andere Möglichkeiten.

Eine funktionierende Abfallbeseitigung ist ein Kernproblem im Kampf um eine gesunde Umwelt. Wir können bei unserem steirischen Abfallbeseitigungsgesetz mit Stolz feststellen, daß wir damit ein sehr fortschrittliches, ich wage zu behaupten, das fortschrittlichste Gesetz der Bundesländer in Österreich beschließen. Es ist ein Produkt sehr sinnvoller Zusammenarbeit zwischen Fachleuten, Juristen, Kommunalpolitikern. Es sei hier der Dank all jenen ausgesprochen, die mitgearbeitet haben. Besonderen Dank möchte ich Herrn Hofrat Dr. Ponhold hier sagen, der der Hauptinitiator dieses Gesetzes war. Dieses Gesetz hat einige sehr wesentliche Merkmale, die es von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden. Es hat eine präzise Begriffs-

bestimmung über Hausmüll, Sperrmüll, Sondermüll und Sonderabfälle. Es hat eine Erweiterung des Abfuhrbereiches, ein allgemeines Ablagerungsverbot an nicht gestatteten Plätzen und eine Kostenersatzpflicht zur Beseitigung von wilden Ablagerungen.

Sehr entscheidend wird für die Zukunft die Erstellung von Müllbeseitigungsplänen sein, die im Gesetz vorgesehen sind. Sehr entscheidend auch die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, um überregional das gesamte Problem leichter bewältigen zu können. Es gibt im Gesetz auch entsprechende Vorschriften über die Lagerung und Beseitigung von Sonderabfällen. Es gibt ein Notrecht des Bürgermeisters. Wenn ich an die jüngste Situation in der Gemeinde St. Lorenzen denke, wo Abfälle wie Häute, Knochen usw. abgelagert wurden, dann wird das Gesetz eine sehr entscheidende Hilfe für die Gemeinden sein.

Und als letzten Ausweg auch hier die Enteignungsmöglichkeit dann, wenn Plätze benötigt werden zur Errichtung, Erweiterung und Umgestaltung von entsprechenden Anlagen. Dieses Gesetz, meine Damen und Herren, sieht sehr umfassende Regelungen vor. Wir sind uns aber bewußt darüber, daß natürlich eine gewisse Problematik, vor allem bei der Bewältigung der Sonderabfälle, drinnen stecken wird, wir brauchen nur denken an die Beseitigung von Altöl, wenn es nichtig ist, was geschrieben wird, daß vom Altöl derzeit nur 10 Prozent verheizt werden, 10—15 Prozent gesammelt und vernichtet und die restlichen 75 Prozent verschwinden irgendwo und tragen selbstverständlich bei und haben die Gefahr in sich, daß das Grundwasser verseucht wird und einiges andere mehr, daß eben unsere Umwelt verunreinigt wird. Ein spezielles Problem, mit dem haben wir uns ja schon in letzter Zeit beschäftigt, ist die Beseitigung von Autowracks — ich glaube hier sind wir uns einig, daß es demnächst zu zentralen Maßnahmen kommen muß, die ersten Anläufe sind ja in der Aktion „Saubere Steiermark“ bereits gesetzt worden.

Ein Problem möchte ich hier noch ansprechen im Zusammenhang mit dem gesamten, daß heute immer stärker Abfälle weggegeben werden, die eigentlich schon in Wirklichkeit zu einer sehr starken Verschwendung von Rohstoffen führen werden. Wir werden uns das, auf die Dauer gesehen, nicht leisten können. Wir werden hier einen Weg beschreiten müssen, einen Weg der Spezialisierung wahrscheinlich schon beim Einsammeln, damit wir dann doch die so wichtigen und notwendigen Rohstoffe wiederum in irgendeiner Form unserer Volkswirtschaft zuführen können. Wenn ich nur ein Beispiel anführe, unsere Müllhalden gehen über mit Papier, mit Kartons und dergleichen auf der einen Seite und andererseits importieren wir in Österreich um den Betrag — ich habe es so gehört — von 1,7 Millionen Schilling Altpapier aus den Oststaaten. Hier beginnt etwas, was also nicht mehr sinnvoll ist.

Dann noch ein Wort zur Finanzierung, nach den überschlägigen Berechnungen wird die endgültige Regelung nach den gesetzlichen Bestimmungen ungefähr eine Milliarde Schilling kosten. Wir müssen

uns klar darüber sein, hier handelt es sich um ein sehr langfristiges Konzept. Es können Gemeinden nicht überfordert werden, es wird also Schritt für Schritt auf dem Gebiet getan werden müssen und wir werden aller Voraussicht nach auch zu neuen und besseren Finanzierungsformen kommen müssen, wobei ein Zusammenwirken von Gemeinden, Ländern und Bund notwendig sein wird.

Zum Schluß noch ein paar allgemeine Feststellungen. Dieses Gesetz ist eine brauchbare Grundlage, ist eine Basis zum Handeln, aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, genauso wie in der Raumordnung wird es auch hier beim Abfallbeseitigungsgesetz notwendig werden, daß wir eine stärkere Bereitschaft der Bevölkerung erreichen, unsere Umwelt rein und sauber zu halten, also ein besseres und positiveres Umweltbewußtsein der Menschen in unserem Lande ist eine Voraussetzung zur Verwirklichung dieses Gesetzes. Wir alle zusammen wissen, daß Wissenschaftler, Fachleute, auch Politiker in aller Welt warnen vor den Gefahren, die sich überall auftun. Ich habe vor kurzem gelesen, daß man in der Universität in Pennsylvanien errechnet hat, daß eine Bierflasche 1 Million Jahre braucht, bis sie sich wieder auflöst in den Boden, bis praktisch also nichts mehr da ist, daß eine Aluminiumdose erst im Jahre 2500 zerfällt und daß ein Plastiksackerl, das weggeworfen wird, bis zur Auflösung in das Jahr 2200 hineingeht. Das sind nur ein paar Dinge, die ich mit hineingeben will, damit wir sehen, mit welchen Veränderungen wir es auf dem Gebiet zu tun haben. Aus dem heraus möchte ich ableiten, daß es für uns alle zusammen notwendig werden wird, herauszukommen aus der Wegwerfgesellschaft, in die wir eigentlich immer stärker hineinwachsen, daß wir die Probleme in der Form nicht verkraften können. Wir müssen umdenken, wir müssen umlernen, um zu überleben. Ich habe vor kurzem die Regierungserklärung der westdeutschen Bundesregierung gelesen und da ist mir aufgefallen, daß eigentlich zum Thema Umweltschutz dort eine sehr präzise Formulierung enthalten ist und die, meine Damen und Herren, will ich Ihnen nicht vorenthalten. Es heißt dort: Im Alltag muß durchgesetzt werden, daß die Verursacher von Umweltschäden die Kosten für die Beseitigung tragen. Und auch dies muß generelle Leitlinie sein, Schädigungen der Umwelt sind kein Kavaliärsdelikt, sie müssen als kriminelles Unrecht bestraft werden. Wir dürfen uns jedoch durch düstere Prognosen nicht entmutigen lassen, im Gegenteil, wir müssen sie als Herausforderung betrachten und mit den erkannten Gefahren fertig werden. In Zukunft kommt es immer stärker darauf an, eine Schädigung unserer Umwelt, wo immer es geht, zu vermeiden, wir brauchen umweltfreundliche Produkte und neue Technologien, aber auch Siedlungsstrukturen, die das notwendige Gleichgewicht des Naturhaushaltes beachten und die Lebensbedingungen der Menschen verbessern. Die Menschen insgesamt haben ein elementares Recht auf eine menschenwürdige Umwelt. Ich glaube hier ist sehr kurz, sehr deutlich sehr präzise etwas ausgesagt, was für alle Nationen eigentlich in den Regierungserklärungen enthalten sein könnte und nach dem man sich richten kann.

Abschließend, meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem Abfallbeseitigungsgesetz haben wir einen Schritt weiter getan, wir haben eine sehr moderne Grundlage geschaffen, wir haben beigetragen, daß unsere Landschaft nicht weiter verunstaltet werden soll und damit ihr Erholungswert weiter nicht beeinträchtigt wird und zweitens der Nutzwert des Bodens nicht weiter vermindert wird. Aus diesen Überlegungen heraus sind wir als sozialistische Abgeordnete selbstverständlich bereit, diesem Gesetz unsere Zustimmung zu geben, weil es ein weiterer erfolgreicher Schritt für eine bessere Lebensqualität und für die Menschen in unserem Lande ist. (Beifall.)

**Präsident:** Als nächster Redner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Leopold Johann Dorfer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dr. Dorfer:** Herr Präsident! Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es ist zu so vorgerückter Stunde nicht sehr leicht, noch ein Minimum an Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, zumal die Materie als solche sicher nicht viel Sprengstoff enthält, sondern Abfall und Müll verschiedener Art, wie dies das Gesetz vorsieht und zumal ich feststellen darf, daß mein Vorredner, der Kollege Brandl, der sonst so gerne brandelt, diesmal überhaupt nicht gebrandelt hat, so daß ich also keine Angriffsflächen habe. (Gelächter.) Meine sehr verehrten Damen und Herren, aber jetzt Spaß beiseite. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung verursachen in einer Gesellschaft steigenden Lebensstandards immer mehr Abfälle und deren Beseitigung ist bereits ein internationales Problem geworden. Großstädte genauso wie die Wälder und Berge, Flüsse genauso wie die Weltmeere laufen Gefahr, immer mehr durch Abfälle aller Art verschmutzt zu werden. Berge von Abfall fallen jährlich an, Kollege Brandl hat hier schon Ziffern genannt. Zirka das siebenfache seines Körpergewichtes muß der moderne Mensch, das gilt auch für Frau und Herrn Österreicher, jährlich an Müll beiseite schaffen, was für Österreich die stattliche Menge von etwa 3 bis 4 Millionen Tonnen ergibt.

Dabei lassen die Prognosen für die künftige Entwicklung mit Sicherheit sagen, daß mit zunehmender Bevölkerung, weiterer Industrialisierung und dem Streben nach höherem Lebensstandard die Abfallmenge und damit die Probleme ihrer Beseitigung nur noch größer werden. Die Abfallproblematik ist die Last der reichen Länder. Wie man früher gesagt hat, den größeren Bauern erkennt man am größeren Misthaufen, so könnte man jetzt sagen, das reichere Land erkennt man an der größeren Menge der Abfälle.

Derzeit erstreckt sich die Kernfrage bei den Abfällen auf ihre Beseitigung. Aber es ist auch vom Vorredner schon angeführt worden, daß die Beseitigung allein an sich eine Verschwendung von Unmengen von Rohstoffen darstellt, wie Metalle, Glas, Gummi, Papier usw. und daß die Neuverwertung erfolgen wird müssen. Derzeit ist die neue Gewinnung noch billiger als die Neuverwertung.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht in umfassender Weise die Abfuhr und Beseitigung des Mülls zu regeln, soweit dies im öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich ist. Bisher hatten wir in der Steiermark zwei einschlägige gesetzliche Regelungen, ein Gesetz für die Stadt Graz aus dem Jahr 1955 und eines für die übrige Steiermark aus dem Jahr 1949. Diese bisherigen gesetzlichen Regelungen unterscheiden sich vom vorliegenden Entwurf im wesentlichen dadurch, daß sie praktisch nur den Ortskern erfassen, sich auf Hausmüll beschränken und keine nähere Regelung über dessen Beseitigung enthielten. Weitgehende Ausnahmen von der Anschlußpflicht waren nach den bisherigen Gesetzen möglich und eine regionale Planung dieser Fragen war nicht vorgesehen, d. h., es blieb den einzelnen Gemeinden selbst überlassen, die Regelung einfach vorzunehmen. Diese Art der bisherigen gesetzlichen Regelung der Abfallbeseitigung ist zweifellos heute überholt. Die Folgen dieser unzeitgemäßen Gesetze sind leider zum Teil in unserem Land sichtbar. Viele ungeordnete Deponien mit ihren verheerenden sanitären Folgen, Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers, Luftverunreinigungen durch Geruch, Staub, Bakterien, Verunstaltung der Landschaft im weiten Umkreis solcher Deponien und dergleichen mehr. Außerdem ist die Zahl der Gemeinden, die bisher schon über geordnete Deponien verfügten, auch bei uns in der Steiermark sehr gering. Es ist kein Trost, soll aber erwähnt werden, daß im Industriestaat Bundesrepublik Deutschland heute noch fast die Hälfte der Bewohner über keine geordnete Müllabfuhr verfügen. Auch dort ist man diesem Problem noch nicht Herr geworden bzw. ist die Einstellung dazu noch nicht in dem Maß gegeben, daß von einer befriedigenden Lösung gesprochen werden könnte. Eine zeitgemäße gesetzliche Regelung ist jedenfalls ein Gebot der Stunde. Ich glaube, das ist keine Frage.

Nun einige Bemerkungen zur verfassungsrechtlichen Lage. Für die Abfallbeseitigung sieht unser Bundesverfassungsgesetz keinen einheitlichen Kompetenztatbestand vor. Vielmehr sind Fragen der Abfallbeseitigung im Zusammenhang mit der Hauptmaterie zu regeln. D. h., Abfallbeseitigung wird nicht nur nach diesem Gesetz zu regeln sein. In verschiedenen Bundesgesetzen, wie in der Gewerbeordnung, im Wasserrechtsgesetz, in verschiedenen sanitätspolizeilichen Gesetzen sind natürlich auch Abfallbeseitigungsregelungen gesetzlich verankert. Das gleiche gilt für die Landeskompetenz. Auch der Landesgesetzgeber kann im Zusammenhang mit der Hauptmaterie Abfallbeseitigungsfragen regeln. Im Naturschutzgesetz, in der Bauordnung, in einem allfälligen Luftreinhaltegesetz und in jedem anderen Landesgesetz, wo diese Materie aktuell wird. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber — und das geschieht hier — mit subsidiärem Charakter eine landesgesetzliche Norm für alle Fragen der Abfallbeseitigung schaffen. Eine „lex specialis“, ob Bundes- oder Landesgesetz, wird damit nicht angegriffen und soll weiter voll und ganz bestehen. Das bringt der § 1 Abs. 2 dieses vorliegenden Gesetzentwurfes zum Ausdruck.

Kollege Brandl hat bereits die wesentlichen Neuerungen dieses vorliegenden Gesetzentwurfes aufgezählt. Deshalb darf ich mich auf wenige beschränken und betonen, daß der vorgesehene umfassende Beseitigungsbereich mir wesentlich erscheint und der Umstand, daß man nicht nur mit Einrichtungen der Gemeinde, sondern auch mit Einrichtungen privater Unternehmungen diese technische Abfuhr bewältigen kann. Das scheint mir schon deswegen wichtig, weil damit eine wirtschaftliche Kostenkontrolle zwischen privaten Abfuhrunternehmungen und der öffentlichen Müllabfuhr gegeben ist. Wesentlich ist zweifellos auch die Erweiterung der Anschlußpflicht und damit die Beschränkung der Ausnahmemöglichkeiten in der Weise, wie es bisher gegeben war.

Hohes Haus! Besonders wichtig scheint mir, daß die Landesregierung mit diesem Gesetz verpflichtet wird, durch Verordnung regionale Müllbeseitigungspläne zu erstellen, wobei für jede Gemeinde eine Müllbeseitigung gewährleistet sein muß. Damit ist die Gewähr dafür gegeben, daß eine sinnvolle und koordinierte Müllbeseitigung vorhanden sein wird, zumal eine Kooperation in diesen Fragen zwischen den Gemeinden einfach notwendig ist, ich würde sagen, von oben her gelenkt werden muß und nur so sinnvoll und auch wirtschaftlich eingesetzt werden kann.

Eine Bemerkung nur zur vorgesehenen Enteignungsmöglichkeit. Sie soll erwähnt sein. Sie war und ist für viele nicht unbestritten. Es muß darauf hingewiesen werden, daß eine Gefahr des Mißbrauchs dieser Enteignungsmöglichkeit meines Erachtens kaum denkbar ist, zumal die Enteignung auf Antrag der Gemeinde des Standortes einer öffentlichen Müllbeseitigungsanlage nur durchgeführt werden kann, wenn dies für die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung einer öffentlichen Müllbeseitigungsanlage oder für die Errichtung geeigneter Zufahrtswege notwendig ist und wenn überdies die Gemeinde für diesen Zweck geeignete Grundstücke weder aus ihrem Eigentum bereitstellen noch gegen ein verkehrübliches Entgelt beschaffen kann. Außerdem ist die Enteignung nur im notwendigen Ausmaß und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Um eine zweckwidrige Verwendung schon enteigneter Grundstücke unmöglich zu machen, sieht der Gesetzentwurf außerdem vor, daß der frühere Eigentümer die Aufhebung der Enteignung und die Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse verlangen kann binnen fünf Jahren, wenn bis dahin der vorgesehene Zweck mit dem enteigneten Grundstück nicht erfüllt wird. Außerdem sind aufgefüllte oder nicht mehr verwendete Müllablagerungsplätze dem Enteigneten oder seinem Rechtsnachfolger zum Kauf anzubieten. Ich glaube, daß auch das eine gesetzliche Bestimmung ist, die jeder allfälligen Willkür der Enteignung entgegensteht. Ich bin davon überzeugt, daß unter solchen Umständen eine Enteignungsbestimmung ohne jede Gefahr des Mißbrauchs in ein derartiges Gesetz aufgenommen werden kann, zumal die Enteignung notwendig sein kann, ja notwendig ist unter Umständen, weil bei derartigen Müllbeseitigungsanlagen eine bestimmte Standortgebundenheit gegeben ist, was

wiederum sicher nicht heißt, daß man, wenn überhaupt, sehr oft davon Gebrauch machen wird müssen.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß das schönste Gesetz nichts nützt, wenn nicht auch die Kostenfrage, die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbunden ist, gelöst wird. Die Anschaffung von Müllverbrennungsanlagen, Müllabfuhrfahrzeugen, die Errichtung von geordneten Deponien, Rotte-Deponien, die Beschaffung der hierfür erforderlichen Grundstücke und Zufahrtswege und vor allem der Ankauf der Container dürfte einen Betrag ausmachen, der einer groben Schätzung zufolge nahe an die Milliarden-grenze herankommen dürfte. Daß dies bei der angespannten finanziellen Situation unserer Gemeinden nicht sehr leicht sein wird, hat schon mein Vorredner erwähnt und ich würde glauben, daß hier die Hilfe des Bundes und Landes für die Gemeinden einfach notwendig werden wird.

Sei es durch Sonderkreditaktionen, sei es durch die Schaffung geeigneter Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen des Umweltschutzes durch die Gemeinden überhaupt. Allerdings muß dazu gesagt werden, daß der Großteil dieser Kredite jedenfalls mit den vorgesehenen Gebühren, die gesetzlich hier eindeutig geregelt werden, rückzahlbar sein muß. Denn eines muß uns klar sein, Qualität des Lebens, höhere Qualität des Lebens muß auch etwas kosten, ja kostet einfach etwas. Und wenn ich eingangs gesagt habe, daß die Abfallbeseitigung eine Last der reichen Länder ist, so muß man dazu sagen, daß bisher die Abfallbeseitigung kein meßbarer Posten in der privaten Ausgabenrechnung gewesen ist, anders schon in der betrieblichen Ausgabenrechnung, aber in der privaten Ausgabenrechnung hat man noch etwa das Bewußtsein, daß Abfallbeseitigung nichts kosten soll. Das wird sich natürlich mit diesem Gesetz geradezu zwangsläufig ändern müssen.

Insgesamt, Hohes Haus, kann man zu diesem Gesetzentwurf wohl sagen, daß er ein dem derzeitigen Stand der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung adäquates Instrument zur Beseitigung der Abfälle in der Steiermark darstellt. Ein Instrument, das sehr wesentlich dazu beitragen kann, unser Land im Interesse seiner wirtschaftlichen Entwicklung und seiner Menschen als eine saubere grüne Mark zu erhalten. Nicht zuletzt soll dieses Gesetz ein Beitrag zur Verbesserung des Umweltreinhaltbewußtseins unserer Bevölkerung sein, jenes Umweltreinhaltbewußtseins, das zweifellos die Voraussetzung für eine echte Bewältigung der Umweltverschmutzung überhaupt ist. (Beifall.)

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich noch der Abgeordnete Dr. Eberdorfer. Ich erteile ihm das Wort. Nicht? (Er verzichtet.) Danke!

Dann

(verzichtet auch). Der Tag der großen Verzichtserklärungen geht zu Ende. Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Sie haben den Antrag gehört. Wer ihm zustimmt, möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir haben aber noch einen Punkt.

**14. Wahlen in Landtags-Ausschüsse:**

Herr Dipl.-Ing. Franz Hasiba hat sein Landtagsmandat zurückgelegt. An seine Stelle wurde Herr Primarius DDr. Gerd Stepantschitz in den Landtag entsandt und bereits angelobt.

Es ist jedoch noch notwendig, die bisherigen Funktionen des Herrn Dipl.-Ing. Franz Hasiba in den Ausschüssen nachzubeseetzen.

Die Fraktion der Österreichischen Volkspartei hat daher für den Herrn Abgeordneten Primarius DDr. Stepantschitz folgende Wahlvorschläge erstattet:

1. Ersatzmann im Finanz-Ausschuß,
2. Mitglied des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses,

3. Ersatzmann im Landwirtschafts-Ausschuß und
4. Ersatzmann im Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesen Vorschlägen einverstanden sind, eine Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Diese Vorschläge sind angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Landtagssitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14.35 Uhr.